STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1974

MONTAG, 15. APRIL 1974

Nr. 15

Calta

:	seite	36	erce		erra
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Verlust eines Konsularausweises Veröffentlichungen des Hessischen	713	(StAnz. S. 1294); hier: Festsetzung des Bekleidungs- und Instandsetzungs- geldes für die uniformierten Beamten der Vollzugspolizei	731	Änderung und Ergänzung der Richt- linie für Fernleitungen zum Beför- dern gefährdender Flüssigkeiten — RFF —	740
Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 3. 1974 bis 27. 3. 1974 Richtlinien für die Erstellung eines	714	Erteilung von schriftlichen Verwar- nungen bei Verkehrsordnungswidrig- keiten	731	Personalnachrichten Im Bereich des Präsidenten des Hes-	742
regionalen Raumordnungsplanes vom 14. Februar 1973; hier: Änderung und Ergänzung	714	Organisation und Zuständigkeit der Polizeiautobahnstationen	731	sischen Landtags Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	742
Der Hessische Minister des Innern		Genehmigung eines Wappens der Stadt Karlshafen, Landkreis Kassel	733	Beim Direktor des Landespersonal- amtes Hessen	742
Gesctz über den Schutz des Arbeits- platzes bei Einberufung zum Wehr- dienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) i.d.	İ	Anwendung der Hochhaus-Richtlinien Förderung städtebaulicher Sanie-	733	Regierungspräsidenten	
F. vom 21. Mai 1968 (BGBl. I S. 551); hier: Beiträge zur zusätzlichen Al-		rungs- und Entwicklungsmaßnahmen; hier: Bundes- und Landesprogramm 1975 bis 1978	735	DARMSTADT	
ters- und Hinterbliebenenversorgung, die gemäß § 5 Abs. 2 ArbPISchG während der Ableistung a) des Wehr- dienstes, b) des Zivildienstes weiter-		Der Hessische Minister der Finanzen	190	Verordnung zum Schutze der Trink- wassergewinnungsanlage der Ge- meinde Hesseneck, Ortsteil Schöllen- bach. Odenwaldkreis	
zuentrichten sind	722	Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Ausführungsverord- nung zum Gemeindefinanzreformge- setz (AVV-GFRG) vom 30. 1. 1974	737	Verordnung zum Schutze der Trink- wassergewinnungsanlage "Lange Meile I" der Stadt Bad Homburg v. d. H., Hochtaunuskreis	
Tarifverträge über eine Zuwendung vom 23. Oktober 1973 a.) für Bühnenmitglieder, b) für Tanzgruppenmitglieder, c) für bühnentechnische Angestellte	726 730	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik Pauschvergütung für die Straßen- und Autobahnmeister und die tech- nischen Hilfskräfte bei den Auto- bahnmeistereien Gemeinsamer Erlaß: Merkblatt für	738	KASSEL Verordnung zum Schutze der im Stadtteil Rommerode liegenden Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Großalmerode, Werra-Meißner-Kreis Buchbesprechungen	746
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dien- stes in der allgemeinen Verwaltung	į	bautechnische Maßnahmen an Stra- ßen in Wassergewinnungsgebieten	738	Öffentlicher Anzeiger	176
vom 14. 1. 1974 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes vom 19. 11. 1973 Bekanntmachung über die Genehmigung der "Diakoniestiftung Fürstenwald" mit Sitz in Calden-Fürstenwald	731 731	Der Hessische Sozialminister Richtlinien zur Ausführung der Anlage 4 der Hessischen Vergabever- ordnung vom 3. 7. 1973 (GVBI, I S. 215) — Bewerber für den Öffent- lichen Gesundheitsdienst —	738	Veräußerung nicht benötigter Schul- pavillons in Frankfurt am Main Fortbildungsveranstaltungen des Ver- waltungsseminars Frankfurt am Main für Bedienstete im öffentlichen Dienst	757
Wald mit Sitz in Calden-Furstenwald Bekleidungsvorschrift für die Voll- zugspolizei (PBV) vom 6, 9, 1967 (StAnz. S, 1194) i. d. F. vom 8, 6, 1970		schaft und Umwelt Finanzierung von Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren	738	Veröffentlichung der Aufsichtsrats- mitglieder der Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH, Darm- stadt	•

Seite 713

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

504

Verlust eines Konsularausweises

Der am 20. 7. 1971 von der Staatskanzlei ausgestellte Konsularausweis — Nr. 01383 — von Herrn Aldo Pizzoferrato, Chefkanzler des Italienischen Generalkonsulats in Frankfurt/Main, ist gestohlen worden.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 1. 4. 1974

Der Hessische Ministerpräsident Staatskanzlei I A 1 — 2 e 10/05 StAnz. 15/1974 S. 713

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 3. 1974 bis 27. 3. 1974

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37.

	Preis DM
Staat und Wirtschaft in Hessen	DM
Heft 3 · März 1974 · 29. Jahrgang	1,50

Aus dem Inhalt:

Das Bauhauptgewerbe im Jahre 1973

Gewerbliche Schlachtungen und Hausschlachtungen 1963 und 1973

Der Güterumschlag in den hessischen Häfen 1973

Empfänger laufender Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt im Juni 1972

Unterschiedliches Wirtschaftswachstum in den hessischen Großstädten

Im Jahre 1973 die meisten Konkurse seit der Währungsreform

Wieder hoher Wanderungsgewinn gegenüber dem Ausland

Hessischer Zahlenspiegel

Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Beiträge zur Statistik Hessens

Nr. 61 Neue Folge	3,50
Die Schulden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände am 31. 12. 1972	
Statistische Berichte	
B II 1 — j/73 (Vorwegergebnisse) Die beruflichen Schulen in Hessen Stand: 15. November 1973	1,—
B VI 4 — j/73 Die Tätigkeit der Arbeitsgerichte in Hessen im Jahre 1973	1,
B VII 3 — 1 Krois- und Comaindouablan in Nardhaguan am 24 Mars	
Kreis- und Gemeindewahlen in Nordhessen am 24. März 1974 — Vorläufige Ergebnisse der Nachwahlen —	1,—
C III 2 — m 1/74	,
Schlachtungen im Januar 1974 C IV 2 und 4 — unreg./72	,50
Bestand an Mähdreschern und Schleppern Ende 1972	,50
FII — m 1/74 Des Pouhountscouche in Hessen im January 1974	
Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Januar 1974 H I 1 — m 12/73	1,—
Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Dezember 1973 und im Jahre 1973 (Gebietsstand am 1. August 1972)	1,
Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Dezember 1973 und im Jahre 1973 (Gebietsstand am 1. August 1972) H I 1 — m 1/74 (Vorläufige Zahlen) Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Januar 1974	1,
und im Jahre 1973 (Gebietsstand am 1. August 1972) H I 1 — m I/74 (Vorläufige Zahlen) Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Januar 1974 Vorauswertung — Vorläufige Zahlen	1,
und im Jahre 1973 (Gebietsstand am 1. August 1972) H I 1 — m I/74 (Vorläufige Zahlen) Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Januar 1974 Vorauswertung — Vorläufige Zahlen (Gebietsstand am 1. Januar 1974)	1,
und im Jahre 1973 (Gebietsstand am 1. August 1972) H I 1 — m I/74 (Vorläufige Zahlen) Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Januar 1974 Vorauswertung — Vorläufige Zahlen	-,
und im Jahre 1973 (Gebietsstand am 1. August 1972) H I 1 — m 1/74 (Vorläufige Zahlen) Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Januar 1974 Vorauswertung — Vorläufige Zahlen (Gebietsstand am 1. Januar 1974) H I 4 — m 12/73 Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im Dezember 1973 und im Jahre 1973 H II 1 — m 1/74	,50
und im Jahre 1973 (Gebietsstand am 1. August 1972) H I 1 — m 1/74 (Vorläufige Zahlen) Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Januar 1974 Vorauswertung — Vorläufige Zahlen (Gebietsstand am 1. Januar 1974) H I 4 — m 12/73 Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im Dezember 1973 und im Jahre 1973 H II 1 — m 1/74 Binnenschiffahrt in Hessen im Januar 1974	,50
und im Jahre 1973 (Gebietsstand am 1. August 1972) H I 1 — m 1/74 (Vorläufige Zahlen) Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Januar 1974 Vorauswertung — Vorläufige Zahlen (Gebietsstand am 1. Januar 1974) H I 4 — m 12/73 Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im Dezember 1973 und im Jahre 1973 H II 1 — m 1/74 Binnenschiffahrt in Hessen im Januar 1974 L I 1 — m 2/74 (früher L II 1) Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Februar 1974	,50
und im Jahre 1973 (Gebietsstand am 1. August 1972) H I 1 — m 1/74 (Vorläufige Zahlen) Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Januar 1974 Vorauswertung — Vorläufige Zahlen (Gebietsstand am 1. Januar 1974) H I 4 — m 12/73 Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im Dezember 1973 und im Jahre 1973 H II 1 — m 1/74 Binnenschiffahrt in Hessen im Januar 1974 L I 1 — m 2/74 (früher L II 1) Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Februar 1974 M I 2 — m 2/74	,50 ,50 1,
und im Jahre 1973 (Gebietsstand am 1. August 1972) H I 1 — m 1/74 (Vorläufige Zahlen) Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Januar 1974 Vorauswertung — Vorläufige Zahlen (Gebietsstand am 1. Januar 1974) H I 4 — m 12/73 Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im Dezember 1973 und im Jahre 1973 H II 1 — m 1/74 Binnenschiffahrt in Hessen im Januar 1974 L I 1 — m 2/74 (früher L II 1) Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Februar 1974 M I 2 — m 2/74 Verbraucherpreise in Hessen im Februar 1974 N I 2 — hj 2/73	,50 ,50 1,
und im Jahre 1973 (Gebietsstand am 1. August 1972) H I 1 — m 1/74 (Vorläufige Zahlen) Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Januar 1974 Vorauswertung — Vorläufige Zahlen (Gebietsstand am 1. Januar 1974) H I 4 — m 12/73 Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im Dezember 1973 und im Jahre 1973 H II 1 — m 1/74 Binnenschiffahrt in Hessen im Januar 1974 L I 1 — m 2/74 (früher L II 1) Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Februar 1974 M I 2 — m 2/74 Verbraucherpreise in Hessen im Februar 1974	,50 ,50 1,

Hessisches Statistisches Landesamt

StAnz. 15/1974 S. 714

Z 231 — 77 a 241/74

506

Richtlinien für die Erstellung eines regionalen Raumordnungsplanes vom 14. Februar 1973;

Anderung und Ergänzung

Bezug: Erlaß vom 30. März 1973 (StAnz. S. 706, 719)

Gemäß § 3 des Gesetzes über die Feststellung des Hessischen Landesraumordnungsprogramms (HLROP) und zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 265) erlasse ich hiermit auf der Grundlage des HLROP Teil B Nr. 5 Ziffer 5 und Nr. 11 in Verbindung mit § 3 HLPG die nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen zu den Richtlinien für die Erstellung eines regionalen Raumordnungsplanes vom 14. Februar 1973 sowie die aus der Anlage ersichtlichen Richtlinien zur Anwendung von Planzeichen für regionale Raumordnungspläne:

In Ausfüllung des Systems der Landesentwicklungsplanung bestimmt das HLPfG in § 3 Abs. 2 Satz 1 den Landschaftsrahmenplan als Bestandteil des regionalen Raumordnungsplanes. Dementsprechen werden die Richtlinien für die Erstellung eines regionalen Raumordnungsplanes wie folgt geändert und ergänzt.

1. Zum Gliederungspunkt II. 3.:

Ziele und Funktionen in dem Teilraum (Mittelbereich) so-

wie r bzw. (raumbeanspruchende Planungen in den Gemeinde n Orts- oder Stadtteil <mark>en</mark>
3.1	Siedlungsräume bzwflächen
3.2	Industrie- und Gewerberäume bzwflächen
3.3	Landschaftsräume (in Anlehnung an die natur- räumlichen Gliederungen)

- Gebiete, in denon eine Bewirtschaftung oder 3.3.1 Pflege der Grundstücke sicherzustellen ist
- 3.3.2 Gebiete, in denen die Wald-Feld-Grenze festzulegen ist
- 3.3.3 Gebiete, in denen Landschaftsschäden zu beseitigen sind
- 3.4 Erholungsräume bzw. -flächen, Freizeiträume bzw. -flächen
- 3.4.1 Gebiete, in denen überregionale und regionale Erholungs- und Freizeitanlagen zu errichten sind
- 3.4.2 Zugang zu Gewässern
- 3.4.3 Naturparks
- 3.5 Schutzflächen
- Gebiete, in denen Sicherstellungen nach dem 3.5.1 Reichsnaturschutzgesetz (RNG) erfolgen sollen (Biotopschutz)
- 3.5.2 Landschaftsschutzgebiete
- 3.5.3 Gebiete, in denen eine Bebauung nicht statthast ist (Regionale Grünzüge)
- 3.5.4 Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete (Wasserschutz-, Quellenschutz- und Heilquellenschutz)
- 3.5.5 Schutz- und Schonwälder
- 3.5.6 Lärmschutzzonen (Flugverkehr u. a.)
- 3.5.7 Schutzbereiche (Schutzzonen) für Richtfunkstrekken, Funksende- und Funkempfangsanlagen der Deutschen Bundespost
- 3.5.8 Innerstädtisches Grün (Kleingartenanlagen, Parks, Freizeitanlagen, Friedhöfe etc.)
- 3.6 Gebiete, in denen Wasserflächen zu schaffen oder zu verändern sind
- 3.7 Land- und forstwirtschaftliche Räume bzw. Flächen

3.8	Flächen für den Abbau oberflächennaher Lager-
	stätten von Steinen und Erden sowie anderen Bodenschätzen (einschließlich Vorhalteflächen)
	Bodensdiatzen (emsamebhai vorhaitenachen)

- 3.9 Versorgungs- und Entsorgungsräume bzw. -flächen
- 3.10 Flächen für militärische Inanspruchnahme (soweit möglich)
- 3.11 Vorrangige Funktionen bestimmter Gebiete und Flächen
- 3.11.1 für bestimmte Gebiete
- 3.11.1.1 Erholung
- 3.11.1.2 Wasserwirtschaft
- 3.11.2 für bestimmte Flächen
- 3.11.2.1 Landwirtschaft
- 3.11.2.2 Abbau oberflächennaher Lagerstätten von Steinen und Erden sowie anderen Bodenschätzen (einschließlich Vorhalteflächen)

2. Zum Gliederungspunkt II. 4.6:

Dieser Gliederungspunkt wird wie folgt ersetzt:

4.6 Landschaftspflege

Landschaftsschäden

Landschaftsgestaltung

Gebiete, in denen eine Bewirtschaftung oder Pflege sicherzustellen ist

Feld-Wald-Grenze

Landschaftsnutzung

Biotope

Regionale Grünzüge

Wasserflächen

Erholungs- und Freizeitanlagen

Zugang zu Gewässern

Oberflächennahe Lagerstätten von Steine und Erden sowie anderen Bodenschätzen und ihre Folgenutzungen

III. Darstellung

Die Darstellung von Aussagen des regionalen Raumordnungsplanes erfolgt in Text, Grafik und Karte.

1. Kartografische Darstellung

Kartenunterlage ist die auf den Maßstab 1:100 000 verkleinerte topografische Karte des Landesvermessungsamtes im Maßstab 1:50 000 (TK 50), bestehend aus den Einzelfolien

Grundriß und Schrift

Gewässer

Höhenlinien

Wald

die miteinander kombiniert werden.

Das Kartenwerk des regionalen Raumordnungsplanes besteht aus den Einzelkarten

Siedlung und Landschaft (SL-Karte)

Verkehr und Versorgung (V-Karte).

Für die Darstellung von regionalplanerischen Aussagen in den beiden Karten "Siedlung und Landschaft" (SL-Karte) sowie "Verkehr und Versorgung" (V-Karte) gelten die nachstehend als Anlage abgedruckten "Planzeichen für regionale Raumordnungspläne". Soweit kartografische Darstellungen erforderlich sind, für die keine Planzeichen angegeben sind, können solche im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde entwickelt werden.

In der Karte "Siedlung und Landschaft" ist aus der Karte "Verkehr und Versorgung" folgender Inhalt entsprechend den Anmerkungen in der Anlage "Planzeichen für regionale Raumordnungspläne" (Spalte "Karte") zu übernehmen:

- Straßenverkehr
- Schienenverkehr
- Luftverkehr
- Binnenwasserstraßen.

In die Karte "Verkehr und Versorgung" sind aus der Karte "Siedlung und Landschaft" die Siedlungsbereiche entsprechend den Anmerkungen in der Anlage (Spalte "Karte") zu übernehmen.

In beiden Karten sind die administrativen Grenzen entsprechend der Anlage darzustellen.

Kartografische Darstellungen von Aussagen zur Landschaft, die über die Aussagen der SL-Karte hinausgehen, können im Maßstab 1:50 000 als Erläuterung in die Begründung des regionalen Raumordnungsplanes im Sinne von HLROP Teil B Nr. 9 Ziffer 1 Abs. 1 aufgenommen werden. Diese Begründung ist nicht Gegenstand des Feststellungsbeschlusses der Landesregierung gem. Nr. 7 Abs. 3 HLPG, so daß Karten im Maßstab 1:50 000 keine Verbindlichkeit erlangen.

2. Textliche und grafische Darstellung von Aussagen des regionalen Raumordnungsplanes

Soweit verbindliche Aussagen zu Zielen, Planungen, Maßnahmen und Kosten nicht kartografisch darzustellen sind, müssen sie im Textteil des regionalen Raumordnungsplanes gemäß dem Gliederungsschema formuliert werden. Dabei sind die bestehenden Verbindungen zwischen sowohl den räumlichen Zielen als auch den fachlichen Zielen, Planungen und Maßnahmen anzusprechen.

Eine Darstellung der standortbezogenen geplanten Raumausstattung in Form von Übersichten (Grafiken, Tabellen) wird nicht verbindlich vorgeschrieben.

Wiesbaden, 28. 3. 1974

Der Hessische Ministerspräsident Staatskanzlei

III B 3/ $\frac{\text{III B 6} - 93 \text{ d } 02/07}{\text{III A 4} - 93 \text{ b } 12/17}$

StAnz. 15/1974 S. 714

Richtlinien zur Anwendung von Planzeichen für regionale Raumordnungspläne

Anlage

	S	IEDLUNGSSTRUKTUR	***************************************	
Farbe	Signatur	Bezeichnung	Karte) Erläuterungen
		Regionsgrenze		
		Siedlungsbereich		
ocker		Siedlungsfläche, Bestand	SL V	
violett	+)	Industrie- und Gewerbefläche, Bestand ²⁾	Sr A	+) ab 20 ha zusammen
ocker	-1	Siedlungsfläche, Zuwachs 2)	SL Y	hängender fläche
hell violett	+)	Industrie- und Gewerbefläche, Zuwachs ²⁾	SI. V	
hell		Zentrale Orte		
rot		Oberzentrum	SL	
rot		Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums	2L	
rot	0	Mittelzentrúm	SL	
rot	0	Mittelzentrum im Verdichtungsgebiet	SL	
rot	0	Unterzentrum	SL	
rot	0	Kleinzentrum	SL	
rot	0	Selbstversorgergemeind e	SL	hier:auf der Stufe
		Förderorte, Schwerpunkte		oines Unterzentrums
violett	III	Gewerblicher Entwicklungsschwerpunkt	SL	
violett		Entlastungsort	SL	
grün	m	Fremdenverkehrsschwerpunktort	SL	
grün	P	Ergänzungsort	SL	
rot	Ō	Siedlungsschwerpunkt	SL	nur im sachlich en
rot		Zuwachsgemeinde	SL	und räumlichen Teilplan I der RPU
			<u></u>	

SL = Karte Siedlung und Landschaft
 V = Karte Verkehr und Versergung
 in der Druckplatte aufgerastert

		D S C H A F T S R A H M E N P L A	_	Δ
Ferbe	Signatur	Bezeichnung	Karte	Erläuterungen
		Landschaftsgliederung		
g rün		Wald 2)	SL	
gelb		Gebiet, in dem eine Bewirtschaftung oder Pflege der Grundstücke sicherzustellen ist	SL	(§ 3(2) Nr.1 HLPFG)
weiß		Gebiet, in dem Wald-Feld-Grenzen festzulegen sind	SL	(§ 3(2) Nr.2 HLPfG)
grün		Regionaler Grünzug	SL	Gebiet, in dem eine Bebauung nicht
		Einzelmaßnahmen		statthaft ist: (§ 3(2) Nr.5 HLPfG)
blau	₪	Kleine Wasserfläche, zu schaffen oder zu verändern	SL	(§ 3(2) Nr.6 HLPfG)
blau	\rightarrow	Größere Wasserfläche, zu schaffen oder zu verändern	SL	/3 Y/5\ ut to ucr to\
rot		Landschaftsschaden, einzeln und flächenhaft, zu beseitigen	SL	(§ 3(2) Nr.3 HLPFG)
grün	B	Biotop, einzeln und flächenhaft, beabsichtigte Sichera stellung nach dem Reichsnaturschutzgesetz	SL	(§ 3(2) Nr.4 HLPFG)
grü n	•••••	Zugang zu Gewässern	SL	(§ 3(3) HLPfG)
grün		Vorranggebiete bzwflächen für die Erholung	SL	
blau		für die Wasserwirtschaft	SL	
rot	1///	für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten von Steinen und Erden sowie anderer Bodenschätze	Sr.	
braun (auf gelb)		für die Landwirtschaft	SL	
,		Erholungs- und Freizeitzentren		(§ 3(2) Nr.7 HLPFG)
grün		Überregionales Erholungs- und Freizeitzentrum	SL	
grün		Regionales Erholungs- und Freizeitzentrum	SL	

SL = Karte Siedlung und Landschaft
 V = Karte Verkehr und Versergung
 in der Druckplatte aufgerastert

		VERKEHR		
	s T		E	
Farbe	Signatur	Bezeichnung	Karte ¹) Erläuterungen
	vorh. gepl.	Straßenverkehr		
orange		Überregionale Straße, mehrbahnig	A 2F	bei mehrbahnigem Ausbau einer bisher
orange		Überregionale Straße, einbahnig	V SL	eimbahnigen Straße wird mur eine Linie gerissen gezeichnet
orange		Regionale Straße, mehrbahnig	y	
orango		Regionale Straße, einbahnig	٧	
ret	Α	Klassifizierung : Bundesautebahn	٧	
blau	3	Bundesstraß e	٧	
grün	1.	Landesstraß•	٧	
braun	ĸ	Kreisstraße	٧	
erange	• 0•)	Anschlußstelle an mehrbahn. Straße(hier überregional)	٧	+)nur für zusätzl.
orange	Θ Θ	Omnibusbahnhef	٧	Anschlußstellen an vorh.Straßen
		Schienenverkehr		
violett	- 	Hauptstrecke, elektrifiziert	A 2r	
vielett		Senstige Eisenbahnstrecke	V SL	
vielett	≈∦ ∤	Hauptstrecke, zu elektrifizieren	٧	
violett	 	S - Bahn - Strecke	V SL	
vielett	•	Zusatz : nur für Güterverkehr	٧	
vielett	m 10 ⁺⁾	Bahnhof	V SL	+) nur für zusätzl.
violett	.0239	Zusatz : IEE - Halt	٧	Bahnhöfe an vorh. Strecken
vielett violett	• • •	IC - Halt	A 2F	+) aur für zusätzl.
ATOTOL	• •	Haltepunkt	A 2r	Haltepunkte am
violett	}-====================================	Tunnelstrecke	v si	vorh. Strecken
vielett	0 0	Centainerbahmhef	٧	
vielett	0 0	Umladestelle -*	٧	
violett	0 0	Stückgutba hnhef	٧	
violett, gelb		Aufzuhebende Strecke	٧	

¹⁾ SL = Karte Siedlung und Landschaft
V = Karte Verkehr und Versergung

****		aumorumungsprane		
ļ		VERKEHR		
LU:	FTVER	KEHR-BINNENWASSERS		
Farbe	Signatur	Bezeichnung	Karte	<u>Erläuterungen</u>
	vorh. gepl	Luftverkehr		
violett	lacktriangledown	Verkehrsflughafen	V SL	
violett	①	Regionalflughafen	V SL	
violett	⊕ ⊕	Landeplatz	٧	
violett	s	Zusatz : Sonderlandeplatz	٧	
violett	Ø	Hubschrauberlandeplatz	V	
violett	0 0	Segelfluggelände	v	
violett		Bauschutzbereich	V	
violett		Lärmschutzbereich	٧	
violett	0	Zusatz : Schutzzone 1	V	
violett	2	Schutzzone 2	· V	
		Binnenwasserstraßen		
blau, ret	1350 1350	Dem allgemeinen Verkehr dienende Binnenwasserstraße, Tragfähigkeit in t	V	bei sonst. Binnen= wassersträßen Angabe der Trag=
blau, ret	1350 1350	Kanal, Tragfähigkeit in t	V	fähigk.in Klammern
ret	L	Erholungs- und Sportschiffahrt	V SL	
blau	(9 (2)	Hafen	٧	
rot	* *) KfZ - Fähre	V	⁺⁾ nur im Zuge der dargestellten Straßen
			1	
			1	
1				

¹⁾ SL = Karte Siedlung und Landschaft V = Karte Verkehr und Versorgung

		Εl	NERGIEVERSORGUNG		
Farbe		natur	Bezeichnung	Karte	(1) Erläuterungen
	vorh.	gepl.	Elektrizitätsversorgung		
rot	4	35_	Hochspannungsfreileitung, mit Spannungsangabe	٧	ab 110 kV
rot			Hochspannungskabel	٧	
violett		⊚	Zusatz : Anlage der Deutschen Bundesbahn	٧	
rot	9	9	Kraftwerk, mit Leistungsangabe in MW	٧	
rot	9	(3)	Kernenergiekraftwerk	٧	
rot	•	©	Umspannwerk	٧	
			Gasversorgun£		
grün	-++-	-++-	Gasfernleitung	٧	
grün	•	€	Gaswerk	٧	
grün	•	�	Gasspeicher	٧	
grü n	®	₹	Unterirdischer Gasspeicher	٧	
			Mineralöl- und sonstige Produktenversorgung		
ocker		 -€	Rohrfernleitung (Pipeline)	٧	bei sonstigen Produkten Angabe
ocker	•	(3)	Raffiner ie	٧	Produkten Ångabe des fortgeleiteten Materials
ocker	\$	(3)	Tanklager	٧	
1) (1 - 1/2					

¹⁾ SL = Karte Siedlung und Landschaft V = Karte Verkehr und Versergung

			imordnungspiane		
		A B	WASSERVERSORGUNG WASSERBESEITIGUNG	,	
Farbe	S O Sign	NST atur	IGE WASSERWIRTSCI	I A Karte	р т Erläuterungen
	vorh.	gepl.	Wasserversorgung		
blau			Fernwasserleitun g	٧	
blau	日		Wasserwerk	٧	
blau	ð		Gruppenwasserwerk	٧	
blau	abla	$\overline{\mathbf{Z}}$	Wasserspeicher	٧	
			Abwasserbeseitigung		
braun	-}- -	-}- -	Hauptabwasserleitung	٧	
braun	8	B	Kläranlag e	٧	
braun			Gruppenkläranlage	٧	
braun		M	Zusatz : mechanische Klärung	V	bei Ausbau einer vorh. Kläranlage
braun braun		t	biologische Klärung chemische Klärung	A	wird die geplante Stufe in Klammern
.,			-		gesetzt
			Sonstige Wasserwirtschaft		
rot (blau)			Talsperre bzw. Stauanlage	٧	
		A D	HINISTRATIVE GREN	z E	N
braun		•	Kreise und kreisfreie Städte	V SL	
braun	<u> </u>		Gemeinden (Großgemeinden)	A 2r	
			,		
					·

¹⁾ SL = Karte Siedlung und Landschaft V = Karte Verkehr und Versergung

Der Hessische Minister des Innern

Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) in der Fassung vom 21. Mai 1968 (BGBl. I S. 551);

hier: Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die gemäß § 2 ArbPlSchG während der Ableistung

a) des Wehrdienstes, b) des Zivildienstes weiterzuentrichten sind

Bezug: Erlasse des Hessischen Ministers der Finanzen vom 12. Mai 1967 und vom 30. November 1967 (StAnz. S. 653 und 1579), vom 22. Januar 1968 — P 2174 A — 316 — I B 32 — (n. v.) und vom 8. März 1968 (StAnz. S. 565)

Nach § 5 ArbPlSchG wird eine bestehende Versicherung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst durch die Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht berührt.

Nach § 78 des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz — ZDG) i. d. F. vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015) sind die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes auch auf Zivildienstleistende anzuwenden.

Begriff der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Als zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Sinne des § 5 Abs. 2 ArbPlSchG sind anzusehen:

- a) die Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder auf Grund tarifvertraglicher oder arbeitsvertraglicher Vorschriften (z. B. nach Abschnitt III des Versorgungs-TV),
- b) die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und eine andere Zukunstssicherung im Sinne der Abschnitte V und VI des Versorgungs-TV, zu denen der Arbeitgeber einen Zuschuß leistet,
- c) die Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester,
- d) die Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen.

2. Bemessung der Beiträge

a) Für die Arbeitnehmer, die Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts haben, verweise ich auf Nr. 1 meines Erlasses zum ArbPlSchG vom 29. Juni 1973 (StAnz. S. 1267).

Das Arbeitsentgelt ist weiterzuzahlen:

bei Einberufung zu einer Wehrübung (§ 1 Abs. 2 ArbPl.-SchG),

bei freiwilligen Wehrübungen, die zusammen in einem Kalenderjahr nicht länger als sechs Wochen dauern (§ 10 ArbPlSchG),

bei Wehrübungen von nicht länger als drei Tagen für die Dauer der Wehrübung (§ 11 ArbPlSchG),

bei Meldungen des Arbeitnehmers bei den Erfassungsbehörden oder den Wehrersatzbehörden für die ausfallende Arbeitszeit (§ 14 ArbPlSchG).

Der Beitrag ist nach dem gezahlten Arbeitsentgelt zu bemessen.

b) Für die Arbeitnehmer, die während des Wehrdienstes keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt haben (Grundwehrdienstleistende) richtet sich die Bemessung der Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung grundsätzlich.

1. bei Angestellten

nach der Vergütung (einschl. etwalger Zulagen ggf. einschließlich einer Zulage nach § 6 Abs. 4 ArbPlSchG),

2. bei Arbeitern

nach dem Lohn (einschl. etwaiger Lohnzulagen/Lohnzuschläge)

des letzten Monats vor der Einberufung.

Jedoch sind alle laufenden Veränderungen, z. B. allgemeine tarifliche Erhöhungen der Vergütungen und Löhne, das Erreichen der nächsten Lebensaltersstufe der Grundvergütung oder das Aufsteigen in eine höhere Dienstzeitstufe, die Änderung des Kinderzuschlages und der Stufen des Ortszuschlages zu berücksichtigen.

Außerdem sind die Vorschriften über das für die Entrichtung von Beiträgen zur Pflichtversicherung bei der VBL und der Umlage zur VBL maßgebende Arbeitsentgelte (§ 8 Abs. 5 Versorgungs-TV, § 6 Abs. 2 VersTV-L, § 76 Abs. 1 der Satzung der VBL) bzw. über das für die Entrichtung von Beiträgen zu Pflichtversicherung bei den Versorgungsanstalten der deutschen Bühnen bzw. der deutschen Kulturorchester maßgebende Diensteinkommen (§ 22 der Satzung dieser Anstalten) zu beachten.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt der Einberufung zum Wehrdienst
in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind,
nach § 1227 Abs. 1 Nr. 6 RVO bzw. nach § 2 Nr. 8 AVG pflichtversichert bleiben. Die Beiträge zu dieser gesetzlichen Pflichtversicherung werden nach § 1385 Abs. 4 Buchst. d'RVO bzw.
nach § 112 Abs. 4 AVG von dem Bund unmittelbar getragen.

3. Erstattung der Beiträge

Die vom Arbeitgeber für Arbeitnehmer, die Grundwehrdienst leisten, zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung entrichteten Beiträge und die Umlage zur VBL bzw. die zu den sonstigen in Nr. 1 genannten Einrichtungen entrichteten Beiträge werden vom Bund erstattet. Sie sind nach der Beendigung des Grundwehrdienstes bei der Wehrbereichsverwaltung IV, 62 Wiesbaden, Moltkering 9, anzufordern. Für Zivildienstleistende ist das Bundesamt für Zivildienst, 5 Köln 1, Stolberger Straße 6, zuständig. Das Erstattungsverfahren richtet sich nach der Verordnung zur Durchführung des § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 29. April 1961 (BGBI. I S. 509).

Für Arbeitnehmer, die Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts haben (s. Nr. 2 a), sieht das Gesetz keine Erstattung durch den Bund vor.

Die Bezugserlasse werden hiermit aufgehoben.

Das Rundschreiben geht den obersten Dienstbehörden und den mir nachgeordneten Dienststellen nicht gesondert zu.

Wiesbaden, 28. 3. 1974

Der Hessische Minister des Innern I B 44 — P 2174 A — 316 StAnz. 15/1974 S. 722

508

Änderung des Formblatts "Antrag auf Gewährung einer Beihilfe" (Anl. zu § 14 Abs. 2 HBeihVO)

Die Sechste Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung vom 29. Januar 1974 (GVBl. I S. 57) hat eine Neufassung des Beihilfeantrag-Formblatts erforderlich gemacht.

Ich bitte, ab sofort das Formblatt in der nachstehenden Fassung zu verwenden. Es kann bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen bezogen werden.

Wiesbaden, 26. 3. 1974

Der Hessische Minister des Innern I B 23 — P 1820 A — 206 StAnz. 15/1974 S. 722

	1	Antrag	Perakter I m I is Ass. 2 Machino	द्वव	Derieben Sie, Ihr Rhegatie oder Einderzusch zentenverricherung?	Derichen Sie, Ilu Engelte oder Endermechigsperachingende Kinder eine Rente aus der Angestellten- oder Arbeiten Die 1988 1988 Die 1989	4
:	:	-	no eines Beihilfe		Waren Sie oder Ibr Eberatte bei Matriff.	Wren Sie oder Der Dentie bei Entritt des Bestenfalles in der seesbilden Kenkersenichenus Udlichter	Τ.
	ı	am Gewantung	enter pennine		sidnet?	UNeta Usa	
	11	Zereffunden baltvesten oder sestilling	Is will publish, we Auto- Rilling des Autopes do Aumeliungen me John 4 Onthoniums.	2	1	Decision Se, In Edgatte oder kindermedilegidereditigande Kinder eine Krispideschäfigtenweis nach dem Bundes verzorgungsgesett? Dis Ormali-NrVerzorgungsgesett	<u> </u>
					, ,	Berieben sich geltend geraachte Aufwendungen auf Versorgungrieiden? 🏻 Nein 🗇 Je. Beleg Mr.	П
beantrage sine Belbile zu den in our Anlage eutgeführbat, durch Belege nachgrwiesen: 11- und Familienneme des Antregstellers Geburtscheinm Amts-oder Diensti	Geburtsdatum		sa Aufwendungen. seichnung	금호	Nur ameritällen von Antragreisern, deren Bagutte au- bertalb des öffentlichen Dienstes beruf- kch klig ist oder war:	Seat der Kranklatisfall bew, Todasfall, für den Aufwendungen geliend gemacht werden, in einem unskahlden Zusammenhang mit der Berute- ttinistell lives Encettan?	AŦ
anstatelle baw. lette Beschäftigungsbebörde es verstorbenen Ebecation)		□ volibeschäftigt □ telibeschäftigt □ telibeschäftigt	iden wöchentlich			Netn Je Beleg Na Steht Incen aus dieser Tätiekeit eine Beibilte zu?	1
miljensfand jegig Dverfisitatet Dverwitwet Doeshieden Opstramt lebend	n 🗆 getreent Jeb	aett.	Mehrere Versorgungsbezüge? □ Ja			☐ Nein ☐ Ja	_
aderzachlagsberechitseede Etader (alla nicht für die gesanten 12 Monate vor der Antragteilung Kinderuschlag, indergeld oder eine entsprechende Jeistung geschit wurde, ist hinter dem Namen des Kindes zu verzeitlen, seit wann ger bis wann Kinderunching geschit worden ist, falls der Kinderzeiching seer zer Hälfte besogen wurde, bitte an-	t für die gesamte gabit wurde, ist h ist; falls der Kit	n 12 Monate vor der Antragstu inter dem Namen des Kindes zu meerzaechlag zur zur Hälfte best	illung Kindersuschlag, vermerken, seit wann ogen wurde, bitte an-	ਹ	von Vernorgungsempfingern, die euber- halb des öffenlichen Dienstes beruflich tätig sind oder waren:	allen jeder Art annug	13 #
euzen) or- und Familienneme	Geburtsdetum	Vor- und Remilienname	Geburtsdatum			Meine mocallichen Einkfulle sus dieser Beschäftigung – Tätigkeit –betragen Durch diese Beschäftigung in ich seit	<u>.</u>
Person & whomen from Window and bear		Ich erkläre biermit (Bheesits to den celltu	gleichzeitig, des mein nd cemechten Aufweg-			yearmentarypriness; Anna September 19 Septem	й ц.
emacht, für die der Kindernischleg zur zur Kilte bezogen wird?	□ Nets	☐ Ja dungen keine Behilft Aufwendungen füge bei	dungen keine Belhilfe beantragt. Für diese Aufwendungen füge ich die Originalbelege bei.	*		in the state of th	
nd oder waren der Basgarte oder kindermuchlegaberschiigsade Kinder, in den leinten 12 seitung berufstätig oder in der Berufsausbildung?	egsberechtigends ildung?		Monaten vor der Antrag-		genait nach § 118 Abs. 1 des Bundespe- amtengesetzes (Ortszuschlag Stufe 2) nicht übersteigen:	DNein Die	낦
iven. (Felis eine dieser Personse selbet beihilfeberechtigt ist oder war, bitte Name des Beruistätigen (Auszublidenden) 'Attgron – bis Name und Auschrift	selbst beihilfeber tätig von – bis	echtigt ist oder war, bitte ankreu. Name und Anschrift des Arbe	a ankreuzen) des Arbeitgebers (Ausbilders)	*	1	Ich versichere, daß mir für Skuglings- und Kleinkinderausstattung Aufwendungen in Höhe von	7
				G	in Geburtstillen, falls die Berûge des Antragetellers [vgl. nebenstehend zu a] die Kraltenwarstehermannischermann	chen Bruttobezüge des Antragstellers och auf den Femilienstand gewebnten mischeldenmens	44:
eht Personen, für die hiermit eine Beihilfe be- nhilfe oder Kostenerstattung auf Grund von	antragt wird, zu Rechts- oder Ve	geltend gemachten Aufwendungs szwaltungsvorschriften außer der	en Helifûrsorge, Kren- r HeshVO zu?		nicht übersteigen:	b) Wird ein Pauschbetrag für den Geburtsfall nach anderen Vos schriften gewährt (z. B. §§ 198, 208 a. RVO)? [] Nein []	1 2 4
Use Detaonen, für die eine Beihilfe beantragt wird, von einem Renteuresiderungsträger (z. B. Bunderverscherungsträger (z. B. Bunderverscherungsanstalten einen Beitragsundtuß nach § 831 Abs. 6 RyVO oder uschüsse und andere Leistungen zu zahnärztlichen Sonderleistungen, Heil- oder Hilmnittein oder zu Heilbe-	tragt wird, von zicherungsanstal rtlichen Sonderle	☐ Ja ☐ Nein einem Rentenversicherungsträg (ten) einen Beitragszuschuß nach ststungen, Heil- oder Hilbmitte	fer (z. B. Bundesver- § 381 Abs. 4 RVO oder in oder zu Helibe-	5	!	Werden Leistungen für den Todesfell auf Grund einer früheren Berufs- kkitgkeit intes ventorbenen Ehegatten gewährt, die nicht ausechließlich ert eigenen Beiträgen beruhen? ⊟Nein	¥đ
anglinigamennen (badekuren, Benandungen in Spezialanianien) entalweit [7] Nein [7] Nein [7] Ja Höhe: Diestlegen die eigenen Einklinite des nicht selbst behilfeberechtigten Ehegatten im Kalenderfahr vor der Ansazstellura 22 000 DM fruziklich 1200 DM ffir jedes kin derzuschlagberechtigende Kind)? Nein [7]	tungen in Spezia Höhe: scibst beihilfebei ir jedes kinderzu	name DM DM rechtigten Ehegatten im Kalend schlagsberechtigende Kind)?	lerjahr vor der An-	2	wenn ein naher Angehöriger bei Heil- maßnahmen oder bei der Pilege tiltig ge- Worden ist:	Der behandelnde Arrt o. dgl. ist Enegatte, Sohn oder Tochter, Vaist oder Mutter, Grobvater oder Großmutter, Schwiegerwier oder Schweier der Behandelten.	24
s sind krankenversichert: Der Beihifeberechtorte bei der		krankenvers, pflichtig - freiw, krankenvers.	iw. krankenvers.		bei Krankenhaus-, Sanatoriumsbehand-	(Zutreffendes unterstreichen) Zu Beieg-Wr.r. Welchen Personen gewähren Sie in Ihrer Wohnung auf Grund gese	i i
		krankenvers, pilichtig - frelw, krankenvers, krankenvers milichtig - frelw, krankenvers,	tig - frelw, krankenvers.		hing oder Hellkur:	licher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergeband Unterkunft und Unterhalif	
vorsebend gesenoe f ungsbeitrag bets	erzides Kratesbase			범	Auf die biermit beantragte Beibilfe babe ich	als Abachlagszahlung Vorschuß am	T
ira) von mil.	DMC		mt. DM		durch die (Kasse)	en Betrag von	į
ingerodesfor Natures is the Antre Saturdized). Re Versicherungsverhältnis ist beendet worden mit Ablauf des	n mit Ablauf des		tungen sto	#	Ich bitte, die Beibilfe ber zu zabien n überweisen auf das Konto Nr.	bel	Π
sonen, einen Zu	ischuß nach § 405	ch § 405 RVO zu dem Krankenversiche	versicherungsbeitrag!		Mit dem Geldiartitut vereinbarte Auschrift		1
Anne des Krankenvers- Höhe des Krankenvers- Höhe zu des Krankenvers- Höhe zu des Krankenvers- Höhe zu des Reitenges- Höhe zu des geleicht gemandten Aufwendungen von der freiwilligen Krankenversicherung, zu deren Beltifgen Norden zu des Auf Der Großen des scheine gemeinte des scheine gesten der der den schein Leitung zu deren Beltifgen	liche M ngen von der fre	Urweis ver iur ues zestpanies un zuz liche Monstabeltrag) der freiwilliges Kankenverscherung stinne seuskhet oder stand eine soliche I	r zu deren Belträgen] 4 2 4 5	versidrere nach bestem Wissen die Vollstär ilide Preisernäßigungen oder Preisnachläss werpflichte bin, die Behilte für neiten Eite für meiten Eite den der Arten unstretfand eind oder Annah mocht with der Schauf eind oder Annah mocht werden der Schauf de	Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, daß ich nach- trägliche Preisermäßigungen oder Preisnachlätse auf die Kosten sofort der Festsetzungsstelle anzureigen habe und daß ich verpführlet bin, die Belhilfe für meinen Einegstien zurückzuzahlen, falle die Angaben über die Filos seiner Eine kindte montreifend eine Ande dem den anderendige ab Erchtweit des Erchtweit des Benedenden eine Angelen der Benedenden eine Angelen der Benedenden des Benedendenden der Benedenden der Benedenden des Benedendenden der Benedenden der Beneden	
Ohe der gewährten oder zustehenden Leistung: (urde sanstelle einer zustehenden Sachleistung vo	tung: ng von einer ges	DM (Bitte Nachweis beifügen)	en) stendeckende Geld~	Wer	den.	Anner Arranger and the second	
istung (auch in Form einer Pauschalersiattung gemiß § 4 Abs. 4 Satz 4 HBehVO) gewährt? ☐ Ja ☐ Nein Virden Aufwendungen durch einen Unfall verurschift 7 Noon	ung gemäß § 4 A irsacht?	bs. 4 Satz 4 HBeihVO) gewähr	1? 🗆 Ja 🗆 Nefin	lä	Ort und Datum		
Ja (Name und Auschriff des Ersetrpflichtigen oder Begründung, warum keine Ersetrpflicht besteht)	ligen oder Begrün	ıdıng, warum keine Ersatzpilicht	: besteht)	Ą	Auchill	Unterschiff,	

	As.		r	1. An	Company of the Compan			•			Mesuci Dr Antogrom	Anlg. 1 Redmungsbelogs			Auf litre Antreg wird linen die auf der Rückseite berechnete Beihilfe gewährt.	Die vorgelegten Rechausgebelege erhalten Sie hiermit muick,	Die Belege sind – poweit sie nicht bei Ihrer Versicherung verbieiben – nach 2 Ishna nach Emplene der Behilfe anfenbenenung und auf Vorlemen weren	Die Beiblie wird finen wie benatragt ausgesabit.	Auf die Beihilfe bereits gewährte Abechilge oder Vorschüsse werden bei der Au	2. Aussahlungsenordnung über Die fertigen, (Formblett 2)	Abschieg - Vorschuß von DM absishen, (Beihilfe DM abzüglich	Konto des Empflagers: Mr.	Lettrick und frühe der beitriegengen Aufwegungen:	4. In the Hambaltakharwachungulara chitragen, , Hull Mr.	4. ZAA.	Associanges 3. of the latter of the finite marries in Transformations is the Wiles immediate. As the	Applied, M. die der Voofret, alde sorridel, met wie stem besondern Hoff in moden. In Das Heillig wiet zur gewiller, wan der Politikaberschiede sie besochalb oben Jahren und Reseland.	ots Johr nach der serins Annelstung der Redmung oder einer Bescheitigung über des Goldvers von So Burdstlegen, bemarnet bat,	2) Des Austiges abel entweier die Originatrodemogen und Originatroupis oder ven der Krenbankens oder fact Beseiffsteilen belunftgen. Die Ledensupphologe werfen beit Beerbeitung zurächgegeben. Aufwei	promis on consumat an animal part parameter, crease, consumers have de parameter. Personales dell'annuales dell'an	heidempenochmel genigt die Angels A. = Antropheller, X = Mad		4) den Belegen fårer Heldelfied, Verbendelfied v. def. M. note får scheffiska Venedening den Lane far Kantoniske, Bengelskendelingen skal met befolkelsfungspillige, vom sin vom A.M. skelding, vom Kantonisken medlem vinden.	
		Nicht vom Antregeteller ausrufillen	Stol. 14 (S) Shan Vo																									Bedelich Halifa	(Deienderff, Amsternstowns	Perigentalit.		(Under start ff. Amethorschung ben: Vergebengepragen		
	ıdımgen	Nicht	A LANGE				-				_															1	lacksquare			-	T			
	Zosammenstellung der Aufwendungen		* N X																									276	72	- XK				
Anlage rum Belbilleantrag dec	Zusamme	Vom Antragstaller ansenfillen	det de Lois Aum, q																									The second secon				Die Befalls, wise besprockt set weef		
ella life antr		Ϋ́	12123		+	+					4	+	1	-					4	1	+	Ļ				+					Î			
Aniage rum B			Name for Street or Street		+	+	-	_	-		+	+	-	-					+	+	╁	-				+	-							
4		1	, ,	ii	I	ı	l .		ı	ı	i	Ī	I	ı		. 1		ı	I	I	:	1	ž	, 1	•	•	1							

Auf die Belhilfe bereits gewährte Abechlige oder Vorschüsse werden bei der Auszahlung werrechnet.	2. Ausstellungenordnung über DM fertigen, (Formblett 3)	Abechieg - Vorschuß von DM abrieben. (Beihilfe DM abritglich DM * Konto des Empflingens Nr. bei Zeitrum und Höbe der beihilfelähigen Aufweschungen: DM	2, la die Henskalutherwachungsliete eintregen, ; HUL Mt.	4, 244.	Authoritungen 2 at Der Antrey ist in niem frühm nergiöllig im Derdandersterretibere in der Webs navnellitien, daß die Suits 3 auf der Suits 5 au Regen benach. Antalan, ist die der Verleufe nicht navnelde in dem Dennederen Bart in manden.	Headlich richilg and Library and gewilder, went der Belditsberchiefen nie benedalt ober Jahre und Andersben ger gewilder, went der kenne Andersbeng der Bendeningung über den Gelebent von Sadditeinigen, die nicht lieger die 1 Jahr nurditspen, bennetegt bat.	2) Die Antries siel entwick die Organischemen wir Organischemen eier zu der Krabinischen eier eine Babie begenische Abschriffen for Krabinischemen der die State S	4 of Amberdemagns unter die einemen Eriften Leieningen Brenche, Openstenn unt und dem Zubennt tenen bereicht benen ber Verpreugen der des eingeschafte bestehen Angleie der einemen Leieningen der die eingeschaft benener der Orbitansen
utses werden het der Aussahlung verrechnet.	Dest 27	DM shrigith DM = DM = DM	Quality and the control of the cont	Bohenkungeroll	n'Wides tourneffline, ded die Solie 3 auf der Solie 5 zu Negen benund. De bless an andere.	Has Beldig viet aus gerürt, von der Beldicherskipts sie kanabalt obes Jakes soch Rasiabes der Aufvesdungen, spikosius jodoch, sie Johr soch der erten Amstellung der Rodmung sier einer Beschnistung iber den Goldvert von Beskisteinungen, die mist Imger die I Jahr moddliegen, benneuer bat,	ne van der Kombankans oder daar Babele begenbles Abedelbes. Resp meldspeptes, Astronomes, die alde mehrerteen stel, daris beken die Lebensyn Beer Kombankees zu des gebend ge- beles. If des Lebenskadands des Vennessell in Klad.	il Ambrikamyna selita dia saminan kendakan Lalemyan Persoka, Opensionan wert) und deum Zahyandi sesakan keseny Ni Zaharabanganyan selesan selekhasi Angala dar shalama Lalemagan sake dia salapandanda Kanaser dar Cabilliannahang Me Zahalada

- 14 - 14 - 14 - 14 - 14 - 14 - 14 - 14				7	Beir: Cewilling elect Beiliffe	Berng: Inchairsgrown Anlys:Redampsbelege	Solir geshirtə(i	Ant Inren Antreg wird Unsen die auf der Rückseite berechnete Beihilfe grewährt.	Die vorgelegten Rechumgsbelege arhalten Sie hiemit zurück. Die Belege sind – soweit sie nicht bei Ihrer Versicherung verbleiben – noch 3 Jahre nach Empfang der Beiblife aufzubewahren und auf Verlängen vorzeilegen.	Die Beihilfe wird Imen wie beantragt ausgezahlt. Auf die Beihilfe bereits gewährte Abschläge oder Vorschüsse werden bei der Auszahlung verrechnet.		Hochechingsyoll		
Anlage zum Belhilteantrag des Zusammenstellung der Aufwendungen	Von Antractialler assemilian Nicht von Antragsteller ausmillism	Redempt Parish												Beinifelihiger Gesamitestrag V. H. von V. H. von Beinife inagesent Die Beinife wird feetgesetzt auf rund

Tarifverträge über eine Zuwendung vom 23. Oktober 1973

- a) für Bühnenmitglieder
- b) für Tanzgruppenmitglieder
- c) für bühnentechnische Angestellte

Bczug: HMdF-Rundschreiben vom 29. Juli 1969 (StAnz. S. 1382)

Ι,

Der Deutsche Bühnenverein hat am 23. Oktober 1973 mit der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen die o. a. Tarifverträge abgeschlossen.

Die Änderungen gegenüber den bisherigen Zuwendungs-Tarifverträgen ergeben sich durch die Berücksichtigung der Verbesserungen, die für die unter den BAT fallenden Angestellten in dem Tarifvertrag vom 26. September 1973 betreffend das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte bzw. in dem Tarifvertrag über eine Zuwendung an Angestellte vom 12. Oktober 1973 vereinbart worden sind.

Die Tarifverträge sind mit Beginn der Spielzeit 1973/74 — für die Theater des Landes am 16. August 1973 — in Kraft getreten.

Ich gebe die Tarifverträge hiermit bekannt und weise im einzelnen auf folgendes hin:

1. Zu 8 1

Die Tarifverträge gelten für die bei den Staatstheatern Darmstadt und Kassel sowie bei dem Hessischen Staatstheater Wiesbaden beschäftigten Bühnenangehörigen.

2. Zu § 2

a) Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuwendung erfüllt nur der Bühnenangehörige, der in einer Spielzeit zu einer Bühne, deren Rechtsträger das Land ist, in einem Dienstverhältnis von mindestens neun Monaten gestanden hat. Bei den von dem Tarifvertrag über eine Zuwendung an Bühnenmitglieder erfaßten Bühnenangehörigen ist aber zusätzlich zu beachten, daß keine der in § 1 Abs. 2 und 3 a. a. O. genannten Ausnahmetatbestände gegeben ist.

Wesentlich für den Anspruch auf die Zuwendung ist der rechtliche Bestand eines Dienstverhältnisses; es ist daher unschädlich, wenn der bzw. die Bühnenangehörige arbeitsunfähig erkrankt war und wegen Ablaufs der Bezugsfristen keine Krankenbezüge mehr erhalten oder Mutterschastsgeld bezogen hat.

Es ist auch nicht erforderlich, daß das Dienstverhältnis ununterbrochen neun Monate bestanden hat. Auch bei Engagements für bestimmte Zeitabschnitte innerhalb der Spielzeit, die zusammengerechnet mindestens neun Monate ergeben, besteht ein Anspruch auf die Zuwendung.

- b) Ein vorzeitiges, von dem Bühnenangehörigen verschuldetes Ausscheiden liegt vor, wenn der Betreffende den Grund für das Ausscheiden zu vertreten hat und das Dienstverhältnis vor Ablauf der Zeit, für die es geschlossen ist, endet.
- c) Beim Tod eines mindestens neun Monate in der Spielzeit an derselben Bühne beschäftigten Bühnenangehörigen haben die Erben des Verstorbenen sofern auch die übrigen Voraussetzungen vorliegen Anspruch auf die noch nicht ausgezahlte Zuwendung, da es sich nicht um einen höchstpersönlichen Anspruch handelt.

3. Zu § 2 — Protokolinotizen

a) Den zum Grundwehrdienst bzw. zum Zivildienst Einberufenen ist ein Anspruch auf eine anteilige Zuwendung eingeräumt. Im übrigen ist die Protokollnotiz den inzwischen eingetretenen Änderungen auf dem Gebiet des Wehrrechts (Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 8. Mai 1973 — BGBl. I S. 365 —, Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer [Zivildienstgesetz] i. d. Neufassung vom 9. August 1973 — BGBl. I S. 1015 —) angepaßt worden.

b) Die neu vereinbarte Protokollnotiz Nr. 4 bestimmt, daß die Vorauszahlung auf die Zuwendung nicht zurückzufordern ist, wenn der Bühnenangehörige vor Fälligkeit der Zuwendung stirbt. Das gleiche gilt für den Fall, daß die Zuwendung ausnahmsweise bereits vor der Fälligkeit gezahlt worden ist.

4. Zu § 3

- a) Die Zuwendung beträgt 100 v. H. der Bemessungsgrundlage. Diese ist nunmehr erstmalig die Urlaubsvergütung nach § 5 des Tarifvertrages über den Erholungsurlaub für Bühnenmitglieder vom 1. April 1960 i. d. F. vom 6. Dezember 1965, die der Bühnenangehörige zu erhalten hätte, wenn er für den gesamten letzten Vertragsmonat beurlaubt wäre. Der Übergang auf diese Bemessungsgrundlage entspricht der Entwicklung im übrigen Bereich des öffentlichen Dienstes. Ein etwaiger Kinderzuschlag gehört nicht zur Bemessungsgrundlage, weil wie bisher für die kinderzuschlagsberechtigenden Kinder ein besonderer Erhöhungsbetrag als Bestandteil der Zuwendung in Absatz 3 vereinbart ist.
- b) Bezugsmonat ist der letzte volle Vertragsmonat der Spielzeit. Darunter ist nicht der letzte volle Kalendermonat zu verstehen; die Vertragsmonate rechnen vielmehr vom Tage des Beginns des Dienstverhältnisses an.
- c) Wie bisher hat der Bühnenangehörige, der die Anspruchsvoraussetzung für die Zuwendung erfüllt, nicht in jedem Falle Anspruch auf die Zuwendung in voller Höhe. Dies ist nur der Fall, wenn er für alle Kalendermonate der gesamten Vertragsdauer in einer Spielzeit Bezüge oder Mutterschaftsgeld erhalten hat. Die Zuwendung vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel, für den weder Bezüge noch Mutterschaftsgeld zugestanden haben. Die Verminderung unterbleibt demgemäß, wenn auch nur für einen Tag eines Kalendermonats Bezüge oder Mutterschaftsgeld gezahlt worden sind. Hat der Bühnenangehörige wegen der Einberufung zum Grundwehrdienst oder zum Zivildienst keine Vergütung erhalten, wird die Zuwendung ebenfalls um die entsprechenden Zwölftel vermindert. Nach der neu eingefügten Vorschrift entfällt die Kürzung jedoch, wenn der Bühnenangehörige vor dem Ende der Spielzeit aus dem Grundwehrdienst oder dem Zivildienst entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich seine Tätigkeit bei der Bühne wieder aufgenommen hat.
- d) Für jedes Kind, für das Kinderzuschlag bei Anwendung des § 31 BAT zustehen würde, erhöht sich die Zuwendung um 50,— DM. Ob der Erhöhungsbetrag zusteht, richtet sich ausschließlich nach den Verhältnissen des Bezugsmonats, das ist der letzte Monat der Spielzeit oder bei mindestens neunmonatiger Vertragsdauer der letzte Vertragsmonat. Zu berücksichtigen sind auch die Kinder, für die bei Anwendung des § 31 Abs. 4 BAT, wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst bzw. wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld kein Kinderzuschlag zustehen würde.

Hat oder hätte der Bühnenangehörige nur die Hälfte oder einen anderen Teil des Kinderzuschlages zu beanspruchen, beträgt der Erhöhungsbetrag 25,— DM.

Der Erhöhungsbetrag unterliegt nicht der Zwölstelung. Er tritt in der sich nach den jeweiligen Verhältnissen ergebenden Höhe von 50,— DM bzw. 25,— DM zu der — ggf. gezwölstelten — Zuwendung.

5. Zu § 4

a) Unterabsatz 1 enthält eine Zahlungsvorschrift, die den Bedürfnissen der Bühnen angepaßt ist. Im Unterschied zu der Regelung im Geltungsbereich des BAT ist kein einheitlicher Zahlungstermin bestimmt; die Zuwendung ist vielmehr am letzten Gehaltszahlungstermin der Bühne vor Ende der Spielzeit zu zahlen. Dabei kommt es auf das Ende der Spielzeit des einzelnen Theaters und auf den Termin an, an dem das einzelne Theater üblicherweise die Bezüge letztmalig vor dem Ende der Spielzeit zahlt.

Bei Bühnenangehörigen, die nicht für die gesamte Spielzeit — mindestens jedoch für insgesamt neun Monate — vertraglich verpflichtet sind, ist zu beachten, daß die Zuwendung spätestens am Ende des letzten Vertragsmonats zu zahlen ist.

b) Bei der nach Absatz 2 zu leistenden Vorauszahlung handelt es sich nicht um einen eigenen Anspruch auf eine Zuwendung zum 1. Dezember. Die Vorauszahlung ist daher nur zu leisten, wenn der Bühnenangehörige aller Voraussicht nach bei Beendigung der Spielzeit einen Anspruch auf die Zuwendung haben wird. Steht von vornherein fest, daß die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuwendung nicht erfüllt sind, besteht kein Anspruch auf die Vorauszahlung zum 1. Dezember. Stellt sich später heraus, daß die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, ist der vorausgezahlte Betrag zu erstatten.

Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlung ist das feste Gehalt ohne Kinderzuschlag für den Monat November. Sollte bei der Berechnung der Vorauszahlung bereits feststehen, daß am Ende der Spielzeit oder des letzten Vertragsmonats ein höheres Gehalt zusteht, ist dies unbeachtlich. Ohne Rücksicht darauf, wann die Spielzeit begonnen hat, ist stets ein Drittel des Gehalts vorauszuzahlen. Sind im Zeitpunkt der Vorauszahlung bereits Tatbestände gegeben, die eine Kürzung der Zuwendung bedingen, ist auch die Vorauszahlung um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat zu vermindern.

Ergeben sich bei der Berechnung der Vorauszahlung Bruchteile von Markbeträgen, sind diese auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

6. Zu § 5

Die Übergangsvorschrift war erforderlich, um die Bühnenangehörigen, deren Zuwendung auf die Spielzeit und nicht auf das Kalenderjahr bezogen ist, nicht schlechter als die übrigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu stellen, bei denen die Zuwendung bereits für das Kalenderjahr 1973 erhöht worden ist. Sie erfaßte nur die für die Spielzeit 1972/1973 zustehende Zuwendung.

II.

Diese Bekanntmachung nebst Tarifverträgen geht nur dem Hessischen Kultusminister gesondert zu. Die Bezugsrundschreiben sind gegenstandslos geworden und werden aufgehoben. Das gleiche gilt für eine vorläufige, nicht veröffentlichte Bekanntmachung vom 28. November 1973.

Wiesbaden, 27. 3. 1974

Der Hessische Minister des Innern I B 44 — P 2028 A — 59/61/62 StAnz. 15/1974 S. 726

Tarifvertrag über eine Zuwendung für Bühnenmitglieder vom 23. Oktober 1973

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln — Vorstand —, einerseits, und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg — Hauptvorstand —, andererseits, wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Bühnenmitglieder im Sinne des Normalvertrages-Solo an Bühnen innerhalb der Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin, die von einem Land oder einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden oder von einem Gemeindeverband ganz oder überwiegend wirtschaftlich oder rechtlich getragen werden.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht
 - a) für die Bühnenmitglieder, die auf Gastspielvertrag im Sinne des § 20 des Normalvertrages-Solo verpflichtet sind.
 - b) für die Bühnenmitglieder, deren Vergütung unbeschadet einer etwaigen Probenvergütung sich ausschließlich nach der Anzahl der Vorstellungen bemißt.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Das Bühnenmitglied erhält für jede Spielzeit, in der es bei derselben Bühne in einem Dienstverhältnis (Normalver-

trag-Solo) von mindestens neun Monaten gestanden hat, eine Zuwendung.

- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn es
 - a) einen Anspruch auf einen Gastierurlaub von mehr als insgesamt 45 Tagen innerhalb der Spielzeit hatte, ohne daß die Urlaubstermine von der Zustimmung der Bühnenleitung abhängig waren, oder
 - b) einen Anspruch auf einen Gastierurlaub von mehr als insgesamt 45 Tagen innerhalb der Spielzeit hatte und die Urlaubstermine von der Zustimmung der Bühnenleitung abhängig waren, es sei denn, daß insgesamt weniger als 35 Tage Gastierurlaub gegeben oder genommen worden sind.
- (3) Absatz 1 gilt ferner nicht, wenn das Bühnenmitglied
 - a) ohne Anspruch hierauf innerhalb der Spielzeit Gastierurlaub von mehr als 45 Tagen erhalten hatte und mit ihm vereinbart wurde, daß es keine Zuwendung erhält oder
 - b) innerhalb der Spielzeit Gastierurlaub erhalten hatte, durch den die Zeit, in der das Mitglied der Bühne während der laufenden Spielzeit zur Verfügung stand, weniger als neun Monate betrug, oder
 - c) aus seinem Verschulden vorzeitig aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist.

Protokollnotizen:

- Gastierurlaub ist jeder Urlaub für künstlerische Tätigkeiten außerhalb des Dienstverhältnisses.
- Steht die Dauer des Gastierurlaubs nicht von Anfang an fest (z. B. bei Regieurlaub), so ist die Zahl der tatsächlich gewährten Tage maßgebend.
- 3. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuwendung erfüllt auch das Bühnenmitglied, das die Zuwendung nur deshalb nicht erhalten würde, weil sein Dienstverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst oder zum Zivildienst ruht oder geruht hat.
- 4. Stirbt das Bühnenmitglied nach der Leistung der Vorauszahlung (§ 4 Unterabs. 2), aber vor der Fälligkeit der Zuwendung, ist die Vorauszahlung nicht zu erstatten. Entsprechendes gilt, wenn das Bühnenmitglied nach der Zahlung der Zuwendung stirbt.

§ 3 Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung beträgt unbeschadet des Absatzes 2—100 vom Hundert der Urlaubsvergütung nach § 5 des Tarifvertrages über den Erholungsurlaub für Bühnenmitglieder vom 1. April 1960, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 6. Dezember 1965, ohne Kinderzuschlag, die dem Bühnenmitglied zugestanden hätte, wenn es während des letzten vollen Vertragsmonats der Spielzeit Erholungsurlaub gehabt hätte.
- (2) Hat das Bühnenmitglied nicht während der gesamten in die Spielzeit fallenden Vertragsdauer Bezüge oder Mutterschaftsgeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, für den das Bühnenmitglied weder Bezüge noch Mutterschaftsgeld erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die das Bühnenmitglied wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst von seiner Bühne keine Bezüge erhalten hat, wenn es vor dem Ende der Spielzeit entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Arbeit wieder aufgenommen hat.
- (3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um DM 50,— für jedes Kind, für das dem Bühnenmitglied für den nach Absatz 1 maßgebenden Monat Kinderzuschlag zugestanden haben würde oder zugestanden hätte, wenn die für die Verwaltungsangestellten des Rechtsträgers geltenden Bestimmungen über die Gewährung von Kinderzuschlag angewendet würden. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Bühnenmitglied bei Anwendung des § 31 Abs. 4 BAT oder der entsprechenden Bestimmungen des Rechtsträgers, wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst oder wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes kein Kinderzuschlag zugestanden haben würde.

Hat oder hätte dem Bühnenmitglied bei Anwendung des § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes oder der entsprechenden Bestimmungen des Rechtsträgers für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag oder bei Anwendung des § 31 Abs. 3 oder 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb BAT oder der entsprechenden Bestimmungen des Rechtsträgers nur ein Teil des Kinderzuschlages zugestanden, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um DM 25,—. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Zahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist am letzten Gehaltszahlungstermin der Bühne vor der Beendigung der Spielzeit, jedoch spätestens am Ende des letzten Vertragsmonats, zu zahlen.

Auf die Zuwendung ist spätestens am 1. Dezember eine Vorauszahlung in Höhe von einem Drittel des festen Gehaltes ohne Kinderzuschlag (§ 3 Abs. 1 des Normalvertrages-Solo) zu leisten, das für den Monat November zusteht oder zustehen würde. Die Vorauszahlung ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 5 Ubergangsvorschrift

(1) Die Zuwendung für die Spielzeit 1972/73 erhöht sich für das Bühnenmitglied, das im unmittelbaren Anschluß an diese Spielzeit in der Spielzeit 1973/74 bei demselben Arbeitgeber am 1. November 1973 im Arbeitsverhältnis steht, für jeden in das Kalenderjahr 1973 fallenden Kalendermonat der Spielzeit 1972/73, für den das Bühnenmitglied ganz oder teilweise Bezüge oder Mutterschaftsgeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes erhalten hat, um ein Zwölftel des Unterschiedsbetrages zwischen 100 vom Hundert und 66°/s vom Hundert der Bemessungsgrundlage für die Zuwendung der Spielzeit 1972/1973. Der Erhöhungsbetrag ist zu dem gleichen Zeitpunkt zu zahlen, zu dem die Vorauszahlung auf die Zuwendung für die Spielzeit 1973/74 (§ 4 Unterabs. 2) zu leisten ist.

Das Bühnenmitglied, das am 1. November 1973 nicht bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis steht, erhält den Erhöhungsbetrag auf Antrag von dem Arbeitgeber der Spielzeit 1972/73. Die Zahlung ist bei diesem Arbeitgeber innerhalb einer am 31. März 1974 endenden Ausschlußfrist schriftlich zu beantragen.

(2) Eine Landesbühne ist berechtigt, die Zahlungen nach Absatz 1 bis zum 1. April 1974 zu leisten, sofern sie diese Absicht den Tarifvertragsparteien bis 25. November 1973 schriftlich mitteilt.

§ 6 Inkraftireten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom Beginn der Spielzeit 1973/74 in Kraft.

Er kann zum 31. August eines jeden Kalenderjahres, frühestens zum 31. August 1977, schriftlich gekündigt werden.

Für den Deutschen Bühnenverein gez. Dr. Schöndienst

Für die Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen gez. Herdlein

Tarifvertrag über eine Zuwendung für Tanzgruppenmitglieder vom 23. Oktober 1973

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln — Vorstand —, einerseits, und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg — Hauptvorstand —, andererseits, wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die auf Normalvertrag-Tanz bzw. Normalvertrag-Chor und Tanz angestellten Tanzgruppenmitglieder an Bühnen innerhalb der Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin, die von einem Land oder einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden oder von einem Gemeir leverband ganz oder überwiegend wirtschaftlich oder rechti ch getragen werden.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

Das Mitglied erhält für jede Spielzeit, in der es bei derselben Bühne in einem Dienstverhältnis (Normalvertrag-Tanz bzw. Normalvertrag-Chor und Tanz) von mindestens neun Monaten gestanden hat, eine Zuwendung, wenn es nicht aus seinem Verschulden vorzeitig ausgeschieden ist.

Protokollnotizen:

- Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuwendung erfüllt auch das Mitglied, das die Zuwendung nur deshalb nicht erhalten würde, weil sein Dienstverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst oder zum Zivildienst ruht oder geruht hat.
- Stirbt das Mitglied nach der Leistung der Vorauszahlung (§ 4 Unterabs. 2), aber vor der Fälligkeit der Zuwendung, ist die Vorauszahlung nicht zu erstatten. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied nach der Zahlung der Zuwendung stirbt.

§ 3 Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung beträgt unbeschadet des Absatzes 2 100 vom Hundert der Urlaubsvergütung nach § 5 des Tarifvertrages über den Erholungsurlaub für Bühnenmitglieder vom 1. April 1960, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 6. Dezember 1965, ohne Kinderzuschlag, die dem Mitglied zugestanden hätte, wenn es während des letzten vollen Vertragsmonates der Spielzeit Erholungsurlaub gehabt hätte.
- (2) Hat das Mitglied nicht während der gesamten in die Spielzeit fallenden Vertragsdauer Bezüge oder Mutterschaftsgeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, für den das Mitglied weder Bezüge noch Mutterschaftsgeld erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die das Mitglied wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst von seiner Bühne keine Bezüge erhalten hat, wenn es vor dem Ende der Spielzeit entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Arbeit wieder aufgenommen hat.
- (3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um DM 50,— für jedes Kind, für das dem Mitglied für den nach Absatz 1 maßgebenden Monat Kinderzuschlag zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn es gearbeitet hätte. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Mitglied nach § 2 Abs. 3 des Ballettgagentarifvertrages in Verbindung mit § 31 Abs. 4 BAT oder den entsprechenden Bestimmungen des Rechtsträgers, wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst oder wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes kein Kinderzuschlag zugestanden hat.

Hat oder hätte dem Mitglied nach § 2 Abs. 3 des Ballettgagentarifvertrages in Verbindung mit § 31 Abs. 1 BAT und § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes oder den entsprechenden Bestimmungen des Rechtsträgers für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag oder in Verbindung mit § 31 Abs. 3 oder 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb BAT oder den entsprechenden Bestimmungen des Rechtsträgers ein Teil des Kinderzuschlages zugestanden, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um DM 25.—. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Zahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist am letzten Gehaltszahlungstermin der Bühne vor der Beendigung der Spielzeit, jedoch spätestens am Ende des letzten Vertragsmonates, zu zahlen.

Auf die Zuwendung ist spätestens am 1. Dezember eine Vorauszahlung in Höhe von einem Drittel des festen Gehaltes ohne Kinderzuschlag (§ 3 Abs. 1 des Normalvertrages-Tanz) zu leisten, die für den Monat November zusteht oder zustehen würde. Die Vorauszahlung ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 5 Ubergangsvorschrift

(1) Die Zuwendung für die Spielzeit 1972/73 erhöht sich für das Mitglied, das im unmittelbaren Anschluß an diese Spielzeit in der Spielzeit 1973/74 bei demselben Arbeitgeber am 1. November 1973 im Arbeitsverhältnis steht, für jeden in das Kalenderjahr 1973 fallenden Kalendermonat der Spielzeit 1972/73, für den das Mitglied ganz oder teilweise Bezüge oder Mutterschaftsgeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes erhalten hat, um ein Zwölftel des Unterschiedsbetrages zwischen 100 vom Hundert und 66% vom Hundert der Bemessungsgrundlage für die Zuwendung der Spielzeit 1972/73. Der Erhöhungsbetrag ist zu dem gleichen Zeitpunkt zu zahlen, zu dem die Vorauszahlung auf die Zuwendung für die Spielzeit 1973/74 (§ 4 Unterabs. 2) zu leisten ist.

Das Mitglied, das am 1. November 1973 nicht bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis steht, erhält den Erhöhungsbetrag auf Antrag von dem Arbeitgeber der Spielzeit 1972/73. Die Zahlung ist bei diesem Arbeitgeber innerhalb einer am 31. März 1974 endenden Ausschlußfrist schriftlich zu beantragen.

(2) Eine Landesbühne ist berechtigt, die Zahlungen nach Absatz 1 bis zum 1. April 1974 zu leisten, sofern sie diese Absicht den Tarifvertragsparteien bis 25. November 1973 schriftlich mitteilt.

§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom Beginn der Spielzeit 1973/74 in Kraft.

Er kann zum 31. August eines jeden Kalenderjahres, frühestens zum 31. August 1977, schriftlich gekündigt werden.

Für den Deutschen Bühnenverein gez. Dr. Schöndienst Für die Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen gez. Herdlein

Tarifvertrag über eine Zuwendung für bühnentechnische Angestellte vom 23. Oktober 1973

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln — Vorstand —, einerseits, und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg — Hauptvorstand —, andererseits, wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarisvertrag gilt für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bühnentechnikertarisvertrag — BTT — oder den Tarisvertrag für technische Angestellte mit teilweise künstlerischer Tätigkeit an Landesbühnen — BTTL — geregelt sind.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

Der Angestellte erhält für jede Spielzeit, in der er bei derselben Bühne in einem Arbeitsverhältnis nach dem BTT oder nach dem BTTL von mindestens neun Monaten gestanden hat, eine Zuwendung, wenn er nicht aus seinem Verschulden vorzeitig ausgeschieden ist.

Protokollnotizen:

- Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuwendung erfüllt auch der Angestellte, der die Zuwendung nur deshalb nicht erhalten würde, weil sein Dienstverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst oder zum Zivildienst ruht oder geruht hat.
- Stirbt der Angestellte nach der Leistung der Vorauszahlung (§ 4 Unterabs. 2), aber vor der Fälligkeit der Zuwendung, ist die Vorauszahlung nicht zu erstatten. Entsprechendes gilt, wenn der Angestellte nach der Zahlung der Zuwendung stirbt.

§ 3 Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung beträgt unbeschadet des Absatzes 2 100 vom Hundert der Urlaubsvergütung nach § 5 des Tarifvertrages über den Erholungsurlaub für Bühnenmitglieder vom 1. April 1960, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 6. Dezember 1965, ohne Kinderzuschlag, die dem Angestellten zugestanden hätte, wenn er während des letzten vollen Vertragsmonates der Spielzeit Erholungsurlaub gehabt hätte.
- (2) Hat der Angestellte nicht während der gesamten in die Spielzeit fallenden Vertragsdauer Bezüge oder Mutterschaftsgeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, für den der Angestellte weder Bezüge noch Mutterschaftsgeld erhalten hat. Das gleiche gilt für die in die Spielzeit fallenden vollen Kalendermonate, in denen das Mitglied nicht Bezüge nach dem BTT bzw. BTTL erhalten hat.

Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Angestellte wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst von seiner Bühne keine Bezüge erhalten hat, wenn er vor dem Ende der Spielzeit entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Arbeit wieder aufgenommen hat.

(3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um DM 50,— für jedes Kind, für das dem Angestellten für den nach Absatz 1 maßgebenden Monat Kinderzuschlag zugestanden haben würde oder zugestanden hätte, wenn die für die Verwaltungsangestellten des Rechtsträgers geltenden Bestimmungen über die Gewährung von Kinderzuschlag angewendet würden. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Angestellten bei Anwendung des § 31 Abs. 4 BAT oder der entsprechenden Bestimmungen des Rechtsträgers, wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst oder wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes kein Kinderzuschlag zugestanden haben würde.

Hat oder hätte der Angestellte bei Anwendung des § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes oder der entsprechenden Bestimmungen des Rechtsträgers für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag oder bei Anwendung des § 31 Abs. 3 oder 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb BAT oder der entsprechenden Bestimmungen des Rechtsträgers nur ein Teil des Kinderzuschlages zugestanden, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um DM 25,—. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Zahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist am letzten Gehaltszahlungstermin der Bühne vor der Beendigung der Spielzeit, jedoch spätestens am Ende des letzten Vertragsmonates, zu zahlen.

Auf die Zuwendung ist spätestens am 1. Dezember eine Vorauszahlung in Höhe von einem Drittel des festen Gehaltes ohne Kinderzuschlag (§ 4 BTT und § 4 BTTL in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Normalvertrag-Solo) einschließlich der Theaterbetriebszulage (§ 6 BTT bzw § 6 BTTL) zu leisten, das für den Monat November zusteht oder zustehen würde. Die Vorauszahlung ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 5 Übergangsvorschrift

(1) Die Zuwendung für die Spielzeit 1972/73 erhöht sich für den Angestellten, der im unmittelbaren Anschluß an diese Spielzeit in der Spielzeit 1973/74 bei demselben Arbeitgeber am 1. November 1973 im Arbeitsverhältnis steht, für jeden in das Kalenderjahr 1973 fallenden Kalendermonat der Spielzeit 1972/73, für den der Angestellte ganz oder teilweise Bezüge oder Mutterschaftsgeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes erhalten hat, um ein Zwölftel des Unterschiedsbetrages zwischen 100 vom Hundert und 66²/s vom Hundert der Bemessungsgrundlage für die Zuwendung der Spielzeit 1972/73. Der Erhöhungsbetrag ist zu dem gleichen Zeitpunkt zu zahlen, zu dem die Vorauszahlung auf die Zuwendung für die Spielzeit 1973/74 (§ 4 Unterabs. 2) zu leisten ist.

Der Angestellte, der am 1. November 1973 nicht bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis steht, erhält den Erhöhungsbetrag auf Antrag von dem Arbeitgeber der Spielzeit 1972/73. Die Zahlung ist bei diesem Arbeitgeber innerhalb einer am 31. März 1974 endenden Ausschlußfrist schriftlich zu beantragen.

(2) Eine Landesbühne ist berechtigt, die Zahlungen nach Absatz 1 bis zum 1. April 1974 zu leisten, sofern sie diese Absicht den Tarifvertragsparteien bis 25. November 1973 schriftlich mitteilt.

§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom Beginn der Spielzeit 1973/74 in Kraft.

Er kann zum 31. August eines jeden Kalenderjahres, frühestens zum 31. August 1977, schriftlich gekündigt werden.

Für den Deutschen Bühnenverein gez. Dr. Schöndienst Für die Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen gez. Herdlein

Tarifvertrag über eine Zuwendung für Chormitglieder vom 23. Oktober 1973

Bezug: HMdF-Rundschreiben vom 30. Juli 1969 (StAnz. S. 1381)

Ι.

Der Deutsche Bühnenverein hat mit der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer in der DAG und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen am 23. Oktober 1973 einen Tarifvertrag über eine Zuwendung für Chormitglieder vereinbart. Der Tarifvertrag ist mit Beginn der Spielzeit 1973/74 in Kraft getreten.

Ich gebe den Tarifvertrag hiermit bekannt. Da der Tarifvertrag mit den Tarifverträgen über eine Zuwendung für Bühnenmitglieder, Tanzgruppenmitglieder und bühnentechnische Angestellte vom 23. Oktober 1973 übereinstimmt, verweise ich zu seinem Vollzuge auf mein Rundschreiben vom 27. März 1974 (StAnz. S. 726) zu den vorbezeichneten Tarifverträgen.

H

Diese Bekanntmachung nebst Tarifvertrag geht nur dem Hessischen Kultusminister gesondert zu.

Das Bezugsrundschreiben wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 28. 3. 1974

Der Hessische Minister des Innern I B 44 — P 2028 A — 60 StAnz. 15/1974 S. 730

Tarifvertrag über eine Zuwendung für Chormitglieder vom 23. Oktober 1973

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln — Vorstand —, einerseits, und der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer in der DAG, Erftstadt-Lechenich, — Geschäftsführer —, sowie der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg — Hauptvorstand —, andererseits, wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die auf Normalvertrag-Chor bzw. Normalvertrag-Chor und Tanz angestellten Chormitglieder an Bühnen innerhalb der Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin, die von einem Land oder einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden oder von einem Gemeindeverband ganz oder überwiegend wirtschaftlich oder rechtlich getragen werden.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

Das Mitglied erhält für jede Spielzeit, in der es bei derselben Bühne in einem Dienstverhältnis (Normalvertrag-Chor bzw. Normalvertrag-Chor und Tanz) von mindestens neun Monaten gestanden hat, eine Zuwendung, wenn es nicht aus seinem Verschulden vorzeitig ausgeschieden ist.

Protokollnotizen:

- Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuwendung erfüllt auch das Mitglied, das die Zuwendung nur deshalb nicht erhalten würde, weil sein Dienstverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst oder zum Zivildienst ruht oder geruht hat.
- Stirbt das Mitglied nach der Leistung der Vorauszahlung (§ 4 Unterabs. 2), aber vor der Fälligkeit der Zuwendung, ist die Vorauszahlung nicht zu erstatten. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied nach der Zahlung der Zuwendung stirbt.

§ 3 Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung beträgt unbeschadet des Absatzes 2—100 vom Hundert der Urlaubsvergütung nach § 5 des Tarifvertrages über den Erholungsurlaub für Bühnenmitglieder vom 1. April 1960, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 6. Dezember 1965, ohne Kinderzuschlag, die dem Mitglied zugestanden hätte, wenn es während des letzten vollen Vertragsmonates der Spielzeit Erholungsurlaub gehabt hätte.
- (2) Hat das Mitglied nicht während der gesamten in die Spielzeit fallenden Vertragsdauer Bezüge oder Mutterschafts-

geld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden volle Kalendermonat, für den das Mitglied weder Bezüge noch Mutterschaftsgeld erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die das Mitglied wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst von seiner Bühne keine Bezüge erhalten hat, wenn es vor dem Ende der Spielzeit entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Arbeit wieder aufgenommen hat.

(3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,— DM für jedes Kind, für das dem Mitglied für den nach Absatz 1 maßgebenden Monat Kinderzuschlag zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn es gearbeitet hätte. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Mitglied nach § 7 des Chorgagentarifvertrages, wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst oder wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes kein Kinderzuschlag zugestanden hat,

Hat oder hätte dem Mitglied nach § 7 des Chorgagentarifvertrages in Verbindung mit § 31 Abs. 1 BAT und § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes oder den entsprechenden Bestimmungen des Rechtsträgers für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag oder in Verbindung mit § 31 Abs. 3 oder 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb BAT oder den entsprechenden Bestimmungen des Rechtsträgers ein Teil des Kinderzuschlages zugestanden, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabs. 1 um 25,— DM. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Zahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist am letzten Gehaltszahlungstermin der Bühne vor der Beendigung der Spielzeit, jedoch spätestens am Ende des letzten Vertragsmonats, zu zahlen.

Auf die Zuwendung ist spätestens am 1. Dezember eine Vorauszahlung in Höhe von einem Drittel des festen Gehaltes ohne Kinderzuschlag (§ 3 Abs. 1 Normalvertrag-Chor in Verbindung mit § 2 des Chorgagentarifvertrages) zu leisten, die für den Monat November zusteht oder zustehen würde. Die Vorauszahlung ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 5 Ubergangsvorschrift

(1) Die Zuwendung für die Spielzeit 1972,73 erhöht sich für das Mitglied, das im unmittelbaren Anschluß an diese Spielzeit in der Spielzeit 1973/74 bei demselben Arbeitgeber am 1. November 1973 im Arbeitsverhältnis steht, für jeden in das Kalenderjahr 1973 fallenden Kalendermonat der Spielzeit 1972/73, für den das Mitglied ganz oder teilweise Bezüge oder Mutterschaftsgeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes erhalten hat, um ein Zwölftel des Unterschiedsbetrages zwischen 100 vom Hundert und 66²/s vom Hundert der Bemessungsgrundlage für die Zuwendung der Spielzeit 1972/73. Der Erhöhungsbetrag ist zu dem gleichen Zeitpunkt zu zahlen, zu dem die Vorauszahlung auf die Zuwendung für die Spielzeit 1973 74 (§ 4 Unterabs. 2) zu leisten ist.

Das Mitglied, das am 1. November 1973 nicht bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis steht, erhält den Erhöhungsbetrag auf Antrag von dem Arbeitgeber der Spielzeit 1972/73. Die Zahlung ist bei diesem Arbeitgeber innerhalb einer am 31. März 1974 endenden Ausschlußfrist schriftlich zu beantragen.

(2) Eine Landesbühne ist berechtigt, die Zahlung nach Absatz 1 bis zum 1. April 1974 zu leisten, sofern sie diese Absicht den Tarifvertragsparteien bis 25. November 1973 schriftlich mitteilt.

§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag mit Wirkung vom Beginn der Spielzeit 1973/74 in Kraft.

Er kann zum 31. August eines jeden Kalenderjahres, frühestens zum 31. August 1977, schriftlich gekündigt werden.

Für den Deutschen Bühenverein gez. Dr. Schöndienst

Für die Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer

gez. Kane

Für die Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen gez. Herdlein

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 14. 1. 1974 (StAnz. S. 131)

In der o. a. Ausbildungs- und Prüfungsordnung muß es in § 23 Abs. (1) Nr. 4 Zeile 1 (StAnz. S. 133) statt "Spitzenorganisation" richtig "Spitzenorganisationen";

in § 25 Abs. (4) Zeile 2 (StAnz. S. 134) statt "Bewertung" richtig "Bewertungen" heißen;

in § 27 Abs. (4) Zeile 1 (StAnz. S. 134) ist nach dem Wort "bewertet" das Wort "die" einzufügen;

in § 31 Zeile 2 (StAnz. S. 134) muß es statt "sonstige" richtig "sonstiges" heißen.

Wiesbaden, 25. 3. 1974

Der Hessische Minister des Innern IB5 — 8 e 02/03/05

StAnz. 15/1974 S. 731

512

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes vom 19. 11. 1973 (StAnz. S. 2114 und 1974 S. 104)

In der o. a. Ausbildungs- und Prüfungsordnung sind in § 21 Abs. (4) Buchst. b) Nr. 3 Zeile 1 (StAnz. 1973 S. 2118) die Worte "die Aufgabe für" zu streichen;

in Anlage 5 Abschn. IV unter 5. (StAnz. S. 2126) sind die Worte "Verwaltung und Recht" durch die Worte "Allgemeine Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen" zu ersetzen.

Wiesbaden, 28. 3. 1974

Der Hessische Minister des Innern I B 5 — 8 e 04/07

StAnz. 15/1974 S. 731

513

Bekanntmachung über die Genehmigung der "Diakoniestiftung Fürstenwald" mit Sitz in Calden-Fürstenwald

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich am 27. 3. 1974 die mit Stiftungsgeschäft vom 10. 10. 1973 errichtete "Diakoniestiftung Fürstenwald" mit Sitz in Calden-Fürstenwald, genehmigt.

Wiesbaden, 1. 4. 1974

Der Hessische Minister des Innern II 5 -2502 - 2/74 - 1

StAnz. 15/1974 S. 731

514

Bekleidungsvorschrift für die Vollzugspolizei (PBV) vom 6. September 1967 (StAnz. S. 1194) i. d. F. vom 8. Juni 1970 (StAnz. S. 1294);

hier: Festsetzung des Bekleidungs- und Instandsetzungsgeldes für die uniformierten Beamten der Vollzugspolizei

- Das Bekleidungsgeld für die Beamten der uniformierten Vollzugspolizei, die ihre Dienstbekleidung im Rahmen der Kontenwirtschaft erhalten, wird auf jährlich 330 DM festgesetzt (Nr. 13 Abs. 1 PBV).
- Der für die Erstausstattung dem Festkonto gutzuschreibende Teilbetrag des jährlichen Bekleidungsgeldes beträgt 60 DM (Nr. 13 Abs. 2 PBV).
- Für die Instandhaltung der Dienstbekleidung sind den Anspruchsberechtigten bis zu 60 DM jährlich bar auszuzahlen (Nr. 26 Abs. 1 PBV).
- Uniformierten Beamten, die w\u00e4hrend ihres Dienstes auf Anordnung b\u00fcrgerliche Kleidung tragen m\u00fcssen, ist eine Entsch\u00e4digung von 0,60 DM t\u00e4glich zu gew\u00e4hren.

- 5. Abweichend von Abs. 4 ist den Beamten der uniformierten Vollzugspolizei, die ständig und nicht nur gelegentlich Dienst in bürgerlicher Kleidung ausüben, eine Entschädigung von 20 DM monatlich zu gewähren.
- 5.1 Diese Entschädigung ist zur Hälfte aus dem Guthaben des laufenden Bekleidungskontos zu zahlen.
- 5.2 Die Entschädigung ist jeweils für volle Kalendermonate zu gewähren. Der Monat, in den der Beginn des Anspruchs nach Abs. 5 fällt, ist mitzurechnen. Dies gilt auch für den Monat, in dem die Voraussetzungen entfallen.
- 5.3 Dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei sind listenmäßig die Namen der Anspruchsberechtigten von der Beschäftigungsdienststelle der Beamten und in der Folgezeit die eintretenden Änderungen jeweils mitzuteilen.
- Der Hauptpersonalrat der Polizei wurde gemäß § 57 a HPVG beteiligt.
- Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt wird mein Erlaß vom 29. August 1973 (StAnz. S. 1621) aufgehoben.

Wiesbaden, 23. 3. 1974

Der Hessische Minister des Innern III A 17 — 7 s 02 StAnz. 15/1974 S. 731

515

Erteilung von schriftlichen Verwarnungen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten

Bezug: Erlaß vom 21. 12. 1973 (StAnz. 1974 S. 488)

Mein Bezugserlaß gilt ab 1. 4. 1974 auch für den Amtsbereich des Polizeipräsidenten in Darmstadt und ist nur auf Verkehrsordnungswidrigkeiten anzuwenden, die nach dem 31. 3. 1974 begangen werden.

Wiesbaden, 27. März 1974

Der Hessische Minister des Innern III B 7 — 66 k 10.19.07 I A 11 — 7 b I A 51 — 15 h 12 a StAnz. 15/1974 S. 731

516

Organisation und Zuständigkeit der Polizeiautobahnstationen

1 — Die Aufgaben der Schutzpolizei auf den Autobahnen (§ 5 Abs. 1 Pol-OrgVO) und die Bearbeitung der mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Verkehrsverstöße nimmt der Regierungspräsident wahr (§ 15 Abs. 2 Pol-OrgVO).

2 — Zu den Autobahnen gehören auch die Autobahnknoten (Autobahnkreuze, -dreiecke, -anschlußstellen), Nebenanlagen und Nebenbetriebe (§§ 1 Abs. 3 und 4 FStrG, 18 Abs. 1 StVO).

3 — Zur Erfüllung der Aufgaben nach Nr. 1 errichte ich als Außenstellen (§§ 66 Abs. 5 HSOG, 15 Abs. 2 Pol-OrgVO)

- des Regierungspräsidenten in Darmstadt die Polizeiautobahnstationen (PASt.) Butzbach, Darmstadt, Herborn, Idstein, Lorsch, Neu-Isenburg und Wiesbaden,
- des Regierungspräsidenten in Kassel die Polizeiautobahnstationen (PASt.) Bad Hersfeld, Kassel und Petersberg.

Sie führen folgende Bezeichnung:

- "Der Regierungspräsident in (Ortsbezeichnung)
- Polizeiautobahnstation (Ortsbezeichnung) ".

4 — Den Polizeiautobahnstationen werden die aus der Anlage ersichtlichen Dienstbezirke zugewiesen (§ 76 Abs. 3 HSOG). Soweit an Autobahnknoten besondere Regelungen der örtlichen Zuständigkeit erforderlich sind, werden diese durch den Regierungspräsidenten getroffen.

- 5 Unbeschadet der Vorschrift des § 76 Abs. 2 HSOG nehmen die Polizeiautobahnstationen innerhalb ihres jeweiligen Dienstbezirkes insbesondere folgende Aufgaben wahr (§ 5 Abs. 1 Pol-OrgVO):
- 1. Überwachung des Straßenverkehrs auf Einhaltung der Vorschriften des Verkehrs- und Verkehrsgewerberechts sowie Einleitung der Verfolgung bei Zuwiderhandlungen,
- 2. Verkehrssicherung und -regelung einschließlich Aufstellung von Verkehrszeichen und -einrichtungen, soweit die zuständigen Behörden hierzu nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage sind (§ 44 Abs. 2 StVO),
- 3. Erfassung und Weiterleitung von Meldungen für den Verkehrsfunk und Verkehrswarnfunk nach den geltenden Richtlinien,
- 4. Aufnahme und Bearbeitung von Verkehrsunfällen einschließlich aller notwendigen polizeilichen Maßnahmen für
- die Verfolgung von Zuwiderhandlungen sowie erster Maßnahmen zur Versorgung von Verletzten und zur Sicherung von Sachgütern,
- 5. Führung der Straßenverkehrsunfallstatistik,
- 6. Durchführung örtlicher Unfalluntersuchungen,
- 7. Unterrichtung der Straßenbaubehörden über den Straßenzustand.
- 8. Laufende Überprüfung der Verkehrzeichen und -einrichtungen sowie der Sicherungsmaßnahmen an Bau- und Schadensstellen,
- 9. Begleitung von Transport nach den geltenden Richtlinien,
- 10. Fahndung nach Personen und Sachen,
- 11. Abgabe verkehrspolizeilicher Stellungnahmen,
- 12. Mitwirkung bei der Verkehrsschau.
- 6 Die zwischen dem Land Hessen und den angrenzenden Ländern getroffenen Vereinbarungen über die Zuständigkeit der Polizeiautobahnstationen im Bereich der jeweiligen Landesgrenzen bleiben unberührt.
- 7 Die Zuständigkeit der Beamten der Polizeiautobahnstationen für andere als verkehrspolizeiliche Aufgaben richtet sich nach § 4 Abs. 4 Pol-OrgVO. Festgenommene oder verhaftete Personen werden der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich überstellt, in Verwahrung genommene, beschlagnahmte oder sichergestellte Gegenstände werden dieser über-
- 8 Die Polizeiautobahnstationen sollen während der Tages- und Nachtzeit ausreichend besetzt sein.
- 9 Die in diesem Erlaß festgelegten Dienststellenbezeichnungen gelten nicht für den innerbehördlichen Schrift- und den Fernschreibverkehr.
- Im Schrift- und Sprechfunkverkehr, in Darstellungen auf Karten usw. sind ausschließlich die in der Anlage zu diesem Erlaß festgelegten Bezeichnungen für einzelne Autobahnabschnitte zu gebrauchen. Dabei können, wenn dadurch die Deutlichkeit der Ortsangabe nicht leidet, die vom Bundesminister für Verkehr festgelegten Kurzbezeichnungen verwendet werden.
- 11 -- Der in Ausführung dieses Erlasses notwendige Personalausgleich wird durch den Regierungspräsidenten vollzogen, soweit dessen Zuständigkeit gegeben ist. Im übrigen ist meine Entscheidung einzuholen.
- 12 Geschäftsbedürfnisse, fehlende Ausstattungsgegenstände. Kraftfahrzeuge und sonstiges technisches Gerät werden den Polizeiautobahnstationen im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei zugewiesen.
- Mein Erlaß vom 30. Januar 1971 (StAnz. S. 447), geändert durch Erlaß vom 28. Juni 1971 (StAnz. S. 1154), wird aufgehoben.
- 14 Der Hauptpersonalrat der Polizei hat bei diesem Erlaß mitgewirkt (§ 66 Abs. 2 HPVG).
- 15 Dieser Erlaß tritt am 1. April 1974 in Kraft.

Wiesbaden, 27, 3, 1974

Der Hessische Minister des Innern III B 53 - 21 b 04 03

StAnz. 15/1974 S. 731

Anlage 8

1.		Anlage (
Vollzugs- polizeibehöre	Polizei- de dienststelle	Dienstbezir k
Regierungs- präsident in Darmstad	Polizei- autobahn- t station Butzbach	A 10 (Hamburg — Frankfurt a. M. — Basel) von Anschlußstelle Alsfeld-Ost ausschließlich bis Anschlußstelle Frankfurt a. MWest ausschließlich
		A 13 (Dortmund – Gießen) von An- schlußstelle Gießen-Süd einschließlich bis Autobahndreieck Gambach
	Polizei- autobahn- station Darmstadt	A 10 (Hamburg – Frankfurt a. M. – Basel) von Anschlußstelle Zeppelin- heim einschließlich bis Anschlußstelle Gernsheim ausschließlich
		A \$1 (Mönchhof — Darmstadt — Hei- delberg) von Anschlußstelle Rüssels- heim-Ost einschließlich bis Anschluß- stelle Zwingenberg ausschließlich
		A 92 (Rüsselsheim – Wiesbaden) vom Autobahndreieck Rüsselsheim bis An- schlußstelle Rüsselsheim-Süd aus- schließlich
	Polizel- autobahn- station Herborn	A 13 (Dortmund – Gießen) von Lan- desgrenze Nordrhein-Westfalen bis Anschlußstelle Gießen-Süd ausschließ- lich
		A 74 (Koblenz Gießen) vom Auto- bahnkreuz Wetzlar bis zum Anschluß an die B 277 a
Regierungs- präsident in Darmstadt	Polizei- autobahn- station Idstein	A 15 (Köln – Frankfurt a. M. – Nürnberg) von Landesgrenze Rhein- land-Pfalz bis Anschlußstelle Niedern- hausen einschließlich
	Polizei- autobahn- station Lorsch	A 10 (Hamburg – Frankfurt a. M. – Basel) von Anschlußstelle Gernsheim einschließlich bis Landesgrenze Ba- den-Württemberg
		A 20 (Saarbrücken – Mannheim – Heilbronn) vom Autobahndreieck Viernheim bis Landesgrenze Baden- Württemberg
		A 81 (Mönchhof – Darmstadt – Hei- delberg) von Anschlußstelle Zwingen- berg einschließlich bis Landesgrenze Baden-Württemberg
		A 183 (Mannhelm – Weinhelm) von Landesgrenze Baden-Württemberg bis Landesgrenze Baden-Württemberg
	Polizei- autobahn- station Neu-Isenburg	A 10 (Hamburg - Frankfurt a. M Basel) von Anschlußstelle Frankfurt am Main-West einschließlich bis Anschlußstelle Zeppelinheim ausschließlich
		A 15 (Köln — Frankfurt a. M. — Nürnberg) vom Autobahndreieck Mönchhof (km 164,0) bis Landesgrenze Bayern
	Polizei- autobahn- station Wiesbaden	A 15 (Köln — Frankfurt a. M. — Nürnberg) von Anschlußstelle Nie- dernhausen ausschließlich bis Auto- bahndreicck Mönchhof (km 164,0)
Regierungs- oräsident n Darmstadt	Polizel- autobahn- station Wiesbaden	A 80 (Bingen – Hanau) von Landes- grenze Rheinland-Pfalz (Schlersteiner Brücke) bis Anschlußstelle Frankfurt a. MNord einschließlich der Strecken- abschnitte
		vom Schiersteiner Kreuz bis Anschluß- stelle Wiesbaden-Frauenstein ein- schließlich, vom Schiersteiner Kreuz bis Anschluß-
		stelle Wicsbaden-Dotzheim einschließ- lich, vom Eschborner Dreieck bis Westkreuz Frankfurt a. M.
		A 81 (Mönchhof – Darmstadt – Het- delberg) vom Autobahndreieck Mönch- hof bis Anschlußstelle Rüsselsheim- Ost ausschließlich
		A 92 (Rüsselsheim — Wiesbaden) von Anschlußstelle Rüsselsheim-Süd ein- schließlich bis Anschlußstelle Wies- den-Mainzer Straße
		A 93 vom Autobahndreieck Mainspitze bis Landesgrenze Rheinland-Pfalz
egierungs- räsident i Kassel	Polizei- autobahn- station Bad Hersfeld	A 10 (Hamburg — Frankfurt a, M. — Basel) von Anschlußstelle Homberg/ Bez. Kassel einschleßlich bis Anschluß- stelle Alsfeld-Ost einschließlich
		A 00 (Titles and a mark a mark a

A 23 (Eisenach — Fulda — Würzburg) vom Autobahndreieck Kirchheim bis Landesgrenze und vom Autobahndreieck Hattenbach bis Anschlußstelle Niederjossa ausschließ-

Vollzugs- polizeibehörde	Polizei- dienststelle	Dienstbezirk						
Regierungs- präsident in Kassel	Polizei- autobahn- station Kassel	A 10 (Hamburg — Frankfurt a. M. — Basel) von Landesgrenze Niedersach- sen bis Anschlußstelle Homberg/Bez. Kassel ausschließlich						
		A 16 (Dortmund — Kassel) vom Auto- bahnkreuz Kassel bis Landesgrenze						
	Polizei- autobahn- station Petersberg	A 23 (Eisenach — Fulda — Würzburg) von Anschlußstelle Niederjossa ein- schließlich bis Landesgrenze Bayern						

2.

Zwischen dem Land Hessen und den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz wurden folgende Vereinbarungen über die Zuständigkeit im Bereich der jeweiligen Landesgrenze getroffen (Nr. 5 des Erlasses)

auf der A 10 (StAnz. 1970 S. 26 und S. 2275)

auf der A 13 (StAnz. 1971 S. 1318)

auf der A 15 (StAnz. 1973 S. 2329)

auf der A 16 (StAnz. 1971 S. 2118/1972 S. 2001)

517

Genehmigung eines Wappens der Stadt Karlshafen, Landkreis Kassel

Der Stadt Karlshafen im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



"Der durch einen silbernen Zinnenkranz von Blau und Grün geteilte Schild zeigt oben den wachsenden hessischen Löwen, unten eine aufgehende, goldene Sonne,"

Wiesbaden, 22. 3. 1974

Der Hessische Minister des Innern IV A 22 — 3 k 06 — 38/74 StAnz. 15/1974 S. 733

518

Anwendung der Hochhaus-Richtlinien

hier: Nr. 5

Bezug: Mein Erlaß vom 11. 10. 1973 (StAnz. S. 1972);

Nr. 5 der mit Erlaß vom 11. 10. 1973 (StAnz. S. 1972) eingeführten Hochhaus-Richtlinien hat in Nr. 5.1 den Feuerwehraufzug, in Nr. 5.2 den Umlaufaufzug zum Gegenstand.

Erläuternd wird hierzu auf folgendes hingewiesen:

1. Nach Nr. 5.1 müssen Hochhäuser von mehr als 30 m Höhe einen zusätzlichen Aufzug (Feuerwehraufzug) haben. Dieser Aufzug muß ein Personenaufzug nach Nr. 1.1 des Anhangs zu § 3 der Aufzugsverordnung sein. Die Höhengabe der Hochhaus-Richtlinien zu verstehen, d. h. Nr. 5.1 gilt nur ist entsprechend der Höhenangabe für Hochhäuser nach Nr. 1 für Hochhäuser, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes mehr als 30 m über Gelände liegt. Geringfügige Unterschiede, wie sie sich beispielsweise bei einem 11geschossigen Wohnhochhaus mit Bruttogeschoßhöhen von ist, um von einer einheitlichen Bezugsebene ausgehen zu 2,75 m = 30,25 m ergeben können, sind unerheblich. Ebenso können, für die Höhe des Geländes — wie bei der Ermittlung der Hochhaushöhe von 22 m — die Höhe der für die Feuerwehr erforderlichen Bewegungsflächen (§ 3 Abs. 4 DVO HBO) maßgebend. Mit der Forderung auf Zusätzlichkeit des Feuerwehraufzugs soll ausgedrückt werden, daß die Fahrkorbplätze dieses Aufzugs nicht auf die erforderlichen Fahr-

korbplätze (§ 10 Abs. 7 DVO HBO) angerechnet werden dürfen, so daß außer den für diese Plätze erforderlichen Aufzügen ein weiterer Aufzug erforderlich ist.

Das zuständige Technische Überwachungsamt ist in geeigneter Weise (z. B. Durchschrift des Bauscheins, ggf. nur insoweit auszugsweise) von der Forderung auf Errichtung eines Feuerwehraufzugs zu unterrichten. Von dem Termin für die vorgesehene Abnahmeprüfung durch das Technische Überwachungsamt ist die zuständige Dienststelle für Brandschutz (vgl. Erlaß vom 26. 4. 1971 — StAnz. S. 826) rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, um deren Teilnahme zu ermöglichen.

- 2. Nach Nr. 5.1.1 Satz 1 muß der Feuerwehraufzug in jedem Geschoß von einem vor dem Treppenraum liegenden, im Brandfalle ausreichend belüfteten Vorraum zugänglich sein. Diese Lage außerhalb des Treppenraumes soll bewirken, daß der Feuerwehraufzug auch dann sicher benutzt werden kann, wenn der Treppenraum nicht mehr benutzbar ist. Da nicht ausdrücklich ein eigener Vorraum verlangt ist, wird auch durch einen gemeinsamen Vorraum (z. B. für alle Aufzüge) diese Forderung erfüllt; der Vorraum muß allerdings den an Rettungswege gestellten Anforderungen entsprechen. Die Forderung auf ausreichende Belüftung kann bei Anordnung an der Außenwand durch ständig offene Lüftungsflügel, bei Anordnung im Innern durch mechanische Schacht- oder Kanalbelüftung als erfüllt angesehen werden. Die erforderliche Offnungsfläche der Lüftungsflügel oder die erforderliche Luftwechselrate ist im Einzelfall zu ermitteln.
- 3. Nach Nr. 5.1.2 Satz 2 müssen die Fahrschachttüren bei jeder Stellung des Fahrkorbs von innen nach außen geöffnet werden können. Diese Forderung erfaßt das Öffnen sowohl vom Fahrkorbinnern als auch von der Fahrkorbdecke aus. Hierdurch soll den Erkundungs-, Rettungs- und Löschtrupps, die trotz Anschluß des Aufzugs an die Ersatzstromquelle mit dem Fahrkorb steckengeblieben sind, die Möglichkeit gegeben werden, sich selbst zu befreien (siehe Nr. 5.1.3 Satz 2 der Richtlinien). Dabei wird vorausgesetzt, daß die zur Entriegelung der Fahrschachttür üblicherweise in Höhe des oberen Türteils angeordnete Vorrichtung vom Fahrkorb aus erreicht werden kann. Dies ist von der Fahrkorbdecke aus bei Wohnhochhäusern mit Bruttogeschoßhöhen bis 2,75 m ohne weiteres möglich; bei größeren Bruttogeschoßhöhen muß durch Gerät, das auf der Fahrkorbdecke bereitgehalten ist, sichergestellt sein, daß die Entriegelungsvorrichtung der nächsthöheren Fahrschachttür erreichbar ist.

Nach Nr. 5.1.2 Satz 3 ist das Triebwerk möglichst am unteren Ende des Fahrschachtes anzuordnen. Durch diese Anordnung besteht für die Feuerwehr ein — außer bei Bränden unmittelbar vor dem Triebwerksraum — jederzeitiger und darüber hinaus auch kurzer Zugang zu dem Triebwerk, der es ihr ermöglichen kann. Störungen im Aufzugsbetrieb kurzfristig zu beheben. Außerdem werden hierdurch nur kurze Hauptstromleitungen benötigt, was ihre Anfälligkeit gegen Störungen erheblich verringert. Im übrigen ist hiervon durch die Verwendung des Wortes "möglichst" eine Abweichung unter besonderen Verhältnissen gestattet; jedoch soll von ihr bei Gebäuden mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr nicht Gebrauch gemacht werden.

4. Nach Nr. 5.1.3 Satz 1 muß der Fahrkorb eine Grundfläche von mindestens 1 m × 2,10 m haben. Bei diesen Grund-flächenmaßen und bei einer Türbreite von mindestens 80 cm kann eine Krankentrage, die zwar eine Transportlänge von 2,26 m (siehe Nr. 5.1.1 Satz 2 der Richtlinien), bei eingeschobenen Holmen jedoch nur eine Stell-Länge von 1,87 m hat, in dem Fahrkorb untergebracht werden. Darüber hinaus ermöglicht diese Türbreite das reibungslose Be- und Entladen des Fahrkorbs mit Feuerwehrgeräten. Mit diesen Abmessungen entspricht der Fahrkorb auch den ISO-Normen. Nach Nr. 5.1.3 Satz 2 ist im Fahrkorb eine Leiter fest anzubringen, um den für Feuerwehraufzüge notwendigen Ausstieg sicher zu erreichen. Die Forderung auf einen Ausstieg ist wegen der Selbstbefreiungsmöglichkeit der Erkundungs-, Rettungs- und Löschtrupps (siehe Nr. 3 Abs. 1 dieses Erlasses) notwendig, weil nicht immer eine Entriegelung der Fahrschachtür vom Fahrkorbinnern aus möglich ist. Die Aussteigöffnung in der Fahrkorbdecke muß mit einer Klappe verschlossen sein. Beim Öffnen der Klappe muß durch einen Sicherheitsschalter das Triebwerk stillgelegt werden. Wird nach dem Aussteigen durch die Öffnung die Klappe wieder geschlossen, so müssen gespeicherte Fahrbefele un-wirksam werden. Das Triebwerk darf nur durch einen im Fahrkorb oder durch die Inspektionssteuerung erteilten Fahr- . befehl erneut in Gang gesetzt werden.

Nach Nr. 5.1.3 Satz 3, erster Halbsatz, ist der Fahrkorb mit einer Gegensprechanlage zum Triebwerksraum und zum Aufzugswärterraum auszustatten. Diese Forderung ist, obwohl sie nach den Aufzugsbestimmungen bereits erhoben wird, deshalb aufgenommen worden, weil der Feuerwehraufzug auch für Hochhäuser verlangt wird, die keine wirtschaftlichen Unternehmungen sind (z. B. Hochhäuser mit Eigentumswohnungen), deshalb nicht von § 24 der Gewerbeordnung erfaßt werden und somit nicht unter die Aufzugsbestimmungen fallen. Unter Gegensprechanlage ist dabei eine Einrichtung zu verstehen, die eine zweiseitige Sprechverbindung zwischen dem Fahrkorb einerseits und dem Triebwerksraum und dem Aufzugswärterraum andererseits, aber nicht zu Sprechstellen außerhalb des Gebäudes ermöglicht. Es ist aber nicht ausgeschlossen, ein amtliches Fernsprechgerät anzubringen, mit dem eine Sprechverbindung zu Sprechstellen außerhalb des Gebäudes (z. B. Feuerwehr, Polizei) hergestellt werden kann. Diese und ähnliche, nicht in die Wand eingelassene Geräte haben aber den Nachteil, daß sie — im Gegensatz zu einer in die Wand eingelassenen Sprechanlage — leichter zerstört oder mißbräuchlich benutzt werden können.

Nach Nr. 5.1.3 Satz 3, letzter Halbsatz, muß in dem Raum, in dem sich der Aufzugswärter aufhält oder von dem aus er erreicht werden kann, die Stellung des Fahrkorbs innerhalb des Fahrschachtes auf einer Anzeigetafel jederzeit zu erschen sein. Die Anzeige der Stellung ist dann von besonderer Bedeutung, wenn Störungen, insbesondere in der Netzstromversorgung und damit im Betrieb des Aufzuges, auftreten. Ersatzweise ist es auch möglich, die Anzeigetafel an einer anderen gut zugänglichen und augenfälligen zentralen Stelle anzubringen (z. B. am erdgeschossigen Fahrschachtzugang). Der Anschluß aller Aufzugsanlagen an diese Anzeigetafel ist zu empfehlen.

5. Nach Nr. 5.1.4 Satz 1 ist die Aufzugssteuerung so einzurichten, daß der Fahrkorb durch Vorzugsruf vom Erdgeschoß aus jederzeit ohne Halt in das Erdgeschoß geleitet werden kann. Dem Erdgeschoß steht auch ein anderes Geschoß gleich, wenn dieses als Ausgangsebene für den Feuerwehrangriff günstiger liegt (z. B. bei Hanglage). Für den Vorzugsruf ist Schlüsselschaltung oder Druckknopfschaltung unter zerstörbarem Glas vorgesehen. Von diesen beiden Möglichkeiten ist der ersteren der Vorrang zu geben, weil erfahrungsgemäß die Durckknopfschaltung, obwohl sie nur nach Zerstören des Glases betätigt werden kann, häufig mißbräuchlich benutzt wird. Ein Schlüssel zur Vorzugssteuerung ist bei der Anzeigetafel (siehe Nr. 4 Abs. 4 dieses Erlasses) oder an einer anderen von der Feuerwehr zu bestimmenden Stelle sicher zu verwahren. Mit dem Betätigen des Schalters für den Vorzugsruf müssen ein durch den Notbremsschalter im Fahrkorb gegebener Befehl und die Umsteuereinrichtung an den Fahrschacht- und Fahrkorbtüren unwirksam gemacht werden können (Technische Regeln für Aufzüge [TRA] 260.5.11 Abs. 2). Hierauf ist durch ein optisches und akustisches Signal im Fahrkorb hinzuweisen.

Nach Nr. 5.1.4 Satz 2 darf das Öffnen und Schließen der Türen des Feuerwehraufzugs nicht durch Fotozellen gesteuert werden. Dies ist erforderlich, weil bei Eindringen von Rauch in die Lichtschranke die Aufzugstüren möglicherweise nicht mehr schließen und damit den Aufzug unbeabsichtigt außer Betrieb setzen. Die Forderung bedeutet nicht, daß eine Fotozellensteuerung nicht vorhanden sein darf; die Steuerung mußlediglich durch die Feuerwehr ausgeschaltet werden können, TRA 212.8 ist jedoch einzuhalten. Fotozellen für andere Steuerungen sind unzulässig.

6. Nach Nr. 5.1.5 Satz 1 muß die Ersatzstromquelle so ausgelegt und so geschaltet sein, daß der Feuerwehraufzug (auch) bei Netzausfall ständig betriebsbereit ist. Der danach verlangte Anschluß an die Ersatzstromquelle ist für andere Aufzüge nicht verlangt, kann aber durch entsprechende Steuerung ohne erhebliche Mehrkosten auch auf diese Aufzüge ausgedehnt werden und bei Netzausfall ermöglichen, diese Aufzüge nacheinander in das nächstniedere Geschoß, das Erdgeschoß oder ein ihm gleichgestelltes Geschoß (siehe Nr. 5 Abs. 1 dieses Erlasses) zu leiten.

Nach Nr. 5.1.5 Satz 3 sind die Kabelzuleitungen zum Tiebwerksraum des Feuerwehraufzugs feuerbeständig abgetrennt von anderen Versorgungsleitungen zu verlegen. Diese Forderung kann als erfüllt angesehen werden, wenn innerhalb des Fahrschachtes lediglich zum Feuerwehraufzug gehörende Steuerleitungen, Kabel der Gegensprechanlage und die von der Ersatzstromquelle abgehende Versorgungsleitung verlegt

sind. Sie ist auch erfüllt, wenn zusätzliche Kabelzuleitungen innerhalb des Fahrschachtes feuerbeständig abgetrennt sind. Außerhalb des Fahrschachtes sind die in Satz 2 genannten Leitungen feuerbeständig abgetrennt von anderen Versorgungsleitungen zu verlegen.

7. Nach Nr. 5.1.6 ist der Feuerwehraufzug in allen Geschossen entsprechend zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muß erkennen lassen, daß es sich hierbei um einen Aufzug handelt, der im Brandfalle nur der Feuerwehr zur Verfügung steht und deshalb von anderen Personen in diesem Falle nicht benutzt werden darf; hierfür kommt beispielsweise das Anbringen eines Schildes nach DIN 4066 Bl. 2 Form D 1 mit der Aufschrift "Feuerwehraufzug" an der Außenseite der Fahrschachtür in Betracht. Im Fahrkorb ist ein Hinweisschild mit der Aufschrift "Im Brandfalle nicht benutzen" anzubringen. Ist der Feuerwehraufzug nicht unmittelbar vom Freien zugänglich, so sind im Erdgeschoß zusätzliche Richtungsschilder anzubringen, die der Feuerwehr ein schnelles Auffinden des Feuerwehraufzugs ermöglichen. Es wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß der Feuerwehraufzug im Normalfalle von jedermann benutzt wird; dies ist sogar erwünscht, weil dann mögliche Störungen frühzeitig erkannt werden. Er kann deshalb auch über denselben Vorraum zugänglich sein (siche Nr. 2 dieses Erlasses) und steuerungsmäßig mit anderen Aufzügen in einer gemeinsamen Gruppe betrieben werden.

8. Der Fahrkorb, in dem eine Krankentrage unterzubringen ist (§ 10 Abs. 8 DVO HBO), wird in manchen Fällen durch eine öffenbare Wand unterteilt. Hierdurch kann ein Fahrkorb, dessen vordere Fläche den Platzbedarf deckt (§ 10 Abs. 7 DVO HBO) und dessen hintere Fläche nur bei Unterbringen einer Krankentrage herangezogen wird, gewichtsmäßig geringer angesetzt werden, als es seiner Gesamtsläche bei seh-lender Unterteilung und entsprechend größerer Platzzahl entspricht. Dies ist aber für den Fahrkorb von Feuerwehraufzügen nicht vertretbar. Zwar muß auch dieser Aufzug eine Krankentrage aufnehmen können, doch ist ein solcher Verwendungszweck — zumindest zeitlich — nachrangig. In erster Linie muß der Feuerwehraufzug der Aufnahme der Erkundungs-, Rettungs- und Löschtrupps dienen, die aus mindestens 6 Feuerwehrmännern mit Ausrüstung und Geräten (z. B. schwere Atemschutzgeräte, Löschgeräte, technische Hilfs-geräte) bestehen und die gesamte Fahrkorbfläche platz- und gewichtsmäßig beanspruchen. Späterhin müssen in ihm weitere Hilfsgeräte und möglicherweise Behälter mit Brandschutt befördert werden. Der Fahrkorb eines Feuerwehraufzugs darf daher innerhalb der Grundfläche von 2,10 m² nicht unterteilt werden und muß für die Tragfähigkeit einer Fläche von mindestens 2,10 m² nach TRA 241.3 berechnet sein. Trennwände in Fahrkörben mit einer größeren Grundfläche müssen den Anforderungen an Fahrschachttüren nach TRA 212.3 entsprechen.

Die Geschwindigkeit des Feuerwehraufzugs ist nicht festgelegt. Da die Feuerwehr aber die Möglichkeit haben muß, das Triebwerk von Hand zu betätigen, ist wegen der hierfür erforderlichen technischen Ausbildung des Triebwerks nach TRA 228.1 die Geschwindigkeit ohnehin auf etwa 2 m/s begrenzt.

Der Ausstieg auf die Fahrkorbdecke (siehe Nr. 5.1.3 Satz 2 der Richtlinien) ist nach TRA 244.2 nur mit einem besonderen Schlüssel zu öffnen; hierdurch soll einer mißbräuchlichen Nutzung vorgebeugt werden. Da auch die Vorzugssteuerung (siehe Nr. 5.1.4 Satz 1 der Richtlinien) nach der erstgenanten Alternative mit Schlüssel bedient werden kann, empfieht sich, darauf hinzuwirken, daß diese Schlüssel — sowie möglicherweise noch andere im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Feuerwehraufzugs notwendige Schlüssel — übereinstimmen, um jeweils mit demselben, mindestens bei der Verwahrungsstelle (siehe Nr. 5 Abs. 1 dieses Erlasses) und etwa auch bei der Feuerwehr bereitgehaltenen Schlüssel alle erforderlichen Öffnungs-, Schließ- und Schaltvorgänge vornehmen zu können.

9. Unter "Umlaufaufzüge" nach Nr. 5.2 der Richtlinien sind Personenumlaufaufzüge nach Nr. 1.3 des Anhangs zu § 3 der Aufzugsverordnung zu verstehen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister.

Wiesbaden, 21. 3. 1974

Der Hessische Minister des Innern VA1/VA4 — 64 c 16 — 1/74 StAnz. 15/1974 S. 733

Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen;

hier: Bundes- und Landesprogramm 1975 bis 1978 Bezug: Mein Erlaß vom 15. Mai 1973 (StAnz. S. 1002)

 Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat die Übersendung der Landesprogramme für das Bundesprogramm 1975 zum 1. September 1974 erbeten.

Der hohe Mittelbedarf für die bereits im Förderungsprogramm befindlichen Maßnahmen läßt die Neuaufnahme von Sanierungsmaßnahmen zur Zeit nicht zu. Es werden daher nur die in Anlage 1 aufgeführten Städte und Gemeinden gebeten, Anträge zur Fortführung der Maßnahmen zu stellen. Dies bedeutet jedoch nicht, daß auch alle Maßnahmen in das Bundes- oder Landesprogramm 1975 aufgenommen werden können.

Für die Fortführung der Entwicklungsmaßnahmen im Förderungsprogramm bedarf es ebenfalls der Antragstellung. Anträge auf Förderung neuer Entwicklungsmaßnahmen sollten wegen der Abhängigkeit der Förderung von den Rechtsverordnungen zur förmlichen Festlegung der städtebaulichen Entwicklungsbereiche vor der Ausarbeitung der Antragsunterlagen mit mir erörtert werden, soweit Rechtsverordnungen noch nicht ergangen sind.

2. Mit meinem Erlaß vom 15. Mai 1973 (StAnz. S. 1002) habe ich die Unterlagen, die künftig für die Antragstellung der Gemeinden verwendet werden sollen, bekanntgegeben. Ich bitte, diese Unterlagen den Anträgen auf Förderung der Sanierungsmaßnahmen sowie sinngemäß den Anträgen auf Förderung der Entwicklungsmaßnahmen zugrunde zu legen.

Das auf den Zeitraum von 1974 bis 1978 umzustellende Formblatt für das Landesprogramm gemäß § 72 Abs. 2 StBauFG (Anlage 6 zum Erlaß vom 15. 5. 1973) kann, soweit keine Ånderungen gegenüber den Angaben zum Programm 1974 eingetreten sind, entfallen. Da jedoch bei der Aufstellung des Landesprogramms bei der allgemeinen Kennzeichnung der Maßnahme meben dem Umfang des Untersuchungs- und Sanierungsgebietes oder des Entwicklungsbereiches auch der Zeitpunkt der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes oder des Entwicklungsbereiches angegeben werden soll, sind die entsprechenden Angaben in den Sachstandsbericht aufzunehmen.

In dem Antrag der Gemeinde sind u. a. die Kosten der Vorbereitung und Durchführung darzustellen und zu erläutern. Die Angaben in den bisherigen Anträgen lassen eine Beurteilung der Kosten in vielen Fällen nur unzureichend zu. Ich bitte daher, die Kosten im einzelnen zu begründen, die beabsichtigten Maßnahmen (z. B. Gebäudeabbrüche, Erschließung, Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, Modernisierung, Vor- oder Zwischenfinanzierung, anderweitige Unterbringung von Betrieben) zu erläutern und die angegeben Kosten durch überschlägige Berechnungen an Hand von Massen- und Kostenansätzen zu belegen. Die Maßnahmen sind in Übersichtsplänen (z. B. in den Übersichtsplänen nach Nr. II 5 der Zusammenstellung der Unterlagen zu den Landesprogrammen nach § 72 StBauFG) zu kennzeichnen.

3. Die Erläuterungen zum Formblatt "Landesprogramm gemäß § 72 Abs. 2 StBauFG" (Anlage 6 zum Erlaß vom 15. 5. 1973) enthalten Ausführungen zu Nr. 3 — Bündelungseffekt — der Spalte 3 — Hauptmerkmale für die Finanzhilfe des Bundes — als Grundlage einer begleitenden und unterstützenden Koordinierung (§§ 2, 38 Abs. 2, 47 und 58 StBauFG). Die Angaben in den Anträgen zum Programm 1974 waren zum Teil unvollständig und für Koordinierungszwecke nicht geeignet. Ich bitte daher, in den Anträgen für das Programm 1975 Maßnahmen des Bundes und Landes, die unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zur Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen haben, so darzulegen, daß die Abhängigkeiten der Maßnahmen, der Stand und das Ergebnis der Koordinierung zwischen Gemeinde und Fachbehörde sowie die noch offenen Probleme für eine Klärung durch die oberen und obersten Behörden eindeutig erkennbar sind. Soweit erforderlich und möglich sind die Maßnahmen (z. B. des Verkehrs) in Übersichtsplänen darzustellen. Die Erläuterungen und Übersichtspläne sind ressortsbezogen in gesonderten Anlagen zusammenzufassen.

4. Die Darstellung der sogenannten flankierenden Maßnahmen soll gleichzeitig die jährliche Abstimmung der Investitionsprogramme ermöglichen. Genaue und vollständige Angaben sind daher für die vom Bund oder Land zu fördernden oder durchzuführenden Maßnahmen unerläßlich, von deren Verwirklichung der Fortgang der Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme unmittelbar abhängt.

Die erforderliche Darstellung soll anhand von drei Beispielen verdeutlicht werden:

Beispiel 1: Aus dem Sozialplan und dem Zeitplan für die Durchführung der Sanierung ergibt sich die Notwendigkeit, ältere Personen in Altenheimeinrichtungen am Ort zu einem bestimmten Zeitpunkt unterzubringen. Die Gemeinde plant eine mehrgliedrige Altenheimeinrichtung. Auf Grund des Antrages der Gemeinde sieht der Sozialminister die Förderung des Vorhabens zu dem durch den Sanierungsablauf bestimmten Zeitpunkt vor. Die Förderung des Vorhabens erscheint im Investitionsprogramm des Sozialministers für diesen Zeitpunkt.

Beispiel 2: Bestandteil der städtebaulichen Sanierung ist die Verbesserung und Neuordnung der Verkehrsverhältnisse im Sanierungsgebiet. Die Verlegung oder der Ausbau einer Landesstraße bildet hierfür eine der Voraussetzungen. In Abstimmung zwischen der Gemeinde und der Straßenbaubehörde wird die Durchführung der Straßenbaumaßnahme auf einen bestimmten Zeitpunkt festgelegt. Die Finanzierung der Maßnahme erscheint im Investitionsprogramm des Ministers für Wirtschaft und Technik für diesen Zeitpunkt.

Beispiel 3: Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt bereitet Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur vor, die zu Auswirkungen auf die bauliche Entwicklung des Gemeindegebietes führen. Die agrarstrukturellen Maßnahmen bewirken unter anderem Sanierungsmaßnahmen. Die Gemeinde kommt zu dem Ergebnis, daß eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll. Der Beginn der Bereitstellung von Finanzhilfen für die Vorbereitung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmam wird für einen bestimmten Zeitpunkt abgestimmt. Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme ist für diesen Zeitpunkt im Investitionsprogramm des Ministers des Innern aufgeführt.

In diesen Fällen kann nur durch die genaue Bezeichnung der Maßnahme sowie die Darstellung der unmittelbaren Abhängigkeit der zeitlichen Verknüpfung und des Finanzierungsaufwandes eine fachliche Überprüfung des Investitionsprogramms als Grundlage der Abstimmung im Planungsausschuß der Landesregierung vorgenommen werden.

5. Die in den Jahren 1971 bis 1973 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wurden bisher nur zum Teil in Anspruch genommen. Die prozentuale Einschränkung des Mittelabrufs für jede einzelne Maßnahme erscheint daher nicht mehr gerechtfertigt.

Ich habe die Absicht, zukünftig an Hand der gemeindlichen Angaben über die voraussichtliche haushaltsmäßige Abwicklung des Jahresprogramms die Inanspruchnahme der Mittel in den einzelnen Haushaltsjahren zu regeln. Grundlage hierfür sind die mir zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen. Für das Jahresprogramm 1974 stehen zum Beispiel Sanierungsförderungsmittel in Höhe von 20 Mill. DM zur Verfügung, die als Haushaltsmittel 1974 mit 9 Mill. DM (45%) und als Verpflichtungsermächtigungen 1975 mit 7 Mill. DM (35%) und 1976 mit 4 Mill. DM (20%) im Landeshaushaltsplan eingestellt sind. Unter Nr. 4 — Vorgesehene Finanzierung — des Antrages der Gemeinde nach der Anlage 3 meines Erlasses vom 15. 5. 1973 sind daher Angaben über den voraussichtlichen Bedarf an Haushaltsmitteln (im Programmjahr) und an Mitteln aus Verpflichtungsermächtigungen (getrennt für die beiden nachfolgenden Jahre) unbedingt erforderlich. Ein Ausgleich zwischen Mehr- und Minderbedarf an Haushaltsmitteln innerhalb des laufenden Haushaltsjahres ist beabsichtigt. Hierüber ergeht ein gesonderter Erlaß.

6. Für die Fortsetzungsmaßnahme ist nach Abschnitt II Nr. 2 der Zusammenstellung der Unterlagen zu den Landesprogrammen nach § 72 StBauFG (Anlage 2 zum Erlaß vom 15. 5. 1973) ein kurzer Sachstandsbericht über den Fortgang der Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme gefordert. Zu dem Bericht gehören insbesondere Angaben über die Einnahmen und die Ausgaben nach den Kostenarten (in summarischen Beträgen) für das abgelaufene Haushaltsjahr und für den

Zeitraum von Beginn der Förderung bis zum Ende des abgelaufenen Haushaltsjahres. Der summarische Nachweis ist zur besseren Vergleichbarkeit und Auswertung nach dem nachstehenden Formblatt zu führen (Anlage 2).

7. Die Anträge sind mir spätestens bis 15. Juli 1974 in zwei Aussertigungen unmittelbar vorzulegen. Eine Aussertigung ist mir auf dem Dienstweg zuzuleiten. Mehrausfertigungen sind den Aufsichtsbehörden zu überlassen. Den mir auf dem Dienstweg vorzulegenden Anträgen sind zeitnahe Beurteilungsbogen über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde beizufügen.

Wiesbaden, 1. 4. 1974

Der Hessische Minister des Innern V A 3 — 61 a 24 — 1/74 StAnz. 15/1974 S. 735

Anlage 1

Liste der Städte und Gemeinden mit Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Förderungsprogramm des Bundes und Landes nach dem Städtebauförderungsgesetz

I. Sanierungsmaßnahmen

1. Förderung durch Bund und Land

Regierungsbezirk Darmstadt

Kreisfreie Städte:	Sanierungsgebiete
Darmstadt	Martinsviertel
Frankfurt am Main	Bockenheim
Offenbach am Main	Waldstraße
Wiesbaden	Bergkirche
Landkreis Bergstraße:	
Stadt Bensheim	Altstadt
Stadt Viernheim	Innenstadt

Landkreis Dieburg:

Stadt Groß-Umstadt

Stadtkern

Stadt Dillenburg Altstadt Stadt Herborn Stadtkern

Landkreis Gießen:

Stadt Grünberg Altstadt Stadt Laubach Stadtkern Stadt Lich Altstadt

Hochtaunuskreis:

Stadt Oberursel Altstadt

Landkreis Limburg:

Stadt Limburg a. d. Lahn Altstadt u. Innenstadt

Main-Taunus-Kreis:

Stadt Hattersheim Stadtkern Stadt Hofheim a. Ts. Innenstadt

Odenwaldkreis:

Stadt Erbach Altstadt Gemeinde Höchst i. Odw. Ortskern Stadt Michelstadt Altstadt

Landkreis Offenbach:

Stadt Dietzenbach Stadtkern Stadt Neu-Isenburg Innenstadt Stadt Seligenstadt Altstadt

Rheingaukreis:

Stadt Eltville am Rhein Altstadt Stadt Geisenheim Stadtkern Gemeinde Walluf Ortskern Niederwalluf

Landkreis Schlüchtern:

Stadt Schlüchtern Altstadt

Untertaunuskreis:

Stadt Bad Schwalbach Stadtkern

Vogelsbergkreis:

Stadt Lauterbach Altstadt Stadt Schotten Altstadt

Wetteraukreis:

Stadt Butzbach Altstadt Landkreis Wetzlar:

Stadt Wetzlar

Sanierungsgebiete

Altstadt-Neustadt-Langgasse

Regierungsbezirk Kassel

Kreisfreie Städte:

Fulda Kassel Marburg

a) Innenstadt b) Ortskern Horas

Ortskern Niederzwehren a) Oberstadt b) Weidenhausen

Landkreis Hersfeld-Rotenburg:

Stadt Bad Hersfeld Innenstadt Stadt Bebra Altstadt Stadt Rotenburg a. d. Fulda Innenstadt

Landkreis Kassel:

Gemeinde Emstal Ortskern Sand Stadt Hofgeismar Stadtkern Stadt Naumburg Altstadt Stadt Wolfhagen Stadtmitte

Schwalm-Eder-Kreis:

Stadt Borken Ortskern Kleinenglis Stadt Fritzlar Altstadt Stadt Gudensberg Ortskern Maden Stadt Homberg Altstadt Stadt Melsungen Altstadt Stadt Niedenstein a) Stadtkern b) Ortskern Metze

Landkreis Waldeck-Frankenberg:

Stadt Frankenberg-Eder Stadt Korbach

Altstadt - Neustadt

Innenstadt

Werra-Meißner-Kreis:

Stadt Eschwege Altstadt Gemeinde Herleshausen Ortskern Stadt Hess. Lichtenau Altstadt Gemeinde Ringgau Ortskern Netra Stadt Witzenhausen Altstadt

2. Förderung durch Land ohne Beteiligung des Bundes Regierungsbezirk Darmstadt

Kreisfreie Städte:

Hanau am Main Kesselstadt

Landkreis Biedenkopf:

Stadt Biedenkopf Altstadt

Landkreis Dieburg:

Gemeinde Groß-Zimmern Ortskern

Dillkreis:

Stadt Haiger Altstadt

Landkreis Gießen:

Gemeinde Heuchelheim Ortskern Gemeinde Pohlheim Ortskerne Watzenborn-Steinberg

Landkreis Groß-Gerau:

Stadt Gernsheim Stadtmitte

Landkreis Hanan:

Gemeinde Bruchköbel Ortskern Gemeinde Hochstadt Ortskern

Hochtaunuskreis:

Stadt Usingen Stadtzentrum

Main-Taunus-Kreis:

Stadt Bad Soden a. Taunus Innenstadt

Oberlahnkreis:

Stadt Weilburg

Altstadt

Untertaunuskreis:

Stadt Idstein Altstadt

Wetteraukreis:

Stadt Nidda Altstadt

Landkreis Wetzlar:

Gemeinde Solms Ortskern Burgsolms Sanierungsgebiete Regierungsbezirk Kassel

Landkreis Fulda:

Gemeinde Petersberg

Ortskern

Landkreis Hersfeld-Rotenburg:

Gemeinde Philippsthal Gemeinde Schenklengsfeld Ortskern Ortskern

Landkreis Kassel:

Gemeinde Emstal Stadt Grebenstein Stadt Karlshafen Stadt Trendelburg Ortskern Balhorn Stadtkern

Altstadt Altstadt

Schwalm-Eder-Kreis:

Gemeinde Neuental Gemeinde Zwesten Ortskern Zimmersrode Ortskern Niederurff

Werra-Meißner-Kreis:

Stadt Bad Sooden-Allendorf

a) Altstadt Soodenb) Ortskern Orferode

II. Entwicklungsmaßnahmen

Regierungsbezirk Darmstadt

Hochtaunuskreis:

Gemeinde Neu-Anspach

Landkreis Offenbach:

Stadt Dietzenbach

Staut Dietzensac

Vogelsbergkreis:

Stadt Alsfeld (Stadtteil Altenburg)

Regierungsbezirk Kassel

Landkreis Kassel:

Stadt Baunatal

Landkreis Marburg:

Stadt Allendorf

Anlage 2

Unrividual de Elembra and l'actionable les Sameriches l'in someribles leriches), der Finanzitifes de Banks and Lands and ibres d'arris souts de gensialitées Finanzieres l'in de Banks and Lands and ibres d'arris souts des gensialitées l'in de Banks and Landservers l'in de Banks and Landservers l'in de Banks and Landservers l'estembles l'in de Banks and Landservers l'estembles
520

Der Hessische Minister der Finanzen

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz (AVV-GFRG) vom 30. Januar 1974 (StAnz. S. 299)

In der Anlage zu Nr. 2.1 der AVV-GFRG (StAnz. 1974 S. 303) werden berichtet:

im Bezirk des Finanzamts Gelnhausen

die Kennummer der Gemeinde Brachttal von 19240075 in 19140075

im Bezirk des Finanzamts Gießen

die Kennummer der Gemeinde Staufenberg von 10 141 072 ir

Weiterhin ist die Schreibweise der Gemeinde Großenlüdern ir Großenlüder und der Gemeinde Zwestern in Zwesten zu ändern.

Wiesbaden, 25. 3. 1974

Der Hessische Minister der Finanzei FR 021 — III B 22

StAnz. 15/1974 S. 73

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Pauschvergütung für die Straßen- und Autobahnmeister und die technischen Hilfskräfte bei den Autobahnmeistereien

Bezug: Mein Erlaß vom 15. März 1971 (StAnz. S. 910)

Die Nr. 7 meines Bezugserlasses erhält mit Wirkung vom 1. April 1974 folgende Fassung:

 Straßen- und Autobahnmeistern sowie den technischen Hilfskräften, die Trennungsreisegeld nach § 4 HTGV beziehen wird keine Pauschvergütung gezahlt.

Bezieht einer der v. g. Bediensteten Trennungstagegeld nach § 5 HTGV oder einen Verpflegungszuschuß nach § 6 HTGV und hat er gleichzeitig Anspruch auf Pauschvergütung nach diesem Erlaß, so ist diese ungekürzt zu zahlen. Statt dessen wird das Trennungstagegeld oder der Verpflegungszuschuß wie folgt ermäßigt:

	Eri	näßigung	des
bei Pauschvergütung von monatlich DM	Trennungs- tagegeldes DM	um tägl.	Verpflegungs- zuschusses DM
54,—	70	2	,35
63,—	-,90		,45
75,—	1,10		,55
108,—	1,50		75
126,	1,70		-,85
150,—	2,—		1,—

Erhält der Straßen- bzw. Autobahnmeister noch eine Pauschvergütung nach der Nr. 4 des Erlasses, so ist das Trennungsgeld zusätzlich zu der vorstehenden Kürzung wie folgt zu ermäßigen:

	Ermäßigung des							
in den Monaten	Trennungs- tagegeldes DM um tägl	Verpflegungs- zuschusses DM						
April bis November	,70	—,35						
Dezember bis März	,90	,45						

Wiesbaden, 29, 3, 1974

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik I c 3 — 13 b — 02 — 19 — 04 StAnz. 15/1974 S. 738 522

An die Straßenbaubehörden und Wasserwirtschaftsbehörden des Landes Hessen

Merkblatt für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten

Gemeinsamer Erlaß

Der Bundesminister für Verkehr, der Bundesminister des Innern und der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten haben mit gemeinsamem Schreiben vom 25. 8. 1971 das Merkblatt für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten bekanntgegeben.

Dieses Merkblatt ist von einem Unterausschuß des Arbeitsausschusses "Entwässerung" der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen unter Mitwirkung von Vertretern der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und des Deutschen Vereins der Gas- und Wasserfachleute (DVGW) aufgestellt worden. Es enthält die bei den Straßenplanungen im Einvernehmen mit den zuständigen Wasserbehörden zu beachtenden Planungsgrundsätze und führt vor allem die in den einzelnen Wasserschutzzonen gegebenenfalls anwendbaren bautechnischen Maßnahmen auf.

Das Merkblatt soll eine Hilfe bei der Wahl der geeigneten Maßnahmen sein und die in der Praxis bisher zum Teil sehr unterschiedliche Handhabung vereinheitlichen. Durch die Mitwirkung der LAWA ist sichergestellt, daß die aufgeführten Maßnahmen annehmbare und ausreichende Schutzvorkehrungen darstellen.

Fragen der Baulastträgerschaft und finanzieller Regelungen werden im Merkblatt nicht behandelt.

Das Merkblatt wird hiermit zur Beachtung beim Bau von Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen bekanntgegeben. Das Merkblatt kann von der Geschäftsstelle der Forschungs-

gesellschaft für das Straßenwesen e. V., Köln, Maastricher Straße 45, zum Preis von 4,— DM/Stück bezogen werden.

Wiesbaden, 20. 3, 1974

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt V A 2 — 79 b 06.15 — 58'62'73

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik IV a 2 — 61 a 06 StAnz. 15/1974 S. 738

Der Hessische Sozialminister

523

Richtlinien zur Ausführung der Anlage 4 der Hessischen Vergabeverordnung vom 3. 7. 1973 (GVBl. I S. 215) — Bewerber für den Öffentlichen Gesundheitsdienst —

Bezug: Erlaß des HSM vom 5. 3. 1974 (StAnz. S. 546)

In der Anlage zu dem o. a. Erlaß (StAnz. 1974 S. 547) muß es unter 1. in der 3. Zeile statt Ausgaben richtig

Aufgaben

heißen.

Die Redaktion St Anz. 15/1974 S. 738

524

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Finanzierung von Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren

Die Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung sind ab 1. 1. 1974 geringfügig geändert. Daher müssen die Finanzierungsrichtlinien v. 25. 1. 1973 (StAnz. S. 514) teilweise neu gefaßt werden.

Ich bitte, die Blätter XI C Nr. 2 und Nr. 6 gegen die als An-

lage abgedruckten Blätter entsprechend auszutauschen. Die Neufassung gilt ab 1. 1. 1974.

Wiesbaden, 19. 2. 1974

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt IV B 2 — LK, 51.0 — gen. — 1.069/74 StAnz. 15/1974 S. 738 Anlage XI C'Nr. 2 und Nr. 6

2. Verwendungszweck

- 2.1. Vorarbeiten
- 2.1.1. Die Mittel zur Förderung der Flurbereinigung können für Vorarbeiten, insbesondere Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, verwendet werden, soweit die Kosten der Vorarbeiten nicht Verfahrenskosten (§ 104 FlurbG) sind.
- 2.1.2. Für die Höhe der Beihilfen gelten die Höchstsätze nach Nr. 7 nicht.
- 2.1.3. Bewilligungsstelle ist das Landeskulturamt Hessen.
- 2.2. Ausführungskosten
- 2.2.1. Ausführungskosten sind die Aufwendungen, die neben den Verfahrenskosten (§ 104 FlurbG) zur Durchführung der Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren erforderlich sind. Es handelt sich um Ausbaukosten und sonstige Verbindlichkeiten der Teilnehmergemeinschaft.
- 2.2.1.1. Ausbaukosten sind die durch die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen entstehenden Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für ihre Hilfskräfte bei der Bauausführung.
- 2.2.1.2. Sonstige Verbindlichkeiten sind die der Teilnehmer gemeinschaft für die bei Vermessung, Vermarkung und Schätzung der Grundstücke entstehenden Kosten und alle übrigen der Teilnehmergemeinschaft nach § 105 FlurbG zur Last fallenden Aufwendungen.
- 2.2.2. Beihilfefähige Ausführungskosten entstehen insbesondeere für folgende Zwecke:
- Vermessungsarbeiten und damit zusammenhängende Ausgaben,
- 2.2.2.2. Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen,
- 2.2.2.3. Bodenverbesserungen,
- 2.2.2.4. Instandsetzung der neuen Grundstücke und die zur wertgleichen Abfindung notwendigen Maßnahmen,
- 2.2.2.5. Ausgleich für Wirtschaftserschwernisse und vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG), Geldabfindungen (§§ 44 Abs. 3 Satz 2, 50 Abs. 2 FlurbG) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,
- 2.2.2.6. Verluste infolge Landerwerb insoweit, als sie der Teilnehmergemeinschaft bei der Verwendung der Flächen für die Verbesserung der Agrarstruktur entstehen.
- 2.2.2.7. Maßnahmen, die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind (§ 44 Abs. 5 FlurbG), soweit eine anderweitige Förderung nicht möglich ist,
- 2.2.2.8. Erwerb und Abbruch von Gebäuden sowie sonstigen Maßnahmen der Dorferneuerung, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert werden (§ 37 Abs. 1 FlurbG), soweit eine anderweitige Förderung nicht möglich ist,
- 2.2.2.9. Zinsen für die von der Teilnehmergemeinschaft zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Darle-
- 2.2.2.10. die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf die Landespflege erforderlichen Maßnahmen,
- 2.2.2.11. Verluste durch Landerwerb für Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und der Erholungsfunktion der Landschaft, soweit es sich nicht um einen Zwischenerwerb nach Nr. Nr. 2.2.3. handelt oder sie nicht nach Nr. 10 zu finanzieren sind,
- 2.2.2.12. Entschädigungen für Vorstandsmitglieder und Kassenführung,
- 2.2.2.13. Verwaltungsaufwand der Teilnehmergemeinschaften.
- 2.2.2.14. Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer-

- gemeinschaft (§ 18 Abs. 1 FlurbG) an geeignete Kräfte und Institutionen.
- 2.2.3. Ausführungskosten, die für den Zwischenerwerb von Land (z. B. zur Aufstockung, zur Ausscheidung von Grenzertrags- und Brachflächen, zur Bereitstellung von Straßen-, Bau-, Gewerbe- und Industrieland) sowie von Land für Erholungseinrichtungen entstehen, können nur mit Darlehen gefördert werden (vgl. Nr. 8).
- 2.2.4. Der Ausbau von Wirtschaftswegen mit schwerer Befestigung (Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau RLW 1965 Ergänzung 1969 Abschnitt 7.10.1) ist in der Regel auf 1,2 km je 100 ha beitragspflichtiger Fläche zu beschränken. Die Beschränkung gilt nicht für Weinbergflurbereinigungen.
- 2.2.5. Wenn es zur Erreichung der Ziele der Flurbereinigung erforderlich ist, können überörtliche Gewässerregelungen (z. B. Bachausbau, Bachverlagerung) finanziert werden. Die Aufwendungen hierfür dürfen 20 v. H. der sonstigen beihilfefähigen Ausführungskosten nicht überschreiten. Die Planungen sind im Benehmen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt durchzuführen.
- 2.2.6. Bei Bewässerungsanlagen werden nur die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Teile (wesentliche Bestandteile im Sinne der §§ 93 und 94 BGB) finanziert.
- 2.2.7. Die Maßnahmen müssen notwendig und die entstehenden Kosten angemessen sein.
- 2.2.8. Die Finanzierungshilfen für die vorstehend aufgeführten Maßnahmen werden nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.
- 2.2.9. Als beihilfefähig können folgende Ausführungskosten nach Abzug der Zuschüsse und Sachleistungen Dritter anerkannt werden:
 - (1) 3 200,— DM je ha bearbeiteter Fläche in Verfahren nach §§ 1 und 4 FlurbG, wobei der Betrag von 3 700,— DM je ha beitragspflichtiger Fläche nicht überschritten werden darf.
 - (2) 500,— DM je ha bearbeiteter Fläche in Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG, soweit es sich um Vorschaltverfahren handelt.
 - (3) 1 200,— DM je ha bearbeiteter Fläche in Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG, soweit später ein Zusammenlegungsverfahren nicht notwendig ist.
 - (4) 75 000,— DM je ha bearbeiteter Fläche in Weinbergsflurbereinigungen. In Verfahren mit Steillagen kann dieser Höchstsatz mit meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung überschritten werden.
- 2.2.10. Die vorstehenden Höchstsätze umfassen auch die Maßnahmen zur Erledigung von Schätzungs- und Planbeschwerden.
- 2.2.11. Elementarschäden an den gemeinschaftlichen Anlagen, die vor der Übergabe an die Unterhaltungspflichtigen eintreten, sind aus den im Verfahren bereitstehenden Mitteln zu finanzieren. Die für die letzte Ausbaustufe eingeplanten Mittel sind entsprechend zu kürzen.
- 2.2.12 Die Höchstsätze nach Ziff. 2.9. können in Verfahren von übergeordneter agrarpolitischer Bedeutung mit meiner vorherigen Zustimmung überschritten werden
- 2.2.13. Bearbeitete Fläche ist die Verfahrensfläche.
- 6. Darlehen
- 6.1. Soweit die Teilnehmer zur Finanzierung der beihilfefähigen Ausführungskosten vor Abschluß der Ausbaumaßnahmen Beiträge bis zur Höhe der tragbaren Belastung nicht erbringen können, muß die Teilnehmergemeinschaft Darlehen aufnehmen.
- 6.2. Soweit Darlehen aus Haushaltsmitteln bereitgestellt werden, sind diese nach 2 tilgungsfreien Jahren mit 3 v. H. jährlich zu tilgen.
- 6.3. Die Zinsen für Darlehen aus dem Kapitalmarkt können auf längstens 20 Jahre um bis zu 5 v. H. jährlich verbilligt werden. Die Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 3 v. H. jährlich betragen.

Anderung und Ergänzung der Richtlinie für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten — RFF —

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Wirtschaft Änderungen und Ergänzungen der mit Erlaß vom 20. Juli 1972 (StAnz. S. 1468) eingeführten Richtlinie für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten - RFF - (TRbF 301) im Bundesarbeitsblatt, Fachteil Arbeitsschutz Heft 5/1973 Seite 251 ff. bekanntgemacht. Die Änderungen und Ergänzungen sind vom Deutschen Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten (DAbF) gebilligt und mit der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) sowie den Bergbehörden abgestimmt.

Die nachstehende Änderung und Ergänzung der Richtlinie (Anlage) wird hiermit im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Sozialminister und dem Minister für Wirtschaft und Technik eingeführt und ist von den zuständigen Behörden anzuwenden.

Wiesbaden, 18, 3, 1974

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt V A 6 — 79 g 12.01 — 3677/74 StAnz, 15/1974 S, 740

Anlage

Anderung und Ergänzung der Richtlinie für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten — RFF

- 1. Der Geltungsbereich erhält die Fassung:
- Der Geltungsbereich erhält die Fassung:
 Diese Richtlinie gilt für die Errichtung und den Betrieb von Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten, die nach § 19a Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) der Genehmigung und oder nach § 9 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über breinbare Flüssigkeiten (VbF) der Erlaubnis bedürfen sowie bei wesentlichen Anderungen nach § 19a Abs. 3 des WHG und/oder des § 13 Abs. 1 der VbF und auch bei prüfungsbedürftigen und sonstigen Anderungen (s. Anhang E). Sie gilt ferner für die Prüfung solcher Fernleitungen. Bei Leitungen innerhalb von Erdölfeldern (Feldleitungen) können andere Anforderungen gestellt werden (s. Anhang D).
- 2. Es wird die neue Nummer 1.24 eingefügt;
 - "1.24 Die Nrn. 1.21 bis 1.23 gelten sinngemäß auch für wesentliche Änderungen einer bestehenden Anlage oder ihres Betriebes im Sinne des § 19 a Abs. 3 WHG sowie des § 13 Abs. 1 VbF. Auf Anhang E dieser Richtlinie wird verwiesen."
- In Nummer 4.13 unter Ziffer 1 wird der Satzteil "dies gilt nicht, wenn... und Kanäle liegt" gestrichen.
- 4. Nummer 13.3 wird geändert und ergänzt:
 - a) In Ziffer 1 wird das Wort "und" gestrichen und hinter das Wort "ist" ein Komma gesetzt,
 - b) in Ziffer 2 wird der Punkt gestrichen und das Wort "und" angefügt.
 - e) nach Ziffer 2 wird die neue Ziffer 3 angefügt:
 - 3. die Prüfungen nach Nr. 13 im Falle einer genehmigungs- oder prüfungsbedürftigen Änderung der Fernleitungsanlage im Sinne der Ziffer 1 oder 2 des Anhangs E zu dieser Richtlinie zu ergänzen oder zu wiederholen sind."

Anhang D

Abweichende Anforderungen für Rohrleitungsanlagen innerhalb von Erdölfeldern (Feldleitungen)

Anwendungsbereich

Anwendungsbereich
Nach der RFF können bei Leitungen innerhalb von Erdölfeldern (Feldleitungen) andere Anforderungen gestellt werden. Feldleitungen sind Rohrleitungen, die Erdölbohrungen untereinander oder mit Sammelstellen, Aufbereitungs- und Reinigungsanlagen und anderen Betriebsplätzen oder diese Anlagen untereinander verbinden. Hierzu gehören auch Leitungen zu Verladestationen innerhalb von Erdölfeldern, wenn sie unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen wie Feldleitungen betrieben werden. Die "Abweichenden Anforderungen" sollen den Rahmen aufzeigen, in dem für Feldleitungen von den Anforderungen der RFF abgewichen werden kann. In welchem Umfang die "Abweichenden Anforderungen" für jede einzelne Feldleitung in Anspruch genommen werden können, wird im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren und dem bergrechtlichen Betriebsplan-Verfahren festigelegt.

Nachfolgend werden die "Abweichenden Anforderungen" zu den ein-

Nachfolgend werden die "Abweichenden Anforderungen" zu den einzelnen Abschnitten der RFF aufgegührt:

Zu 1.23: Die Aufstellungen in Anhang A und B gelten sinngemäß. Zu 1.3: Sachverständige sind auch die von der Bergbehörde anerkannten Sachverständigen.

Zu 3: Bei den Feldleitungen reicht es aus, wenn die Fördermenge, der Werkstoff und die Abmessungen der Rohre und die max. Drücke angegeben werden, um im Genehmigungsverfahren die Rohrauslegungen nachprüfen zu können.

Zu 4.14: Auf Tanks, die Bestandteil der Feldleitung sind, sind unbeschadet sonstiger Vorschriften die bergbehördlichen Vorschriften anzuwenden.

Zu 4.15: Anstelle des 1. Absatzes gilt folgendes: Auf die Gefahrbereiche nach Nrn. 4.11 bis 4.13 sind die bergbehördlichen Vorschriften anzuwenden. In Gefahrbereichen der Zone 8 dürfen elektrische Anlagen und Anlagenteile nur verwendet werden, wenn sie in Hinsicht auf die in Gefahrbereichen dieser Zone erhöhten Betriebsgefahren der Bauart nach von einer hierfür zuständigen Behörde zuselassen worden sind gelassen worden sind.

Zu 3.211: Rohre einer Wanddicke von s < 6 mm können auch aus unberuhigten Stählen nach DIN 17 172 oder aus St. 35 nach DIN 1838 Bl. 3 oder 4 oder aus St 34-2, St 37-2 oder St 52-3 nach DIN 1626 Bl. 3 oder 4 verwendet werden. In wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebieten der Gruppe Aw nach Nr. 2.221 der RFF sind Rohre nach DIN 1626 Bl. 4 oder DIN 1629 Bl. 4 zu verwenden. Wird bei der Berechnung nur die Hälfte der nach Nr. 5.223 zulässigen Spannung in Anspruch genommen, so gilt diese Erleichterung auch für Rohre mit einer Wanddicke von s \geq 6 mm.

Zu 5.212: Für Rohre mit einer Wanddicke von s < 6 mm können auch Stähle ohne gewährleistete Kerbschlagzähigkeit verwendet werden. Wird bei der Berechnung nur die Hälfte der nach Nr. 5.223 zulässigen Spannung in Anspruch genommen, so gilt die Erleichterung auch für Rohre mit einer Wanddicke s > 6 mm. Dies gilt nicht für Rohrleitungen in wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebieten der Gruppe Aw nach Nr. 2.221 der RFF

Zu 5.231: Diese Anforderung kann entfallen.

Zu 5.232: Bei Rohren nach DIN 1626 und Rohren aus sonstigen Stählen nach Nr. 5.212 ist eine Schweißnahtwertigkeit von v \times 6.9 gusreichend.

Zu 5.241: Es genügt die Prüfung nach der jeweiligen DIN.

Zu 5.242: Die Prüfung kann gegebenenfalls unter Zugrundelegung von DIN 1626 Bl. 3 oder 4 und DIN 1629 Bl. 3 oder 4 erfolgen.

Zu 5.243: Der Nachweis für den Werkstoff kann mit einem Werkszeugnis nach DIN 50 049 Abschnitt 2 erbracht werden.

Zu 5.31: Bei Wanddicken von s<6 mm sind auch die Stähle St 34-2 und St 37-2 zulässig. Wird bei der Berechnung nur die Hälfte der nach Nr. 5.223 zulässigen Spannung in Anspruch genommen, so gilt diese Erleichterung auch bei einer Wanddicke von $s\geq 6$ mm.

Zu 5.32: Auf die Vorlage der Konstruktions- und Berechnungsunter-lagen vor der Herstellung kann verzichtet werden, wenn der Sach-verständige seine Zustimmung erteilt hat.

Zu 5.34: Die Kennzeichnung kann entfallen, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, daß die Teile den zu stellenden Anforderungen genügen und der Sachverständige zugestimmt hat.

Zu 5.351: Diese Forderung kann in nicht wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebieten entfallen.

Zu 5.352: Die Bauprilfung kann entfallen, wenn der Sachverständige seine Zustimmung gegeben hat.

Zu 5.353: Die Druckprüfung kann, außer bei Armaturen, ohne Einschränkungen auch im Zuge der Druckprüfung an der verlegten Leitung erfolgen.

Zu 5.36: Das Abnahmezeugnis kann sowohl vom Sachverständigen nach Nr. 1.3 Ziffer 1 als auch nach Nr. 1.3 Ziffer 2 (s. Nr. 1.3 der "Abweichenden Anforderungen") ausgestellt werden.

Zu 6.1: Abhängig von den örtlichen Verhältnissen und der vorgese-henen Betriebsdauer kann mit Zustimmung des Sachverständigen auf den kathodischen Korrosionsschutz verzichtet werden.

Zu 7.161: Anstelle der Arbeitsschutz- und Unfallverhitungsvorschriften gelten die bergbehördlichen Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften.

Zu 7.223: Führt der Betreiber die Arbeiten selbst aus, muß eine sach-kundige Aufsicht die Arbeit überwachen.

Zu 7.24: Die Kennzeichnung kann entfallen, wenn das Rohrbuch und die Bestandspläne ausreichende Auskunft geben und sofern der Sachverständige zustimmt.

Zu 7.42: Auf eine zerstörungsfreie Prüfung kann mit Zustimmung des Sachverständigen verzichtet werden.

Zu 8.11: Die Feldleitungen müssen so ausgerüstet sein, daß ein Überschreiten des zulässigen Betriebsdruckes nicht auftreten kann. Das evtl. Auftreten von Undichtheiten während des Betriebes muß kurzfristig erkannt werden.

Zu 8.121: Eine Unterteilung in Teilabschnitte kann im allgemelnen entfallen.

Ziff, 2: Die Registrierung des Betriebsdrucks kann im allgemeinen entfallen.

Ziff, 3: Auf diese Anforderung kann verzichtet werden.

Ziff. 4: Wenn auf den Einbau dieser Einrichtung verzichtet wird, so ist in regelmäßigen Fristen eine Dichtheitsprüfung durchzuführen.

Zu 8.141: Wenn bei Leckflüssigkeitsbehältern durch geeignete Überwachungsmaßnahmen ein Überfüllen verhindert wird, kann auf Fernwirkalarmeinrichtungen verzichtet werden.

Zu 8.22: Anstelle des § 21 der Unfallverhütungsvorschrift "Druckbe-hälter" (VBG 17) geiten die bergbehördlichen Vorschriften für Druckbehälter.

Zu \$.1: Elektrische Anlagen müssen den bergbehördlichen Vorschriften sowie den VDE-Bestimmungen entsprechen.

Zu 10.1: Die bergbehördlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Zu 13.121: Die Behörde kann im Genehmigungsverfahren Abweichungen von der Prüfrichtlinie in Anhang C genehmigen.

Zu 13.125: Abhängig von den örtlichen Verhältnissen kann ein Probe-betrieb nach einem Funktionsprogramm entfallen.

Zu 13.21: Die Anforderung des letzten Satzes kann entfallen.

Zu 13.3: Nr. 1 kann entfallen.

 ${f Zu}$ 14.31: Es genügt, wenn eine sachkundige Aufsicht im Betriebsbereich ständig erreichbar ist.

Zu 14.32: Die Übermittlung von Betriebsdaten wird von der Genehmigungsbehörde festgelegt.

Zu 14.4: Auf den Streckenwärter kann verzichtet werden, wenn durch andere geeignete Personen sichergestellt ist, daß undichte Stellen der Feldleitung kurzfristig erkannt werden. Die Art der Prüfung der Feldleitungen und deren Zubehör sind von der Genehmigungsbehörde festzulegen. Dabei kann die Anweisung für den Streckenwärter durch eine Dienstanweisung für die Überwachung der Feldleitung ersetzt werden. Damit ist sicherzustellen, daß Undichtheiten oder Beschädigungen an den Feldleitungen sowie Bauarbeiten und andere Vorkommnisse der Betriebsstelle oder der Aufsicht unverzüglich gemeidet werden.

Zu 15.31: Die Anforderung im ersten Satz kann ersetzt werden durch: "Zur Beseitigung von Störungen und zur Schadensbekämpfung müssen erforderliche Arbeitskräfte ständig erreichbar sein."

Zu 15.32: Die Anforderung im ersten Satz kann ersetzt werden durch: "Es sind Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen, in denen die für Schadensfälle zu treffenden Maßnahmen zusammengestellt sind."

Zu 16: Anstelle dieser Anforderung gilt folgende: "Für Instandsetzungsarbeiten an Sicherheitseinrichtungen hat der Betreiber Ersatzteile vorrätig zu halten."

Antragsenterlagen für die Errichtungsgenehmigung und die Errichtungserlaubnis können entfallen für die Ziffern 2.5, 2.81, 2.82, 2.83, 2.84, ausgenommen für Einrichtungen zur Sicherung gegen Überdruck sowie für die Ziffern 3.6, 3.7 und 4.2.

Bei Ziffer 5.1 kann das Einreichen von Zeichnungen entfallen,

Antragsunterlagen für die Betriebsgenehmigung und die Betriebs-erlaubnis können entfallen für die Ziffern 2, 3, 7, 10, 11 und 12.

III.

Anhang E

Anderungen von Fernleitungen zum Transport gefährdender Flüssigkeiten

Die über allgemein geltende rechtliche Bestimmungen hinausgehenden Regelungen dieses Anhangs zur RFF sind nur maßgebend, soweit sie im Einzelfall durch einen Genehmigungsbescheid für anwendbar erklärt worden sind (s. Nr. 13.3 Abs. 3 RFF).

1. Genehmigungsbedürftige Anderungen

1. Genehmigungsbedürftige Anderungen
Als wesentliche Anderungen im Sinne der §§ 13 Abs. 1 VbF und 19 a
Abs. 3 WHG gelten solche, durch die die Grundlagen der ursprünglich erteilten Genehmigungen derart geändert oder aufgehoben werden, daß damit eine erneute sicherheitstechnische Beurteilung erforderlich wird. Dies können Anderungen am Bestand einer Fernleitung durch den Ein-, Um- und Ausbau von Tellen sein, wenn wegen
deren Bauart, Funktion oder Standortes oder wegen ihres Einflusses
auf die Betriebsweise die Sicherheit beeinträchtigt werden kann. Wesentlich in diesem Sinne sind ferner Anderungen der Betriebsweise,
wenn dadurch die maßgeblichen Beschränkungen und Auflagen
nicht eingehalten oder in anderer Weise Gefahren herbeigeführt werden können. Eine wesentliche Anderung bedarf der Genehmigung.
Vor der Inbetriebnahme der Anlage in der geänderten Form sind die
erforderlichen Prüfungen durch einen Sachverständigen durchzuführen.

2. Prüfungsbedürftige Anderungen

z. Fruiungsbeduritige Anderungen
Änderungen, für welche Nr. 1 nicht zutrifft, bedürfen dann einer Prüfung durch den Sachverständigen vor dem Weiterbetrieb der Anlage, wenn ihretwegen der durch Prüfbescheinigungen erbrachte Nachweis über den ordnungsgemäßen Zustand und über das Vorliegen der Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Fernleitung nicht mehr maßgebend ist. Die Art der Ausführung ist mit den Sachverständigen abzustimmen, soweit nicht grundsätzliche Regelungen nach Nr. 16 RFF getroffen sind. Der für die Genehmigung zuständigen Behörde und den Sachverständigen sind die Änderungen vorher anzuzeigen.

3. Sonstige Anderungen

Über sonstige Anderungen, Reparaturen und Instandsetzungsmaß-nahmen, die weder einer Genehmigung noch einer Prüfung durch den Sachverständigen bedürfen, hat der Betreiber Aufzeichnungen zu

Einordnung der Anderungen

- Anderungen im Sinne von Nr. 1 dieses Anhangs sind:
- 4.1.1 Errichtung von Pump-, Verteiler-, Abzweig-, Übergabe- und Si-cherheits-(Druckentlastungs-)Stationen.
- 4.1.2 Einbau von zusätzlichen Anlageteilen im Förderstrom oder im Bypass (Umgehungsleitung) wie Pumpen, Absperreinrichtungen, Regelventile.

- 4.1.3 Einbau (Verlegung) von Umgehungsleitungen (Bypässen) und Paralleleitungen (Loops) für den Förderstrom.
- 4.1.4 Auswechseln (Ersetzen) des Rohrleitungsstranges (siehe jedoch Nr. 4.2.2).
- 4.1.5 Umlegen der Rohrleitung (Ersetzen oder Wiederverwendung der Rohre) in eine neue Trasse, d. h. außerhalb des festgeleg-ten Schutzstreifens (Umtrassierung).
- 4.1.6 Einbau von Filter, Rückschlagklappen, Molch- und Molchhalte-schleusen, Molchweichen und ähnlichen Formstücken im Förschleusen, Molchweichen u derstrom oder im Bypass').
- Austausch von Teilen nach 4.1.2 gegen solche anderer Bauart oder abweichender Funktion¹).
- Austausch von Schlebern und Abschlußarmaturen im Hauptleitungsstrang gegen gleichartige, sofern sie sich in wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebieten befindenⁱ).
- Austausch von in die Leitung eingeschweißten Schiebern oder anderen Armaturen gegen geflanschtet).
- 4.1.10 Alle baulichen Änderungen, sofern sie den Gefahrenbereich ändern').
- 4.1.11 Nachträglicher Einbau und Änderung von Entwässerungsanlagen in Pump- und sonstigen Betriebsstationen¹).
- 4.1.12 Anderung der Fernwirk- und Fernsteueranlage (Verkopplungen, Abschaltautomatiken, Alarm-, Meß- und Überwachungseinrichtungen)1).
- 4.1.13 Ausweitung des Förderprogramms auf Medien mit entscheidend anderen physikalischen und chemischen Eigenschaften oder phy-siologischen Wirkungen.
- 4.1.14 Änderung der hydraulischen Verhältnisse!).
- Anderungen im Sinne von Nr. 2 dieses Anhangs sind, soweit nicht 4.1 zutrifft.
- 4.2.1 Schweißarbeiten an druckbeanspruchten Teilen der Rohrleitungsanlage.
- Verlegen (Auswechseln) eines kurzen Leitungsabschnittes (we nige Rohrlängen) gegen gleichartige Rohre soweit der neu Strang innerhalb des festgelegten Schutzstreifens bleibt.
- 4.2.3 Stoppeln an der Leitung.
- 4.2.4 Einbau von Geräten, wenn dabei eine Verbindung zum Fördermedium führenden Innenraum hergestellt werden muß. z. B. von Molchanzeigegeräten, Probenehmern, Temperaturund Druckmeßeinrichtungen.
- Auswechseln von Pumpen und Absperreinrichtungen einschließlich deren Antriebe sowie von Schieberplatten und Pumpenlaufrädern anderer Bauart (siehe jedoch Nr. 4.3.2, 4.3.3 und 4.3.6).
- 4.2.6 Austausch von Absperreinrichtungen, die nicht im Hauptleitungsstrang liegen, sofern sich die Absperreinrichtungen in wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebieten befinden.
- 4.2.7 Einbau von Mengenzählern.
- 4.2.8 Änderung und zusätzlicher Einbau von Lecköl(Slop-)Leitungen.
- 4.2.9 Anderung der stationären Feuerlöschanlage in den Stationen.
- 4.2.10 Anderung der Ölwehrmaßnahmen (Ausrüstung und Organisation) im Einzelfall, jedoch im Rahmen der Festlegung des Genehmigungsbescheides.
- 4.2.11 Änderung der äußeren Bedingungen an der Rohrleitung, durch welche Zusatzbelastungen verursacht werden können (nachträgl. Straßenkreuzungen oder hohe Erdüberdeckung) sowie die Maß-nahmen zu deren Abwendung, Begrenzung oder Kontrolle.
- 4.2.12 Anbringen von Dehnungsmeßeinrichtungen in Bergsenkungsgebieten, soweit in der Genehmigung nicht festgelegt.
- Anderungen im Sinne von Nr. 3 dieses Anhangs sind, soweit nicht 4.1 oder 4.2 zutrifft.
- 4.3.1 An- und Einbau von Isotopen-Dichtemeßanlagen und Ultra-schall-Markerbasen.
- Austausch von Probeentnehmern, Dichtemeßanlagen, Temperatur- und Druckmeßeinrichtungen, Ultraschall-Markerbasen, Sicherheitsventilen (gegen therm. Ausdehnung), Antriebe von Pumpen und Absperreinrichtungen soweit gleichartige Einrichtungen verwendet und geprüfte Teile durch ebensolche ersetzt werden. werden.
- Austausch von Pumpenlaufrädern, sofern von ihrer Charakteristik wegen anderer Regeleinrichtungen die hydraulischen Verhältnisse nicht abhängen.
- Austausch von Hilfseinrichtungen wie Sloptankentleerungspumpen und Feuerlöscheinrichtungen gegen gleichartige sowie deren Reparatur.
- Austausch von Teilen von Pumpen von Druckentlastungsventilen und Absperreinrichtungen, die einen anwendungsbedingten Verschleiß oder der Alterung unterliegen (Manschetten, Stopfbuchsen, Dichtungen usw.) gegen gleichartige.
- Austausch von Absperreinrichtungen, die nicht im Hauptleitungsstrang liegen und sich nicht in wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebieten befinden.
- 4.3.7 Wartungsarbeiten, die keinen Eingriff in das Rohrleitungssystem erfordern (z. B. Anstrich- und Reinigungsarbeiten).

¹) Diese Änderungen können im Sinne von Nr. 2 behandelt werden, wenn die im Genehmigungsbescheid genannten Sachverständigen bescheinigen, daß sie die Sicherheit der Leitung nicht beeinträch-tion.

Personalnachrichten

Es sind

A. im Bereich des Präsidenten des Hessischen Landtags

ernannt

zum Oberregierungsrat Oberamtsrat (BaL) Arno Ruckes, zum Oberamtsrat Amtsrat (BaL) Walter Bick,

zu Amtmännern Oberinspektor (BaL) Roland Lück, Oberinspektor (BaP) Walter Weiss (sämtlich 28, 3, 1974).

Wiesbaden, 29, 3, 1974

Hessischer Landtag V 8 b 06

StAnz. 15/1974 S. 743

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die Polizeimeister (BaP) Günter Butzbach (30. 1. 74), Klaus Bender (31. 1. 74), Wolfgang Bremes (28. 1. 74), Hermann Buße (30. 1. 74), Manfred Dielmann (29. 1. 74), Werner Franke (29. 1. 74), Hans Hermann Jochem (29. 1. 74), Lothar Keller (30. 1. 74), Wolfgang Kluge (31. 1. 74), Heinz Kraft (30. 1. 74), Gerhard Litzinger (31. 1. 74), Peter Luft (31. 1. 74), Karl Heinz Mahnke (31. 1. 74), Jürgen Marx (30. 1. 74), Werner Meisinger (1. 2. 74), Günther Mink (31. 1. 74), Eberhard Mockenhaupt (29. 1. 74), Rolf Noll (29. 1. 74), Helmut Oventrop (4. 2. 74), Edgar Röder (5. 2. 74), Kurt Schneider (31. 1. 74), Peter Schudy (5. 2. 74), Alwin Staab (20. 3. 74),

Helmut Teschner (2. 2. 74), Wolfgang Weinig (7. 2. 74), Heinz Wüst (31. 1. 74).

Frankfurt/Main, 22. 3. 1974

Der Polizeipräsident P III

StAnz. 15 1974 S. 742

entlassen:

Polizeiobermeister (BaP) Hans-Jürgen Ritzel (31. 3. 1974) gemäß § 40 in Verbindung mit § 193 HBG;

Polizeimeister (BaL) Herbert Fischer (26. 2. 1974);

Kriminalhauptmeister (BaP) Harald Nolte (31. 3. 1974); Polizeimeister (BaP) Wilhelm Knippschild (31. 3. 1974)

sämtlich gemäß § 41 Abs. 1 HBG.

Frankfurt/Main, 25, 3, 1974

Der Polizeipräsident

StAnz. 15 1974 S. 742

L. beim Direktor des Landespersonalamtes Hessen

ernannt:

zu Oberamtsräten die Amtsräte (BaL) Ernst Abendschein, Johann Röder (beide 1, 4, 1974),

Wiesbaden, I. 4, 1974

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen - SVD -

StAnz. 15 1974 S. 742

528

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Hesseneck, Ortsteil Schöllenbach, Odenwaldkreis

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Hesseneck, Ortsteil Schöllenbach, Odenwaldkreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 11. 1971 (GVBl. I S. 258), für deren Trinkwassergewinnungsanlage ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkung Hesselbach erstreckt, wird in drei Zonen eingeteilt, und zwar in

> Zone I (Fassungsbereich) Zone II (engere Schutzzone) Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und dem dazugehörigen Plan (Katasterplan i. M. 1:5000), in dem diese drei Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone II (Fassungsbereich Zone III (engere Schutzzone = prote Umrandung) Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung).

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf die Flurstücke Flur 5 Nrn. 1 und 7 der Gemarkung Hesselbach.

Die Südseite des Fassungsbereiches schneidet — 25 m von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 7 entfernt — dessen Ostgrenze und verläuft 15 m in westlicher und ca. 10 m in östlicher Richtung bis zu der Westseite des Weges Nr. 15. Die Westseite beginnt an dem westlichen Endpunkt der Südseite und verläuft parallel zur Ostseite des Flurstük-

kes Nr. 7 nach Norden (35 m). Die Nordseite verläuft senkrecht zu der Westseite nach Osten bis zur Westseite des Weges Nr. 15. Die Ostseite verläuft mit der Westseite des Weges Nr. 15.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Hesselbach:

Flur 5 Flurstücke Nrn. 1 und 15 (jeweils teilweise -- im Süden durch eine Linie zwischen den Polygonpunkten 1742 und 1723 einschließlich deren Verlängerung nach Westen bis zu der Westseite des Flurstückes Nr. 1, im Norden durch eine Linie zwischen dem Polygonpunkt 1736 und dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 5 begrenzt);

Flurstück Nr. 7 (teilweise — im Westen durch eine Linie, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 7 auf den nördlichen Endpunkt der Westseite des Fassungsbereiches und von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 7 auf den südlichen Endpunkt der Westseite des Fassungsbereiches verläuft, begrenzt).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Hesselbach:

Flur 3 Flurstücke Nrn. 12—17, 7 (teilweise — im Osten bis zu dem Saufeldweg) und 78

Flur 5 Flurstück Nr. 1 (teilweise — im Süden und Südwesten durch die Nordseite der engeren Schutzzone, die Ostgrenzen der Wege Nrn. 14 und 16 [zwischen den Polygonpunkten 1736 und 1742] und einer Linie, die von dem Polygonpunkt 1742 zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 3 Nr. 6 verläuft, begrenzt) Wege Nrn. 14, 15 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone) und 16 (im Süden bis zu dem Polygonpunkt 1742).

§ 3 Verbote

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung geführden können.

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Abwasserversenken und Versenken radioaktiver Stoffe,
- b) das Ablagern von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandshalden von Kalibergwerken, Halden der chemischen Industrie,
- c) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben,
- d) das Verlegen von Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- e) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- g) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten VLwF vom
 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als
 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigegeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch
 und akustisch anzeigen, und keine Auffangräume, die
 dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich.
 Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör hat mindestens alle zwei Jahre zu erfolgen,
 - 2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF in Behältern von
 mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume,
 die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden
 Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene
 Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger
 ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt. Bei standortgebundenen Anlagen
 können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,
- h) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versikkern in den Untergrund,
- i) das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- j) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
- k) das Errichten von Kläranlagen,
- das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
- m) das Anlegen von Sickergruben,
- n) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- o) das Anlegen von Gewässern (insbesondere von künstlichen Wasserflächen, Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),
- p) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- q) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- r) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
- s) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind u. a. diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind,
- t) das Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Zulassung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeit ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) die Bebauung,
- b) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF,
 - das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,
- c) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
- d) das Durchführen von Bohrungen,
- e) das Ablagern von Schutt und Abfallstoffen,
- f) das Anlegen von Dunghaufen sowie das Lagern von Kunstdünger,
- g) das Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dgl.,
- h) das landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- i) das Anlegen von Gärfuttermieten,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) das Zelten, Lagern, Benutzen von Wohnwagen, Wagenwaschen sowie das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen.
- l) das Vergraben von Tierleichen,
- m) der Ausbau und das Neuanlegen von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,
- n) das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,
- o) das Versickern von Abwasser,
- p) das Lagern von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Unkraut und Aufwuchs.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sollen jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers ausgestattet werden. Alle zum Betrieb erforderlichen Verrichtungen sollen so ausgeführt werden, daß das Grundwasser nicht nachteilig beeinflußt wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Verletzten der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) das Verwenden von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Hesseneck und der zuständigen staatlichen Behörden

a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,

- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzonen versehen,
- g) an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

8 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

8 8

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Odenwaldkreises als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

8 7

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

- dem Regierungspräsidenten in Darmstadt Wasserrechtsdezernat —, 6100 Darmstadt, Rheinstraße 62
- 2. dem Landrat des Odenwaldkreises untere Wasserbehörde —, 6122 Erbach
- dem Kreisausschuß des Odenwaldkreises Bauaufsichtsbehörde —, 6122 Erbach
- dem Kreisausschuß des Odenwaldkreises Kreisgesundheitsamt —, 6122 Erbach
- 5. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 6200 Wiesbaden. Leberberg 9—11
- 6 dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, 6100 Darmstadt, Neckarstraße 4—6
- 7. dem Katasteramt Michelstadt, 6120 Michelstadt
- 8. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Hesseneck, 6121 Hesseneck
- der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, 6200 Wiesbaden, Kranzplatz 5.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 14. 3. 1974

Der Regierungspräsident V/14 — 79 e / 4/01 (7874) — Sch gez. Dr. Wierscher StAnz. 15/1974 S. 742

258

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage "Lange Meile I" der Stadt Bad Homburg v. d. H., Hochtaunuskreis

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Bad Homburg v. d. H., Hochtaunuskreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessi-

schen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 11. 1971 (GVBl. I S. 258), für deren Trinkwassergewinnungsanlage "Lange Meile I" ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage "Lange Meile I", das sich auf Teile der Gemarkungen Bad Homburg, Gonzenheim und Ober-Eschbach erstreckt, wird in drei Zonen eingeteilt, und zwar in

Zone I (Fassungsbereich) Zone II (engere Schutzzone) Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtsplan i. M. 1:10000, Katasterpläne i. M. 1:1000), in denen diese drei Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich = rote Umrandung)
Zine II (engere Schutzzone = grüne Umrandung)
Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung).

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf den westlichen Teil des Flurstücks Flur 15 Nr. 46/2 der Gemarkung Gonzenheim. Die Ostseite verläuft parallel mit der östlichen Grenze des Weges Flur 15 Nr. 44 (Abstand 30 m).

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkungen Gonzenheim und Ober-Eschbach:

Gemarkung Gonzenheim

Flur 15 Flurstücke Nrn. 43, 47/1 und 46/2 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches)

Wege Nrn. 44 und 47 (teilweise — im Norden bzw. Nordosten jeweils bis zu der Nordseite des Flurstückes Nr. 46/1)

Flur 16 Flurstück Nr. 33/1

Wege Nrn. 32 und 28 (teilweise — im Westen bis zu dem östlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 33/2)

Gemarkung Ober-Eschbach

Flur 8 Flurstück Nr. 1 (teilweise)

Weg Nr. 67 (teilweise)

Graben Nr. 12 (teilweise)

(im Westen jeweils durch eine Linie, die von der Nordseite des Weges Nr. 67 — 140 m von dessen Ostgrenze entfernt — 34 m senkrecht nach Südosten und anschließend parallel mit diesem Weg nach Nordosten bis zu der Flurgrenze verläuft, begrenzt)

Flur 9 Flurstück Nr. 60 (teilweise)

Wege Nrn. 1 (teilweise) und 59 (teilweise)

(im Osten jeweils durch eine Linie, die von der Nordseite des Weges Nr. 1 — 100 m von dessen Westgrenze entfernt — 34 m senkrecht nach Südosten und anschließend parallel mit diesem Weg nach Südwesten bis zu der Flurgrenze verläuft, begrenzt).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Gonzenheim, Bad Homburg und Ober-Eschbach:

Gemarkung Gonzenheim

Flur 13 Flurstücke Nrn. 2/1, 2/2, 2/4, 2/10, 2/11, 3/1, 3/4, 117/3, 283/3 und 286/17

Wege Nrn. 2/12 und 118/2

Flur 14 teilweise (im Norden durch die Nordseite der Straße Nr. 120/2 [Feldstraße], die Ostseite des Flurstückes Nr. 125/2 [einschließlich deren nördliche Verlängerung] und die Nordost- bzw. Nordseiten der Flurstücke Nrn. 103/2, 69/4 und 69/3 begrenzt)

Flur 15 die gesamte Flur (mit Ausnahme des Fassungsbereiches und der engeren Schutzzone)

Flur 16 die gesamte Flur

Gemarkung Bad Homburg Flur 19 Flurstücke Nrn. 104/1, 104/2, 105/1, 107/1 und 392/110 Weg Nr. 102/9 (teilweise — im Norden bis zu der Straße Nr. 114/1 [Frölingstraße]) Flur 20 die gesamte Flur (mit Ausnahme der Straßen Nr. 1/3, 2/4 und 7/24)

Flur 21 die gesamte Flur

Flur 22 die gesamte Flur

Flur 23 die gesamte Flur (im Westen durch die Ostseite des Weges Nr. 100 [Römerstraße] begrenzt)

Flur 24 die gesamte Flur

Flur 25 teilweise (im Norden durch die Südseite der Straße Nr. 120/13 — Berliner Straße — begrenzt)

Gemarkung Ober-Eschbach

Flur 8 Flurstücke Nrn. 1 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone), 3, 4, 5, 54, 55, 56 und 61—65

Wege Nrn. 6, 57, 60, 53 (teilweise — im Bereich der Flurstücke Nrn. 54 und 65), 52 (teilweise — im Süden bis zu dem Weg Nr. 53), 17 (teilweise — im Osten bis zu dem Weg Nr. 6), 67 (teilweise — im Süden bis zu dem Weg Nr. 17 — mit Ausnahme der engeren Schutzzone) und 66 (B 456 — teilweise — im Süden bis zu dem Weg Nr. 17)

Graben Nr. 12 (teilweise — im Südosten bis zu dem Weg Nr. 6 — mit Ausnahme der engeren Schutzzone)

Flur 9 Weg Nr. 1 (teilweise — im Osten bis zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Weges Nr. 63)

Flurstück Nr. 60 (teilweise) und Weg Nr. 59 (teilweise) — (im Südosten jeweils durch eine Gerade zwischen dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 8 Nr. 11 und dem nordöstlichen Eckpunkt des Weges Nr. 63 begrenzt — mit Ausnahme der engeren Schutzzone).

§ 3 Verbote

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten

Verboten sind insbesondere:

- a) das Abwasserversenken und Versenken radioaktiver Stoffe,
- b) das Ablagern von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandshalden von Kalibergwerken, Halden der chemischen Industrie,
- c) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben,
- d) das Verlegen von Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- e) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- f) das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- g) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten VLwF vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigegeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, und keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör hat mindestens alle zwei Jahre zu erfolgen,
 - 2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger

- ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,
- h) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versikkern in den Untergrund,
- i) das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- j) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
- k) das Errichten von Kläranlagen
- l) das Anlegen von Müllkippen,
- m) das Anlegen von Sickergruben,
- n) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- o) das Anlegen von Gewässern (insbesondere von künstlichen Wasserflächen, Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.).
- p) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- q) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- r) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
- s) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind u. a. diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind.
- das Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Zulassung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz gegen bakgeriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) die Bebauung,
- b) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF,
 - das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,
- c) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
- d) das Durchführen von Bohrungen,
- e) das Ablagern von Schutt und Abfallstoffen,
- f) das Anlegen von größeren Dunghaufen,
- g) das Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dgl.,
- h) das landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- i) das Anlegen von Gärfuttermieten,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) das Zelten, Lagern, Benutzen von Wohnwagen, Wagenwaschen sowie das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,
- l) das Vergraben von Tierleichen,
- m) der Ausbau und das Neuanlegen von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,
- n) das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,
- o) das Versickern von Abwasser,
- p) das Lagern von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sollen jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers ausgestattet werden. Alle zum Betrieb erforderlichen Verrichtungen sollen so ausgeführt werden, daß das Grundwasser nicht nachteilig beeinflußt wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Verletzten der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) das Verwenden von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Bad Homburg v. d. H. und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen,
- g) an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Hochtaunuskreises als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

 dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat —, 6100 Darmstadt, Rheinstraße 62

- dem Herrn Landrat des Hochtaunuskreises untere Wasserbehörde —, 6380 Bad Homberg v. d. H.
- dem Kreisausschuß des Hochtaunuskreises Bauaufsichtsbehörde —, 6380 Bad Homburg v. d. H.
- dem Kreisausschuß des Hochtaunuskreises Kreisgesundheitsamt —, 6380 Bad Homburg v. d. H.
- 5. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 6200 Wiesbaden, Leberberg 9
- dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden, 6200 Wiesbaden, Gutenbergstraße 4
- der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, 6200 Wiesbaden, Kranzplatz 5
- dem Katasteramt Bad Homburg v. d. H., 6380 Bad Homburg v. d. H., Kaiser-Friedrich-Promenade 8—10
- der Stadtverwaltung der Stadt Bad Homburg v. d. H.,
 6380 Bad Homburg v. d. H.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 15. 3. 1974

Der Regierungspräsident V 14 — 79 e 04/01 (9977) — B gez. Dr. Wierscher StAnz. 15 1974 S. 744

530

KASSEL

Verordnung zum Schutze der im Stadtteil Rommerode liegenden Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Großalmerode, Werra-Meißner-Kreis

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Großalmerode wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—10) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 3 Zonen unterteilt, und zwar in

Zone I (Fassungsbereich), Zone II (engere Schutzzone), Zone III (weitere Schutzzone).

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1:10 000 und Katasterpläne i. M. 1:2500 bzw. 1:1500), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung, Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung, Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutzzonen

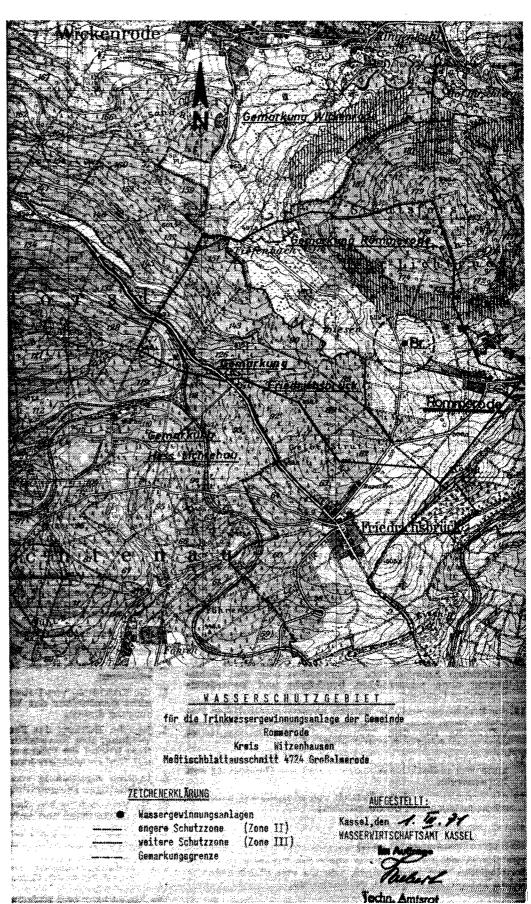
- (1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt die Grundstücke, Gemarkung Rommerode, Flur 6, Flurstücke 15 teilw., 25/1 teilweise, 177 teilw.
- (2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke, Gemarkung Rommerode, Flur 6, Flurstücke 1 teilw., 2, 3 teilw., 4, 5, 6/1 teilw., 222/8 teilw., 223/8 teilw., 9 teilw., 14 teilw., 15 teilw., 16/1, 18 teilw., 19 teilw., 21/1 teilw., 23/1 teilw., 25/1 teilw., 28/1 teilw., 202/30 teilw., 55 teilw., 56 teilw., 57/1 teilw., 59/1 teilw., 61 teilw., 62/1 teilw., 65/1 teilw., 66/1 teilw., 68/1 teilw., 161 teilw., 162, 164 teilw., 165/1 teilw. weise, 168 teilw., 177 teilw.,

Flur 11, Flurstück 10/1 teilw.

(3) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Rommerode, Friedrichsbrück, Wickenrode und Hess. Lichtenau.

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.



Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Großalmerode, Stadteil Rommerode, Werra-Meißner-Kreis (2) Alle Verbote für die weitere Schutzzone (Zone III) gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote für die engere Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

(3) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
- die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktiver Stoffe;
- die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);
- 4. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkrautund Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
- 6. das Abfüllen von Öl und Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
- 7. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
- 8. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigegeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;
 - b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 fl.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; sie müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;
- größere Erdaufschlüsse ausgenommen der Bergbau ohne ausreichende Sicherung;
- die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation oder von Wohnbauten ohne wasserdichte, bruchfeste und korrosionsbeständige Gruben;
- die Errichtung und der Betrieb abwassergefährlicher Betriebe, wenn nicht sichergestellt ist, daß deren Abwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird;
- Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
- die Errichtung und der Betrieb von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
- 14. die Anlage neuer Friedhöfe.

(4) Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch

- die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
- 2. die Errichtung von Neubauten;
- 3. die Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist;
- der Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt;
- 5. das Lagern und Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;
- 6. das Vergraben von Tierleichen;
- 7. die Anlage von Gärfuttermieten;
- 8. das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
- das Zelten auch Benutzen von Wohnwagen —, das Lagern und Baden;
- 10. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergef\u00e4hrdenden Fl\u00fcssigkeiten im Sinne des \u00e3 2 der Verordnung \u00fcber das Lagern wassergef\u00e4hrdender Fl\u00fcssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
- 11. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
- 12. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus wasserdichten, bruchfesten und korrosionsbeständigen Rohrleitungen bestehen;
- 13. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
- 14. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie aufwuchshemmender Stoffe;
- das Lagern von Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und aufwuchshemmender Stoffe;
- 16. die Neuanlage von befestigten, für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
- die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel bei Wege- und Straßenbauarbeiten.

(5) Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- 1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
- jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschichten;
- die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen;
- jegliche Nutzung des Fassungsbereichs, insbesondere Beweidung; eine Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
- jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
- die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
- das Lagern, Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Großalmerode und der zuständigen staatlichen Behörden

- 1. den Fassungsbereich einzäunen und soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist - mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen:
- die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
- 3. Beobachtungsstellen einrichten;
- Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
- 5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen:
- schädliche Ablagerungen beseitigen;
- 7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen;
- 8. an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
- vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetz-

liche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

- 1. beim Regierungspräsidenten Wasserbuchbehörde in Kassel, Steinweg 6.
- beim Landrat des Werra-Meißner-Kreises untere Wasserbehörde - in Eschwege;
- 3. beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel;
- beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9-11:
- beim Kreisausschuß des Werra-Meißner-Kreises Kreisbauamt - in Eschwege;
- bei der Stadtverwaltung der Stadt Großalmerode in Großalmerode:
- bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, Kranzplatz 4-5;
- beim Kreisausschuß des Werra-Meißner-Kreises Kreisgesundheitsamt - in Eschwege:
- 9. beim Katasteramt in Witzenhausen.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 20, 2, 1974

Der Regierungspräsident III/5 - 79 b 06/15 (Nr. 222) In Vertretung gez. Dr. Krug StAnz. 15/1974 S. 746

Buchbesprechungen

Peisbildung bei öffentlichen Aufträgen einschließlich Beschaffungswesen. Von Michaelis-Rhösa. 22. Erg.-Lief., rd. 3000 S. in 3 Sammelbänden, 89,— DM. Forkel-Verlag, Wiesbaden.

Sammelbänden, 89,— DM. Forkel-Verlag, Wiesbaden.

Die 22. Nachtrags-Lieferung zu Michaelis-Rhösa "Preisbildung bei
öffentlichen Aufträgen einschließlich Beschaffungswesen" bringt das
Werk auf einen aktuellen Stand. Diese Ergänzung war mit Rücksicht
auf die mannigfachen Textänderungen im Preiswesen für öffentliche Aufträge und im Beschaffungswesen seit dem Erschelnen der
letzten Nachtragslieferung erforderlich geworden. Die inzwischen in
Kraft gesetzte Neufassung der deutschen Verdingungsordnung für
Bauleistungen hat aus Zeitgründen noch keine Berücksichtigung
finden können. Sie ist aber für die nächste Nachtrags-Lieferung anzekündigt.

Die 22. Nachtrags-Lieferung enthält u. a. eine Ergänzung und Erweiterung der Kommentierung der neuen Baupreisverordnung (VO PR Nr. 1/72) und der Vorschriften über die Preisermittlung von Bauleistungen auf Grund von Selbstkosten (LSP-Bau).

Völlig neugefaßt wurde die Darstellung über "Öffentliches Auftragswesen und Europäische Integration" im Anhang 1 der Erläuterungen zu § 2 der Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VO P R 30:53). Diese Neufassung erwies sich mit Rücksicht auf die zahlreichen Neuregelungen als zweckdienlich.

Die Erläuterungen der bei öffentlichen Aufträgen zu beachtenden wettbewerbsrechtlichen Vorschriften im Anhang 1 zu § 5 der VO PR 30/53 sind ebenfalls neu gefaßt worden, soweit es durch die Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erforderlich wurde.

Der Entscheidungsteil des Werkes hat diesmal nur eine geringfügige Ergänzung erfahren. Erwähnenswert ist ein Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts, det die Berechtigung der Preisbehörde feststeilt, bei allen bezahlten öffentlichen Auftragen über nichtmarktgängige Leistungen den Preis auf der Grundlage der Selbstkosten zu prüfen, und der abweichende Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, die dieses Recht ausschließen, für gegenstandslos erklärt.

Der Textteil des Werkes hat wesentliche Ergänzungen erhalten: Im Abschnitt "Preisvorbehaltsklauseln" ist ein erläuterndes Schreiben des Bundesministers für Wirtschaft aufgenommen. Die aus aktuellem Anlaß in den letzten Monaten getroffenen Verlautbarungen des Bundesministers für Wirtschaft und des Bundesministers für Verkehr sollten in der nächsten Nachtragslieferung ebenfalls Berücksichtigung finden.

Die Preisauszeichnungsverordnung von 1969 ist durch die "Verordnung über Preisangaben" (VO PR 3/73) vom 10. 5. 1973 ersetzt.

Die Rundschreiben des Bundesministers für Wirtschaft vom 30. 10. 1972 und des Bundesministers für Verkehr vom 23. 11. 1972 über die Einführung der Vergaberichtlinien der Europäischen Gemeinschaften in das Bundesrecht sind jetzt in den Textteil aufgenommen.

Die Kriegswaffenliste in der Fassung vom 29. 8. 1973 zum Kriegswaffenkontrollgesetz ist in ihrer Neufassung ebenfalls aufgenommen.

Im Textteil III ist jetzt das 2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 3. 8. 1973 den bereits vorhandenen Texten vorangestellt.

Einige Berichtigungen und Ergänzungen haben schließlich auch der Textteil über die Aufträge für die deutschen Streitkräfte und der Textteil über die europäische Integration erfahren; hier sei auf die Aufnahme der Richtlinien über die Veröffentlichung der Bekanntmachung von öffentlichen Bauaufträgen etc. im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften hingewiesen. Ministerialrat Dr. Koch

Wehrrecht, Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Durchführungsvorschriften für die Bundeswehr mit den Vorschriften des bürgerlichen und öffentlichen Rechts von wehrrechtlicher Bedeutung. Loseblatt-Textsammlung mit Anmerkungen, Verweisungen und Sachverzeichnis. 2. Auflage (Stand: 1. Juni 1973), 2154 S. In Plastikordner 32,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die wehrrechtliche Textsammlung ist in der Vergangenheit an dieser Stelle (StAnz. 1958 S. 220; 1966 S. 963; 1969 S. 1908) zu Recht empfeh-lend besprochen worden. Sie hat sich inzwischen zu einem konkur-renzlosen und verläßlichen Standardwerk entwickelt.

lend besprochen worden. Sie hat sich inzwischen zu einem konkurrenzlosen und verläßlichen Standardwerk entwickelt.

Nach insgesamt 14 — meist umfangreichen — Ergänzungslieferungen seit Gründung der Bundeswehr und einer damit verbundenen neuen Konzeption des Wehrrechts hat sich der Verlag nunmehr mit dem Inhalt der 15. Ergänzungslieferung (Stand: 1. Juni 1973) dankenswerterweise zu einer zweiten Auflage entschlossen.

Dies erschien auch um so notwendiger, als bis zur Jahresmitte 1973 eine Anzahl von Gesetzesänderungen und Neubekanntmachungen, insbesondere auf dem Gebiet des Wehrdienstrechtes (Wehrpflichtgesetz, Soldatenlaufbahnverordnung) und des Disziplinarrechts (Wehrbeschwerdeordnung, Wehrdisziplinarordnung), aufgelaufen waren. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Änderungen der allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zum Soldatenversorgungsgesetz und des Unterhaltssicherungsgesetzes hingewiesen.

Insofern stellt sich die Textsammlung als eine in sich geschlossene und zuverlässige Neuauflage wehrrechtlicher Vorschriften dar, die nichts von ihrer Übersichtlichkeit eingebüßt hat. Jedoch hätte der Herausgeber die Neuauflage zum Anlaß nehmen sollen, die bereits früher (StAnz. 1958 S. 220) bemängelte unterschiedliche systematische Elnordnung von Landbeschaffungsgesetz und Schutzbereichsgesetz zu korrigieren. Es kann m. E. keinem Zweifel unterliegen, daß das Landbeschaffungsweset neben dem Bundeselstungsgesetzund dem Schutzbereichsgesetz rechtsdogmatisch — wie der Name auch sagt — dem Beschaffungswesen und nicht dem Wehrverfassungsrecht zuzuordnen ist.

Dagegen war zu begrüßen, daß das bisher unter dem Wehrverfassungsrecht abgedruckte Gesetz über den zivilen Ersatzdienst nummehr un

recht zuzuordnen ist.

Dagegen war zu begrüßen, daß das bisher unter dem Wehrverfassungsrecht abgedruckte Gesetz über den zivilen Ersatzdienst nunmehr un
ter dem neuen Titel "Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz — ZDG —)" systematisch einen eigenen
Standort erhalten hat. Bemerkenswert ist hierbei, daß dieses Gesetz
vom 9. 8. 1973, basierend auf der Novelle zum Gesetz über den zivilen
Ersatzdienst vom 25. 6. 1973, bereits in diese Textsammlung (Stand.
1. Juni 1973) eingearbeitet werden konnte.

Oberregierungsrat Volker Hartmann

OFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FUR DAS LAND HESSEN«

1974

MONTAG, 15. APRIL 1974

Nr. 15

Aufgebote

2 C 738/73: Die Groß-Gerauer Volksbank eGmbH in Groß-Gerau hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Erfelden Band 17 Blatt 839 in Abt. III Nr. 1 für die genossenschaftliche Zentralbank eGmbH in Frankfurt/Main eingetragene Grundschuld von 20 000,- DM beantragt. Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Mittwoch, dem 12. Juni 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Groß-Gerau, Oppenheimer Str. 4, I. Obergeschoß, Sitzungssaal, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

6080 Groß-Gerau, 6. 3. 1974

Amtsgericht

Güterrechtsregister

GR 401 — Neueintragung — 8. 3. 1974: Die Eheleute kfm. Angestellter Rolf-Peter Sänger und Elvira, geb. Schneider, Wolzhausen, Schelde-Lahn-Straße 27, haben durch Ehevertrag vom 18. Dezember 1973 Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 13. 2. 1974 Amisgericht

1373

GR 2913 — Veränderungen — 1. 4. 1974: Eheleute Walter Joachim Dahms und Christel Anneliese Margarete geb. Dewes in Offenbach a. M. Durch notariellen Vertrag vom 25. 2. 1974 ist die durch einseitige Erklärung des Ehemanns vom 27. 6. 1958 geltende Gütertrennung aufgeho-

6050 Offenbach, 1. 4. 1974

Amtsgericht, Abt. 5

Vereinsregister

1374

VR 163 - Neueintragung -**- 27. 3. 1974:** "Schützengesellschaft 1618 Berndorf" eingetragener Verein, Twistetal-Berndorf. 3548 Aroisen, 27. 3. 1974 Amtsgericht

VR 106 - Neueintragung - 11. 3. 1974: Kreisheimatmuseum Frankenberg, Sitz Frankenberg/Eder.

3558 Frankenberg/Eder, 11, 3, 1974

Amtsgericht

VR 226 - 14. 3, 1974: Unterstützungskasse der Walzenmühle G.m.b.H. e. V., Assenheim. Assenheim

Der Sitz des Vereins ist nach Frankfurt/Main verlegt.

6360 Friedberg, 14. 3. 1974 Amtsgericht

1377

VR 186 - Neueintragung - 13. März 1974: Borkener Tennisverein e. V., Sitz Borken, Bez. Kassel.

3580 Fritzlar, 13. 3. 1974 Amtsgericht

VR 188 - Neueintragung - 21. März 1974: Heimatverein Dissen e. V., Gudensberg-Dissen.

3580 Fritzlar, 21, 3, 1974

Amisgericht

1379

VR 119 — Neueintragung — 25. 2. 1974; Angelsportclub "Wetschaft" Roda e. V. Sitz: Rosenthal-Stadtteil Roda. 3573 Gemünden/Wohra, 25. 2. 1974

Amtsgericht Frankenberg/Eder Zweigstelle Gemünden/Wohra

1380

VR 936 — 18. 3. 1974: Studentenwohn-ilfe der Evangelischen Studentengemeinde Gießen.

Sitz des Vereins ist Gießen.

VR 938 - 19. 3. 1974: Jehovas Zeugen Versammlung Gießen-Nord.

Sitz des Vereins ist Gießen.

VR 941 - 19. 3. 1974: Verband der Diplom-Oekotrophologen.

Sitz des Vereins ist Gießen. VR 726 — 19. 3. 1974: Förderverein der Staatlichen Ingenieurschule Gießen.

Die Mitgliederversammlung vom 25. 10. 1973 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

6300 Gießen, 26. 3. 1974

Amisgericht

41 VR 614 - Neueintragung - 13. 3. 1974: Reiterverein Ronneburg e. V., Sitz: Ron-

6450 Hanau, 13. 3. 1974 Amtsgericht, Abt. 41

41 VR 615 - Neueintragung - 13. 3. 1974: Hochsee-Angelsportverein Rodenbach I, Sitz: Rodenbach.

6450 Hanau, 13. 3. 1974 Amtsgericht, Abt. 41

1383

VR 396 - Neueintragung - 14. März 1974 - Mandolinenclub Wanderlust in Brechen-Niederbrechen.

6250 Limburg, 14. 3. 1974 Amtsgericht

1384

8 VR 345 - 12. März 1974; Kleintierzuchtverein Kirschhofen in Weilburg-

6290 Weilburg, 12. 3. 1974

Amisgericht

Vergleiche — Konkurse

1385

6a N 50/73 - Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Auto-Becker GmbH, 637 Oberursel/Ts., Hohemarkstr. Nr. 27, vertreten durch den Geschäftsführer Engelbert Becker, wird heute, am 4. April 1974, 11.20 Uhr, Konkurs eröff-

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Burkhard Knoche, Eschborn II, Gartenstr. 12, Tel. Nr. (0 61 73) 6 33 44.

Konkursforderungen sind bis zum 15, Juni 1974 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 6. Mai 1974, 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 1. Juli 1974, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10/12, I. Stockwerk, Zimmer 105. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis

30. April 1974 ist angeordnet. 6380 Bad Homburg v. d. H., 4. 4. 1974

Amisgericht

34 VN 1/74: Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Modern-Bauleistungsgesellschaft mbH, 6101 Lichtenberg. Lippmannweg 23, vertreten durch ihren GF, Herrn Peter Gleichauf. Beschluß:

In Abanderung des Beschlusses zu 1. vom 27. 3. 1974 wird zum vorläufigen Verwalter bestellt: Horst Muntermann, 6112 Groß-Zimmern, Wilhelm-Liebknecht-Str. 6110 Dieburg, 3. 4. 1974 Amtsgericht

1387

5 VN 1/74 -– Anschlußkonkursverfahren - Beschluß: Der Antrag des Kaufmanns Paul Lenz, alleiniger persönlich haftender Gesellschafter der Firma Lenz & Co., Diabasbetrieb KG in Hirzenhain, über sein eigenes und das Firmenvermögen das Vergleichsverfahren zu eröffnen, wird gemäß § 17 Ziff. 1 VerglO abgelehnt.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 VerglO heute, am 28. März 1974, 12.00 Uhr. das Anschlußkonkursverfahren über die vorge-nannten Vermögen eröffnet. Zum Konkursverwalter wird der Rechtsanwalt Joachim Wienecke, Herborn, ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 17. April 1974 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Konkursverwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls die in § 132 KO bezeichneten Gegenstände auf Freitag, den 19. April 1974, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 8. Mai 1974, 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Dillenburg, Saal 18, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind. wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu leisten oder zu verabfolgen, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache oder von den Forderungen, für welche sie abgesonderte Befriedigung aus der Sache in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 16. April 1974 Anzeige zu machen.

6340 Dillenburg, 28. 3. 1974 Amisgericht 1388

3 N 4/74 - Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma L. S. Brinkmann, Strick- und Wirkwarenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in 344 Eschwege - vertreten durch ihren Geschäftsführer, den Kaufmann Max Werner in Eschwege, wird heute, am 2. April 1974, 8.00 Uhr, Konkurs cröffnet.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtig-ter Rolf Herrmann, 344 Eschwege, An den Anlagen 2, Fernruf 22 53.

Konkursforderungen sind 29. April 1974 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten

Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am Dienstag, dem 14. Mai 1974, 9.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen am Donnerstag, dem 6. Juni 1974, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Eschwege, Bahnhofstraße Nr. 30, 1. Stockwerk, Zimmer Nr. 121. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 18. April 1974 ist angeordnet.

3440 Eschwege, 2. 4. 1974 Amtsgericht

1389

81 N 8/74 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Günter Sobotzik, 6 Frankfurt (M.), Steuernagelstr. 8, Inhaber der Firma GUSO, 6 Frankfurt (M.), Auf der Körnerwiese 15, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung auf 400,— DM, b) Auslagen auf 68,40 DM zuzüglich 5,5% Ausgleich für Mehrwertsteuer.

6000 Frankfurt am Main, 1. 4. 1974

Amtsgericht, Abt. 81

1390

81 N 74/74 — Beschluß: Der das Konkursverfahren über das Vermögen des Wolfgang Aring, Inhaber eines Metallunternehmens, 6 Frankfurt (M.), Windeckstr. Nr. 62, eröffnende Beschluß des Amtsgerichts Frankfurt (M.), vom 25. 3. 1974 — 81 N 74/74 — ist durch sofort wirksamen Beschluß des Landgerichts Frankfurt (M.), vom 3. 4. 1974 — 2/9 T 319/74 — aufgehoben.

6000 Frankfurt (Main), 4. 4. 1974

Amtsgericht, Abt. 81

1391

81 N 534/73 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Alois Thol, Inhaber eines Bauunternehmens, 6092 Kelsterbach, Mörfelder Straße 15, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

6000 Frankfurt (Main), 2. 4. 1974 Amtsgericht, Abt. 81

1392

42 N 16'72: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Maschinenbau- und Fördertechnik GmbH in Lich (Oberhessen) ist die Vergütung des seitherigen Konkursverwalters auf 500,— DM, seine Auslagen auf 100,— DM festgesetzt. 6300 Gießen, 28, 3, 1974

Amtsgericht

1393

42 N 17/74 — Beschluß: Die Fa. Eckhardt G. Damaschke, Waffen, Munition, Jägerbedarf u. a. in Grünberg-Weickartshain, Krs. Gießen, hat Konkursantrag gestellt. Es wird ein allgemeines Veräußerungsverbot, insbesondere für in- und ausländische Grundstücke und Bankkonten, erlassen. 6200 Gießen, 5. 4. 1974 Amtsgericht

1394

2 N 57/72: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Sigma-Bau GmbH, Rüsselsheim-Bauschheim, Baumstraße 23, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6080 Groß-Gerau, 14. 3. 1974 Amtsgericht

1395

2 N 16/73: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Ewald Gustav Rösler, Biebesheim, Bahnhofstr. 18, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6080 Groß-Gerau, 28. 3. 1974 Amtsgericht

1396

2 N 56/72: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Winfried Ernst Oskar Kotzek, Erfelden, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6080 Groß-Gerau, 28. 3. 1974 Amtsgericht

1307

2 N 49/72: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Fritz Rimasch, Rüsselsheim, jetzt 6093 Flörsheim, Kiesstraße 6, ist gem. § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Konkursverwalters 400,— DM, seine Auslagen

6080 Groß-Gerau, 1. 4. 1974 Amtsgericht

1398

42 N 15/74 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kraftfahrzeugmechanikers Günter Mannl, 6456 Langenselbold, Gelnhäuser Str. 22, wird heute, am 3. 4. 1974, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter und Rechtsbeistand Erich Reimann, 645 Hanau/M., Salisweg 74. Konkursforderungen sind bis Freitag, den 24. 5. 1974 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, den 16. 5. 1974, 14.00 Uhr und Termin zur angemeldeter Forderungen: Prüfung Mittwoch, den 5, 6, 1974, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hanau, Nußallee 17, Erdgeschoß, Zimmer 18.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. 5. 1974 anzeigen.

6450 Hanau, 4. 4. 1974

Amtsgericht, Abt. 42

1399

2 N 8/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Thassilo Schneeberger in 6349 Herbornseelbach, Forstgrund 6, ist infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin und Termin zur Prüfung weiterer nachträglich angemeldeter Forderungen auf Freitag, den 10. Mai 1974, 10.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Westerwaldstr. Nr. 16, Zimmer 20, anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag und die Stellungnahme des Konkursverwalters sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niederstellen.

gelegt.
6348 Herborn, 5. 4. 1974 Amtsgericht

1400

2 N 4/74: Konkursverfahren über das Vermögen des Fernmeldetechnikers Rolf Witte, Inhaber eines Büros für Einmeßund Zeichenarbeiten, 6721 Idstein-Walsdorf, Hintergasse 4, — eröffnet 4. 4. 1974, 8.00 Uhr, Konkursverwalter: Rechtsanwalt Georg Freiherr Grote, 62 Wiesbaden, Moritzstr. 16.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 20. Mai 1974. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin: 28. Mai 1974, 10.00 Uhr.

6270 Idstein, 4. 4. 1974 Amtsgericht

1401

65 N 80/73: In dem Konkursverfahren

über das Vermögen der Pelzkonfektion und Rauchwaren GmbH, 3501 Fuldatal 1, Veckerhagener Straße 58, vertreten durch den Geschäftsführer Eberhard Hagemann, —65 N 80/73 des Amtsgerichts in Kassel soll die Schlußverteilung stattfinden.

Die verfügbare Masse beträgt 1450,—Deutsche Mark. Zu berücksichtigen sind die Forderungen gemäß § 61, Ziffer 1 KO mit 174,— DM, gemäß § 61, Ziffer 2 KO mit 17 133,84 DM, gemäß § 61, Ziffer 3 KO mit 51,50 DM sowie die nichtbevorrechtigten Gläubiger mit 35 172,68 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abteilung Nr. 65, in Kassel zur Einsichtnahme aus. 3500 Kassel, 1. 4. 1974

Der Konkursverwalter: Dr. August Klose Rechtsanwalt und Notar

1402

65 (50) N 68/72: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Entenfellner Kanalbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kassel, vertreten durch ihren Geschäftsführer Kaufmann Heinz Entenfellner, Kassel, Hafenstraße 34, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 18. Juni 1974, 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Zimmer 143 (Saalbau), bestimmt.

Amtsgericht, Abt. 65 (50)

1403

65 (50) N 96/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Witwe Hed - wig Christine Margarete Schulz, geb. Schulz, Kassel, Friedrich-Ebert-Str. 121 — 65 (50) N 96/67 — AG Kassel, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 4370,— DM.

Massebestand beträgt 4370,— DM.
Die bevorrechtigten Forderungen der
Rangklasse II betragen 109,26 DM, die
nicht bevorrechtigten Forderungen belaufen sich auf 63 793,53 DM.

Das Verzeichnis der Schlußverteilung liegt beim Amtsgericht Kassel, Geschäftsstelle 65, zur Einsichtnahme vor. 3500 Kassel, 4. 4. 1974

Der Konkursverwalter: Hans-Klaus Görk Rechtsanwalt

1404

65 N 88/73 — Nachlaßkonkursverfahren: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des am 17. Februar 1974 verstorbenen, zuletzt in 3501 Baunatal 4, Bahnhofstraße 48, wohnhaßt gewesenen Werner Lichtherz, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 5305,97 DM. Zu berücksichtigen sind Forderungen der Rangklasse I in Höhe von 15 495,71 DM, Forderungen der Rangkl. II in Höhe von 12 577,26 DM, Forderungen der Rangklasse III in Höhe von 301,70 DM und Forderungen der Rangklasse VI in Höhe von 95 223,09 DM.

Das Schlußverzeichnis ist in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abteilung 65, niedergelegt.

3500 Kassel, 5. 4. 1974

Der Konkursverwalter: Merk Rechtsanwalt

1405

9 N 15/72 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma I. B. V., Internationale Beteiligungen und Vermögensanlagen G.m.b.H., alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin Frau Helga Arndt in Eppenhain/Ts., wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anre-

gung des Konkursverwalters auf Zustellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Anhörung über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen des Konkursverwalters Termin auf Dienstag, den 7. Mai 1974, 11.00 Uhr, vor dem Amisgericht Königstein/Ts., Nebengebäude, Georg-Pingler-Str. 19, Terminszimmer, bestimmt.

6240 Königstein/Ts., 2. 4. 1974

Amtsgericht, Abt. 9

1406

3 N 11/74 - Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Herbert Hänsch, 607 Langen-Oberlinden, Forstring

Geschäftslokal: 607 Langen, Friedrich-Ebert-Straße 4, ist am 1. April 1974, 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Notar Dr. Arno Rosenkranz sen., 607 Langen, Gartenstr. 84.

Konkursforderungen sind bis 14. 6. 1974 zweifach schriftlich - Zinsen berechnet bis zur Eröffnung - bei Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 13. 5. 1974, 14.30 Uhr, Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 24. 6. 1974, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. 27, Saal 20. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 14, 6, 1974 anzeigen.

6070 Langen/Hessen, 2. 4. 1974 Amtsgericht

N 1/73 a: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma C. Stange + Söhne, Sägewerk und Zimmergeschäft, Offene Handelsgesellschaft in Morschen-Konnefeld, Gesellschafter: Zimmermeister Alfred Stange in Maisfeld, Bachstraße 15. und Zimmermelster Ernst Stange II in Morschen-Konnefeld, Haus Nr. 79, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 10. Mai 1974, 14.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer Nr. 5, bestimmt. 3508 Melsungen, 2. 4. 1974 Amtsgericht

7 N 44/74 - Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Betonstahltechnik Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co., Verlegebetrieb in Form einer KG. Sitz in Offenbach/M., Nordring 117-119, gesetzlich vertreten durch die Firma Betonstahltechnik GmbH, diese wiederum vertreten durch deren alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Jochen Grün, Frankfurt/Main, Lerchesbergring 43, wird heute am 1. April 1974 Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dorn-Zachertz, Offenbach/M., Frankfurter Str. Nr. 3-5. Tel. 8 75 63 u. 81 39 05.

Konkursforderungen sind bis 3. 5. 1974 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, 8. 5. 1974, 8.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, 3. 7. 1974, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach M., Luisenstraße Nr. 16, Zimmer 835.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis

6050 Offenbach/Main, 1. 4. 1974

1409

7 N 47/71: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der Kauffrau Marion Beller, zuletzt wohnhaft in Neu-Isenburg. wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin anberaumt auf Dienstag, den 14. 5 1974 - vorm. 8.15 Uhr, Gebäude D des Amtsgerichts, Luisenstraße 16, Obergeschoß.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über nicht verwertbare Vermögensstücke.

Berichtigung: Die Konkursverwaltervergütung beträgt lt. Beschluß vom 21. 12. 1973: 28 876,- DM.

6050 Offenbach/M., 1. 4. 1974 Amtsgericht

1410

7 N 46/74 - Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma FBM Kunststoffund Metallwarenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6052 Mühlheim/M., Industriestraße 6, gesetzlich vertreten durch ihre jeweils alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Kauffrau Elfriede Lindner, Offenbach/M., Enkheimer Str. 3, Techniker Joachim Mirlach, Offenbach/M., Donauweg 58, Maschinenbautechniker Hans Gerhard Döring, Mühlheim/M., Blumenstr. 18, wird heute, den 2. April 1974, 13.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Horst Schlumberger, Offenbach/M., Frankfurter Straße 57.

Konkursforderungen sind bis 30. 4. 1974 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, 8. 5. 1974, 10.30 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: Donnerstag, 4. 7. 1974, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach/M., Luisenstr. 16, Zim-

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 30, 4, 1974.

6050 Offenbach/M., 2. 4. 1974 Amtsgericht

7 VN 4/74 - Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Gerhard Völkel, Offenbach am Main, Emmastr. 21, zugleich Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma Gerhard Völkel, Schuhgroß- und Einzelhandel, Offenbach a. M., Bieberer Str. 165, hat durch einen am 2. April 1974 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Rechtsanwalt Stephan Kanka, 605 Offenbach am Main, Rathenaustr. 25, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Dem vorläufigen Vergleichsverwalter stehen die in § 57 VglO vorgesehenen Befugnisse des Vergleichsverwalters zu. Von Verfügungsbeschränkungen wird vorerst abgesehen.

6050 Offenbach am Main, 4. 4 1974

1412

Amtsgericht

62 N 33 71 - Beschluß: In dem Konkuraverfahren über das Vermögen des Schreiners Hans Stubig, 62 Wiesbaden, Kapellenstr. 8, wird nach Abwicklung des Zwangsvergleichs und Auszahlung der Quoten Schlußtermin auf Mittwoch, den 15. Mai 1974, 10.30 Uhr, Zimmer 234, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient der Schlußberichterstattung des Konkursverwalters, der evil. Erhebung von Einwendungen gegen die Schlußrechnung sowie der Aufhebung des Verfahrens.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 400,- DM festgesetzt. 6200 Wiesbaden, 2. 4. 1974 Amtsgericht

1413

62 N 41 - 42 74: Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Lenz Grundstücksgesellschaft m. b. H. in Wiesbaden-Biebrich. Der Schuldnerin ist am 4. 4. 1974 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen. 6200 Wiesbaden, 4, 4, 1974 Amisgerichi

62 N 14/73 - Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hans-Joachim Keding, 62 Wiesbaden-Kohlheck, Zugspitzstr. 48, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. 6200 Wiesbaden, 3. 4. 1974 Amisgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Verteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im Geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1415

4 K 62 73: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Rodau, Band 9, Blatt 399, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodau. Flur 2, Flurstück 216, Hof- und Gebäudefläche. Gartenstraße 15, Größe 8,98 Ar,

soli am 25. Juni 1974, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Miteigentümer am 5. Dezember 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Reinhold Bettig, Maurer, Einhau-

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 22. 3. 1974 Amtsgericht

4 K 20.74: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Zwingenberg, Band 17, Blatt 936, eingetragenen Grundstücks

1fd. Nr. 2, Gemarkung Zwingenberg, Flur 2, Flurstück 212, Ackerland (Obstbaumstück), Der Struppenberg, 70. Gewann, Größe 11,14 Ar,

soll am 26. Juni 1974, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 25, Zimmer Nr, 203, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin der zu versteigernden ideellen Hälfte am 27. Februar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Stepanie Barthel geb. Pöchtrager, Zwingenberg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 25. 3. 1974

1417

4 K 26/73: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Kirschhausen, Band 16, Blatt 620, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kirschhausen, Flur 3, Flurstück 61, Hof- und Gebäudefläche, Im Mantel 8, Größe 10,71 Ar,

soll am 17. Mai 1974, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der zu versteigernden ideellen Hälfte am 8. Juni 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Industriekaufmann Hans Scheiber in Heppenheim - jetzt wohnhaft in Kaiserslautern -

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 2. 4. 1974 Amtsgericht

1418

4 K 15/72: Das im Grundbuch von Heppenheim, Band 151, Blatt 7607, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur Nr. 23, Flurstück 243/2, Hof- und Gebäude-fläche, Herderstraße 6, Größe 3,95 Ar,

soll am 27. Juni 1974, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. Nr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. April 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Georg Helmut Kunz, Architekt, Heppenheim,

b) dessen Ehefrau Wilhelmine Kunz geb. Herweck, daselbst, in Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 2. 4. 1974 Amtsgericht

K 19/73: Die im Grundbuch von Wommelshausen, Band 31, Blatt 1105, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wommelshausen, Flur 1, Flurstück 174, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße, Größe 2,54 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wommelshausen, Flur 11, Flurstück 6, Wald, Kehlwuch, Größe 3,20 Ar,

lfd. Nr. 3. Gemarkung Wommelshausen, Flur 11, Flurstück 33, Grünland, Kehlwuch, Größe 4.25 Ar,

sollen am Dienstag, dem 18. Juni 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf (Lahn), Hainstr. 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. Mai 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Walter Lotz, geb. am 5. Juli 1938, Endbach-Wommelshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 27. 3. 1974 Amtsgericht

K 43/73: Die im Grundbuch von Holzhausen, Band 33, Blatt 1268, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Holzhausen a. H., Flur 10, Flurstück 191/2, Hof- und Gebäudefläche, Teichstraße, Größe 4,44 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Holzhausen a. H., Flur 3, Flurstück 226, Ackerland, Grünland, Stockwiese, Größe 31,89 Ar,

sollen am Dienstag, dem 18. Juni 1974, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf/ Lahn, Hainstraße 72, Zimmer Nr. 110, Zwangsvollstreckung versteigeri durch werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. September / 31. Oktober 1973 (Tage der Versteigerungsvermerke): Metzgermeister Edwin Schmidt in Holzhausen/Hünstein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 2. 4. 1974 Amtsgericht

1421

2 K 48/72: Das im Grundbuch von Rommelshausen. Band 13, Blatt 414, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rommelhausen, Flur 2, Flurstück 93, Hof- und Gebäude-fläche Limesstraße 8, Größe 7,60 Ar,

soll am Montag, dem 24. Juni 1974, 10.00 Uhr. im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Oktober 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Heinrich Würz und dessen Ehefrau Erna Würz, geb. Rüdiger, Rommelhausen, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 158 000 DM bzw. auf 79 000,- DM je ideelle Grundstückshälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 15. 3. 1974 Amtsgericht

61 K 58/73: Das im Grundbuch von Seeheim, Band 90, Blatt 3602, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seeheim, Flur 1, Flurstück 333/14, Hof- und Gebäudefläche, Villastraße 10, Größe 5,63 Ar,

soll am 26. Juni 1974, 9.00 Uhr, im Ge-Mathildenrichtsgebäude Darmstadt, platz 12, Zimmer 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 7. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauträger Hans-Jürgen Sandes in Bickenbach (Bergstraße).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 4. 3. 1974

Amtsgericht, Abt. 61

1423

31 K 37/73: Das im Grundbuch von Ober-Roden, Band 87, Blatt 4055, eingetragene

Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Roden, Flur 10. Flurstück 26, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 56, Größe 9,94 Ar,

soll am 5. Juni 1974, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Juni 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Franz Heinrich Schneider, technischer Kaufmann in Offenbach, und dessen Ehefrau Lina geb. Schröder, daselbst - je zu

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 450 000,-Deutsche Mark. Bieter müssen im Termin u. U. mindestens 10% ihres Bargebots als Sicherheit in Geld hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen"

wird hingewiesen. 6110 Dieburg, 27. 3. 1974 Amtsgericht

31 K 19/73: Das im Grundbuch von Ober-Roden, Band 103, Blatt 4532, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Roden, Flur Nr. 2, Flurstück 75/3, Hof- und Gebäudefläche, Donaustraße, Größe 2,03 Ar,

soll am 19. Juni 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. April 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Edmund Josef Braun und Christa Herta, geb. Trautsch, Ober-Roden -in Gütergemeinschaft -

Der Wert des Grundstücks wurde nach 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 196 730,-Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 4. 4. 1974 Amtsgericht

84 K 141/73 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Okriftel des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 46. Blatt 1275, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Okriftel, Flur 2, Flurstück 202/1, Ackerland, Auf dem Mühl-

graben, Größe 4,46 Ar,

am Montag, dem 16. September 1974, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. Januar 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Schreinermeister Kurt Hartmann, Lohrheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3568 DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 18. 3. 1974 Amtsgericht, Abt. 84

1426

84 K 96/73 - 84 K 116/73: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt am Main a) Bezirk 10, Band 20, Blatt 839; b) Bezirk 20, Band 43, Blatt 1592, eingetragenen Grundstücke

zu a) lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 92, Flurstück 25, Hof- und Gebäudefläche,

Feuerbachstr. 9, Größe 5,35 Ar,

zu b) lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 305. Flurstück 38, Hof- und Gebäudefläche, Sömmerringstr. 14, Größe 2,65 Ar.

am Montag, 10. Juni 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, in Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 9. 1973 in Blatt 839 und am 30. 10. 1973 in Blatt 1592 (Versteigerungsvermerke eingetragen):

Kaufmann Georg Borgmann in Bad Homburg v. d. H.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf a) 1 355 000,- DM, b) 415 000,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 25. 2 1974 Amtsgericht, Abt. 84

1427

84 K 68 73: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 22, Band Nr. 19, Blatt 748, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 336, Flurstück 318 35, Hof- und Gebäudefläche Rothschildallee 11a, Größe 3,21 Ar,

am Donnerstag, 27. Juni 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 9. 1973 (Versteigerungsvermerk):

1. Diplomingenieur Ernst Georg Hauff, Brüssel zu 1/4,

2. Magdalena Schetter geb. Hauff, Stetten bei Hechingen zu 1/4,

3. Friedrich Karl Hauff, Garbsen zu 1/4,

4. Ingenieur Otto Lucas,

5. Eleonore Lucas geb. Hauff zu 4,5 beide in Egelsbach, in Gütergemeinschaft zu 1/4.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 410 000,-Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 28, 3, 1974

Amisgericht, Abt. 84

1428

84 K 91-73 — Zwangsversteigerung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 14, Band 19, Blatt 694, eingetragene Grundstück, lid. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur Nr. 171. Flurstück 31, Hof- und Gebäudefläche, Oskar-von-Miller-Str. 14, Größe 3.48 Ar.

am Montag, dem 23. 9. 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Frankfurt (M.). Gerichtsstr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. Sept. 1973 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Frau Dorothea Reisser-Weston, Frankfurt (M.).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 175 425,- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 28, 3, 1974

Amtsgericht, Abt. 84

1429

K 31.73: Die im Grundbuch von Gudensberg, Band 63, Blatt 1984, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gudensberg, Flur 19, Flurstück 504/363,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gudensberg, Flur 19, Flurstück 655/40,

1 = Hof- und Gebäudefläche, Hinter der Mauer, Größe 0,17 Ar,

2 = Hof- und Gebäudefläche, Grabenweg 6, Größe 2,82 Ar,

sollen am 14. Juni 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fritzlar, Schladenweg 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Juni 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Betriebsleiter Karl Habenicht, 3505 Gudensberg, Grabenweg 6.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 25. 3. 1974 Amisgericht

1430

42 K 52/71 - Beschluß: Die im Grundbuch von Gießen, Band 315, Blatt 12 562, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 9, Flurstück 37, Lieg.-B. 4129, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str. 183, Größe 9,62 Ar.

lfd. Nr. 2. Gemarkung Gießen, Flur 9, Flurstück 36, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 7.50 Ar.

sollen am 18. Juli 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 9. 1971 und 18. 8. 1972 (Tage der Versteigerungsvermerke): Helene Weißmann, geb. Buckmeier, Ehefrau des Kaufmanns Selig Weiß-

mann, in Gießen, Frankfurter Straße 31. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 9, Flurstück 37 auf 219 000 DM. für Flur 9, Flurstück 36 auf 129 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 6. 3. 1974 Amtsgericht

42 K 87 73 - Beschluß: Die im Grundbuch von Staufenberg, Band 26, Blatt 978, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Staufenberg, Flur Nr 9, Flurstück 26, Lieg.-B. 1044, Ackerland, Auf dem Kirlen, Größe 12,38 Ar,

lfd. Nr. 2. Gemarkung Staufenberg, Flur Nr. 9, Flurstück 34, Grünland, Auf dem Kirlen, Größe 18,45 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Staufenberg, Flur Nr. 9, Flurstück 29, Grünland, Auf dem Kirlen, Größe 15,70 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Staufenberg, Flur Nr. 9, Flurstück 25, Ackerland, Auf dem Kirlen, Größe 12,34 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Staufenberg. Flur Nr. 9, Flurstück 14, Ackerland, Auf dem Kirlen, Größe 8,62 Ar,

sollen am 20. 6. 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, auf Antrag des Konkursverwalters versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Dezember 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Georg Sommer oHG, Herrenkleiderfabrik Staufenberg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

- a) für Flur 9 Nr. 26 auf 14 856,- DM;
- b) für Flur 9 Nr. 34 auf 22 140,- DM; c) für Flur 9 Nr. 29 auf 18 840,- DM;
- d) für Flur 9 Nr. 25 auf 14 808,— DM; e) für Flur 9 Nr. 24 auf 10 344,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 3, 4, 1974

Amtsgericht

4 K 673: Die im Grundbuch von Frickhofen, Band 12, Blatt 472, Band 6, Blatt 218, Band 28, Blatt 1098, eingetragenen Grundstücke,

ifd. Nr. 21, Flur 48, Flurstück 162, Gartenland Schwies, Größe 24,48 Ar,

lfd. Nr. 23, Flur 47, Flurstück 71, Hofund Gebäudefläche, Pfarrhofstr. 9, Größe 0.66 Ar.

lfd. Nr. 2, Flur 38, Flurstück 86, Ackerland, Auf dem Kleeberg, Größe 7,61 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 31, Flurstück 45, Ackerland, Hinter der Schiesheck, Größe 17,76

1fd. Nr. 6, Flur 37, Flurstück 28, Ackerland, Kleinfeld, Größe 12,31 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 38, Flurstück 8, Ackerland, Kleewies unter dem Dorf, Größe 8,15

lfd. Nr. 8. Flur 43, Flurstück 13, Hof- und Gebäudefläche, Lange Str. 11, Größe 7,30

sollen am 20. 6. 1974, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstr. 8. Zimmer 7. zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 4. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Paul Josef Petry, geb. am 9, 3, 1945, Elz, Schäferstraße,

b) Gertrud Müller, geb. Petry (Ehefrau des Clemens Müller), Frickhofen, Pfarrhofstraße 11.

beide in ungeteilter Erbengemeinschaft. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 11. 3. 1974 **Amisgericht**

1433

2 K 20.73 - Beschluß: Das im Grundbuch von Oberlibbach, Band 12, Blatt 331, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberlibbach, Flur Nr. 1, Flurstück 144, Lieg.-B. 121, Hof- und Gebäudefläche, Am Schehlenberg, Größe 10.66 Ar,

soll am 21. Juni 1974, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein/Ts., Gerichtsstr. 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. November 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ella Lucia Schürmann, geb. Sieg. in Alpirsbach.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 303 040,-Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6270 Idstein, 20. 3. 1974 Amisgericht

1434

2 K 22 72 - Beschluß: Das im Grundbuch von Ehrenbach, Band 5, Biatt 136, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ehrenbach, Flur 25, Flurstück 44, Hof- und Gebäudefläche. Nebenstraße 23, Größe 8,94 Ar.

soll am 31. Mai 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein i. Ts., Gerichtsstr. Nr. 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Nov. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. Wolf-Heinrich Kotthoff, Wiesbaden, Klarenthaler Str. 23.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 45 000, -Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen. 6270 Idstein, 30. 3. 1974

64 K 116/73: Die Miteigentumshälften des im Grundbuch von Crumbach, Bezirk Kassel, Band 36, Blatt 976, eingetragenen Grundstücks, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Crumbach, Flur 2, Flurstück 66/4, Lieg.-B. 434, Hof- und Gebäudefläche, Kurze Straße 8, Größe 5,21 Ar,

soll am 18. Juni 1974, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 11. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Willi Maurer,

b) dessen Ehefrau Ursel Maurer, geborene Malsch.

beide in Lohfelden-C. - je zur Hälfte. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 25. 3. 1974

Amtsgericht, Abt. 64

1436

64 K 141/73: Das im Grundbuch von Niederzwehren, Band 126, Blatt 3588, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeich-

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederzwehren, Flur 21, Flurstück 116/4, Lieg.-B. 1202, Hofund Gebäudefläche, Knorrstraße 8a, Größe 7,75 Ar,

soll am 21. August 1974, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 1. 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Bernhard Seeger in Hannover.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

2500 Kassel, 26. 3. 1974

Amtsgericht, Abt. 64

1437

64 K 61/73: Die im Grundbuch von Hekkershausen, Band 7, Blatt 181, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heckershausen, Flur 8, Flurstück 132/49, Lieg.-B. 295, Hofund Gebäudefläche, Raiffeisenstr. 7, Größe 6.00 Ar.

lfd. Nr. 2: Gemarkung Heckershausen, Flur 8, Flurstück 50/3, Lieg.-B. 295, Hof-raum, Raiffeisenstraße 7, Größe 2,22 Ar, sollen am 12. Juni 1974, 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. Mai 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elektromeister Horst Gunkel in Heckershausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 2. 4. 1974

Amtsgericht, Abt. 64

1438

5 K 17/73: Die im Grundbuch von Homberg, Blatt 2001, eingetragenen Grundstücke

líd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 453/1, Hof-und Gebäudefläche, Oberstraße 12, Größe 0,80 Ar.

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 458, Hofraum daselbst, Größe 0,04 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 29. Mai 1974, 11 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Miteigentumsgemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Mai 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Venizelos Yanadakis und Frau Katharine Yanadakis geb. Kampoyraki, beide in Homberg, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks lfd. Nr. 1 ist nach § 74a ZVG festgesetzt auf 40 800,-Deutsche Mark und des Grundstücks lfd. Nr. 2 auf 40,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3575 Kirchhain/Bez. Kassel, 22. 3. 1974

Amtsgericht

1439

7 K 46/72: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Riedrode, Band 5, Blatt Nr. 94, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Riedrode, Flur 1, Flurstück 173, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstr. 14, Größe 6,37 Ar,

soll am Mittwoch, 5. 6. 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 10. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wilhelm Laubusch, Autohändler, in Riedrode,

b) dessen Ehefrau Isolde geb. Balzer, daselbst zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 48 795,— Deutsche Mark.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 19. 3. 1974 Amtsgericht

1440

3 K 1/73: Das im Grundbuch von Langen, Band 163, Blatt 8502, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 1. Gemarkung Langen, Flur 25, Flurstück 289/3, Hof- und Gebäudefläche Südl. Ringstr. 27m, Größe 9,06 Ar,

soll am 28. 6. 1974, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. 27, Zimmer 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 1. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Erna Klingenhöfer, geb. Winter, in Buchschlag, Ingrid Anni Erna Schmidt, geb. Ziegler, in Langen, Alfred Ludwig Ziegler in Langen.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG nicht festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6070 Langen, 2. 4. 1974 Amtsgericht

1441

K 13/73 - Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Rixfeld, Band 8, Blatt 258, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Flur 13, Nr. 22, Ackerland, Die Lohtrift, Größe 22,33 Ar, Wert 669,90 DM, soll am 12 Juni 1974, 9.00 Uhr, im Ge-

richtsgebäude in Lauterbach, Königsberger Straße Nr. 8, Zimmer 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Juli 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Hans Eiffert in Rixfeld, Am Bahnhof 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6420 Lauterbach/Hessen, 1. 4. 1974

Amtsgericht

7 K 50/73 - Beschluß: Das im Grund-

buch von Heringen, Band 26, Blatt 849, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heringen, Flur 45, Flurstück 52, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 17, Größe 1,86 Ar,

soll am 12. Juni 1974, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Limburg, Schiede 14, Zimmer 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Januar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Magdalena Pilz, Heringen, Hauptstr. 17.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 40 125,-Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Amtsgericht 6250 Limburg, 2. 4. 1974

1443

7 K 47/73 - Beschluß: Die im Grundbuch von Niederselters, Band 58, Blatt 1958, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederselters, Flur Nr. 7, Flurstück 5, Ackerland, Am Steinfels, Größe 829,54 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederselters, Flur 12, Flurstück 11, Grünland, Im Obermannbach, Größe 54,59 Ar,

1fd. Nr. 3, Gemarkung Niederselters, Flur 12, Flurstück 12, Grünland, Im Ober-

mannbach, Größe 71,37 Ar, lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederselters, Flur 12, Flurstück 15, Grünland, Im Ober-

mannbach, Größe 85,34 Ar, lfd. Nr. 5, Gemarkung Niederselters, Flur 12, Flurstück 16, Grünland, Im Ober-

mannbach, Größe 51,70 Ar, lfd. Nr. 6, Gemarkung Niederselters, Flur 14, Flurstück 119, Ackerland, Am Weidenbusch, Größe 102,50 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Niederselters, Flur 11, Flurstück 159, Ackerland, Auf dem Mittelberg, Größe 15,80 Ar,

sollen am 19. Juni 1974, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Limburg, Schiede Nr. 14, Zimmer Nr. 14, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. Januar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauunternehmer Willi Schütz, 6 Frankfurt/Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Grundstück lfd. Nr. 1: 26 545,28 DM, Grundstück lfd. Nr. 2: 2 183,60 DM, Grundstück lfd. Nr. 3: 1 712,88 DM, Grundstück lfd. Nr. 4: 3413,60 DM, Grundstück Ifd. Nr. 5: 1240,80 DM,

Grundstück lfd. Nr. 6: 4100,- DM, 442,40 DM. Grundstück lfd, Nr. 7: Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" Amisgericht

6250 Limburg, 2. 4. 1974

wird hingewiesen.

K 23/73: Das im Grundbuch von Bad König, Band 44, Blatt 2087, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad König, Flur 8, Flurstück 720, Bauplatz, In den Rohräckern (jetzt bebaut), Größe 19,13 Ar,

soll am 11. Juni 1974, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. Mai 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hans Pletsch, Bad König, Wert gem. § 74 a

ZVG: 295 000,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 22. 3. 1974 Amtsgericht

K 21/72: Die im Grundbuch von Mümling-Grumbach, Band 19, Blatt 703, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 18, Gemarkung Mümling-Grumbach, Flur 7, Nr. 335/1, Hof- und Gebäudefläche, Hs. Nr. 1/14, Im Wolfsgrund, Am Forstwald, Größe 30,83 Ar.

lfd. Nr. 22, Gemarkung Mümling-Grumbach, Flur 7, Nr. 304/2, Hof- und Gebäudefläche, Hs. Nr. 1/14, Bei der Geisbrücke. Größe 196,83 Ar,

sollen am 4. Juni 1974, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Mai 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Heinrich Lutz & Co., Komman-

ditgesellschaft, in Mümling-Grumbach. Wert: Ifd. Nr. 18: 100 000,- DM,

einschließlich Zubehör.

Wert: lfd. Nr. 22: 1 720 000,- DM

Sa.: 1820 000,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen

6120 Michelstadt, 22. 3. 1974 Amtsgericht

1446

K 40/72: Die im Grundbuch von Höchst Odw., Band 44, Blatt 1962, eingetragenen Grundstücke.

lfd. Nr. 1 u. 2, Gemarkung Höchst-Odw., Flur 1, Flurstück 646/3, Hof- und Gebäudefläche, Bismarckstraße 8, Größe 2,92 Ar, und Flur 1, Nr. 6464, desgl., daselbst,

Größe 6,81 Ar, sollen am 25. Juni 1974, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. September 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Katharina Wörle geb. Mengler.

Wert gemäß § 74 a ZVG:

lfd. Nr. 1: lfd. Nr. 2: 200 000,- DM,

62 000,- DM, Sa.: 262 000.- DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 22. 3. 1974 Amtsgericht

5 K 44/73: Das im Grundbuch von Schotten, Amtsgerichtsbezirk Nidda, Band 74, Blatt 3116, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schotten, Flur 2, Flurstück 4, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 26, Größe 6,24 Ar,

soll am 11. Juli 1974, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, Schloßgasse 23, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. September 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. 2) Wilfried Dechert, geb. am 16. Oktober 1936, techn. Angestellter, Schotten, zu 1/2

h) seine Ehefrau Christel, geb. Emrich, geb. am 10. Dezember 1939, daselbst,

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 53 440,-Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6478 Nidda, 20. 3. 1974 Amtsgericht

7 K 401/73 - Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundstück von Bieber, Band 121, Blatt Nr. 4622, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bieber, Flur 3, Nr. 245/7, LB 428, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 32, Größe 2,30 Ar,

am 19. 6. 1974, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Zimmer 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin z. Z. des Versteigerungsvermerks (7. 11. 1973) Antonie Nehm, geb. Brenneis, Offenbach/Main-Bieber.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 84 000,-DM.

die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach/M., 26. 3. 1974 Amtsgericht

3 K 61, 62/73: Die den Eheleuten Martin und Frieda Trenkner, gehörenden ideellen Hälften an dem im Grundbuch von Wetzlar, Band 197, Blatt 7044, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, Flur 49, Flurstück 219/2, Hof- und Gebäudefläche, Mühlstück, Größe 7,60 Ar,

soll am 5. Juni 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 9. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Martin Trenkner und Frieda, geb. Ortmüller, Wetzlar, zu je 1/2.

Beschluß: Der Wert des ganzen Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 5. 2. 1974 auf 166 000,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen

6330 Wetzlar, 2. 4. 1974 Amisgericht

1450

61 K 72/72 - Beschluß: Die im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 312, Blatt 7156, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Wiesbaden,

lfd. Nr. 4, Flur 82, Flurstück 293/16, Hofund Gebäudefläche, Schöne Aussicht 7, Größe 10.70 Ar.

lfd. Nr. 5, Flur 82, Flurstück 294'17, Hofund Gebäudefläche, Schöne Aussicht 7, Größe 2,44 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 82, Flurstück 295/18, Hofraum, Schöne Aussicht 7, Größe 1,10 Ar, sollen am 18. Juni 1974, 9 Uhr, im Ge-

richtsgebäude Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Dezember 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Reinhard Huesmann, Assessor in Wiesbaden,

b) Ulrich Huesmann, Zahnarzt in Berlin-Halensee,

- zu a) und b): in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen. 6200 Wiesbaden, 20, 3, 1974 Amtsgericht

1451

61 K 57/73 - Beschluß: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 321, Blatt 7427, eingetragene Grundstücke, Gemarkung Wiesbaden,

lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 274 133, Hofund Gebäudefläche, Dotzheimer Str. 105, Größe 18,38 Ar,

soll am 25. Juni 1974, 9 Uhr. im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. November 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wigand-Hausbau - Kommanditgesellschaft, Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücks ist nach 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 200 000.- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 20. 3. 1974 Amisgerichi

1452

1 K 2/72: Die im Grundbuch von Großalmerode, Band 89, Blatt 2976, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großalmerode, Flur 37, Flurstück 203 82, Hof- und Gebäudefläche, Kasseler Straße, Haus-Nr. 34, 36. Größe 2,90 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Großalmerode, Flur 37, Flurst. 811, Hof- und Gebäudefläche, Größe 8,55 Ar,

sollen am 24. Juni 1974, 10.00 Uhr. im Gerichtsgebäude Witzenhausen, Walburger Straße 38, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Februar 1972 (Tag des Versteigerungsver-merks): Ehefrau Irmgard Herzog, geb. Beu, in Frommershausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 47 000,- DM festgesetzt. Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 4. 4. 1974 Amtsgericht

1453

1 K 15/71: Das im Grundbuch von Kleinvach, Band 11, Blatt 400, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kleinvach, Flur 2, Flurstück 62, Hof- und Gebäudefläche, Hörnestr. 16, Größe 4.93 Ar.

soll am 10. Juni 1974, 10.00 Uhr. im Gerichtsgebäude Witzenhausen, Walburger Str. 38, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Juni 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Betonarbeiter Emil Scherbaum,

b) Ehefrau Anna Scherbaum geb. Urban in Kleinvach - je zur Hälfte -

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 3820,- DM festge-

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 8. 4. 1974 Amtagericht

2 K 23:73 - Beschluß: Das im Grundbuch von Balhorn, Band 36, Blatt 1105, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Balhorn, Flur 4, Flurstück 152, Bauplatz, Simmenhausen (z. Z. Wohnhaus im Rohbauzustand, bis ca. 35% Fertigstellung), Größe 9,43 Ar,

soll am 2. Juli 1974, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstr. 5, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung verstelgert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. Juli 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fernmeldetechniker Wolfgang Luther, Kassel.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesezt auf 138 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen. 3549 Wolfhagen, 26. 3. 1974 Amisgerichi

Andere Behörden und Korperschaften

Veräußerung nicht mehr benötigter Schulpavillons

Bezug: Magistratsbeschluß Nr. 1822 vom 17. 9. 1973

Gemäß o. a. Beschluß veräußert das Stadtschulamt der Stadt Frankfurt am Main nicht mehr benötigte Schulpavillons zu einem festgesetzten Schätzpreis. Die Kosten für Abbruch, Abtransport und Wiederherstellung der Abbruchfläche gehen unter Anrechnung des Abgabepreises zu Lasten der Erwerber. Unter Beachtung der im Bezugsbeschluß bestimmten Reihenfolge werden zunächst bei der Vergabe nur städtische Ämter und Dienststellen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen berücksichtigt.

Folgende Pavillons können sofort abgegeben werden:

	Schule S	Anzahl der Pavillons	
1.	Freiligrathschule	Frankfurt a. M., Fachfeldstraße	4
2.	Grundschule Sindlingen	Frankfurt a. M., Paul-Kirchhof-Platz 18	5
3.	./.	Lagerhalle Homburger Landstraße 455	2

Öffentlicht-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die an dem Erwerb dieser Pavillons interessiert sind, werden gebeten, sich bis zum 30. 4. 1974 schriftlich an das

Stadtschulamt

- Sachgebiet 13 -
- 6 Frankfurt am Main 70 Walter-Kolb-Straße 1—3 zu wenden.
- 6 Frankfurt a. M., 28. 3. 1974

Stadtschulamt 40.13 Ho/Lö Im Auftrag: Zeiher Magistratsdirektor

1456

Fortbildungsveranstaltungen des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main

Das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main beabsichtigt, im Jahr 1974 nachstehend angeführte Fortbildungslehrgänge für Bedienstete im öffentlichen Dienst durchzuführen:

- 1. "Strafrecht der Beamten"
- 2. "Die Bedeutung des Grundrechtskatalogs in der Arbeit des Verwaltungsbeamten"
- "Mitbestimmung in öffentlichen Unternehmen (öffentlicher Dienst)"
- "Wirtschaftspolitik im Rahmen der sozialen Marktwirtschaft — Möglichkeiten und Grenzen"
- 5. "Umweltschutzfragen"
- 6. "Das Verwaltungsvollstreckungsrecht in Verbindung mit den Aufgaben der kommunalen Vollstreckungsbeamten"
- 7. "Methoden der Sozialverwaltung"
- "für berufsfremde Angestellte" (Staatsrecht und Kommunalrecht)
- 9. "für berufsfremde Angestellte" (Personalrecht: Arbeitsund Tarifrecht, Beamtenrecht, Sozialversicherungsrecht)
- 10. "für berufsfremde Angestellte" (Das System der sozialen Sicherheit: sozialstaatliches System, Sozialpolitik, Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe, Arbeitsförderung)
- "für berufsfremde Angestellte" (Rechtskunde: Verwaltungsrecht, Bürgerliches Recht)
- "für berufsfremde Angestellte" (Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik)
- "für berufsfremde Angestellte" (Öffentliche Finanzwirtschaft)
- 14. "für berufsfremde Angestellte" (Staats-, Kommunal- und Rechtskunde)
- "für technische Angestellte" (Planungswesen und Bauwirtschaft)

- 16. "Jugendrecht"
- 17. "Sozialhilfe"
- 18. "Neues Haushaltsrecht"
- 19. "Lastenausgleichsrecht"
- 20. "Stadterneuerung Stadtplanung"
- 21. "Kommunikation"
- 22. "Sozialversicherungsrecht für Bedienstete mit Grundkenntnissen"
- 23. "Elektronische Datenverarbeitung"

Interessierte Angehörige des öffentlichen Dienstes werden gebeten, sich über ihre Dienststellen für eine Teilnahme an unseren Fortbildungsveranstaltungen anzumelden.

Nähere Auskünfte erteilt das

Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, Adalbertstraße 26, Tel.: (06 11) 77 90 94 oder 77 90 95

1457

Veröffentlichung der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH, Darmstadt

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.

Ihm gehören an:

- Vorsitzender Ministerialrat Dr. Werner Menden Bundesministerium für Forschung und Technologie
 3 Bonn 12 Postfach 120 370
- Stellvertretender Vorsitzender Ministerialrat Joachim Köhn Hessisches Finanzministerium
 Wiesbaden Postfach
- Ministerialrat Dietrich Zurhorst
 Bundesministerium f
 ür Forschung und Technologie

 53 Bonn 12
 Postfach 120 370
- Regierungsdirektor Werner Surmann Bundesministerium der Finanzen
 Bonn Postfach
- Ministerialrat Dr. Kurt Kettner Hessisches Kultusministerium

62 Wiesbaden Postfach

 Prof. Dr. Wilhelm Walcher Physikalisches Institut der Universität Marburg 355 Marburg Renthof 5

Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH, Darmstadt

Ausgeschieden sind:

Ministerialdirektor Dr. Günter Lehr Bundesministerium für Forschung und Technologie 53 Bonn 12 Postfach 120 370

Ministerialrat Dr. Josef Rembser Bundesministerium für Forschung und Technologie 53 Bonn 12 Postfach 120 370

Prof. Dr. Werner Gebauhr Kraftwerkunion — Reaktortechnik — 852 Erlangen Freyesleben-Straße

Darmstadt, 2. 4. 1974

Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH

Offentliche Ausschreibungen

1458

Vergabe von Rohrverlegungsarbeiten für Trinkwasserleitung Neudorf-Frankfurt am Main

Der Wasserverband Kinzig baut von Neudorf bis nach Frankfurt am Main eine Trinkwasser-Transportleitung.

Die Trinkwassertransportleitung besteht aus Spannbetonrohren ND 16, NW 1200.

Zu diesen Arbeiten gehören die erforderlichen Schachtbauwerke in wasserdichtem Beton, die Dükerungen und die Durchpressungen.

Mit den Arbeiten soll im Juli 1974 begonnen werden.

Interessierte leistungsfähige Unternehmungen, die bei der vorgesehenen Ausschreibung im Wettbewerb teilzunehmen wünschen, werden um eine schriftliche Meldung bis 30. April 1974 bei der

Frankfurter Aufbau-Aktiengesellschaft 6 Frankfurt/Main 1, Gutleutstraße 40, Postfach 16 340 Tiefbau-Abteilung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nur erfahrene Fachfirmen aufgefordert werden, die bei der Bewerbung den Nachweis zu erbringen haben, daß sie Bauvorhaben ähnlicher Art und in der Größenordnung bereits durchgeführt haben. Der W-1-Schein ist unbedingt nachzuweisen und zwingend für die Beteiligung am Wettbewerb. Den Bewerbungsunterlagen sind daher Angaben und Referenzen beizufügen, wonach die Fach-kunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des bewerbenden Unternehmens beurteilt werden kann Ein Anspruch auf Beteiligung am Wettbewerb besteht jedoch nicht.

Mit Rücksicht auf den Verfahrensablauf wird gebeten, von sonstigen Rückfragen abzusehen.

6 Frankfurt/Main, 16, 4, 1974

FRANKFURTER AUFBAU-AKTIENGESELLSCHAFT 6 Frankfurt/M. 1, Postfach 16 340, Gutleutstr. 40

1450

Bad Hersfeld: Neubau der Umgehungsstraße Sontra, Werra-Meißner-Kreis, im Zuge der B 27 zwischen Bau-km 0,000 bis Baukm 4,600.

Leistungen u. a.:

ca. 200 000 cbm Erdarbeiten,

32 000 cbm Frostschutzmaterial, 65 000 qm Teerasphalttragschicht, Körnung 0/32, 390 kg/qm

ca. 65 000 qm Teerasphaltbeton, Körnung 0/11, 100 kg/qm, und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 400 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsunterlagen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 22. April 1974 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 50,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Fim., Nr. 6753, oder bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld, Kto-Nr. 301, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 14. Mai 1974, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

Zuschlags- und Bindefrist: 25. Juni 1974.

6430 Bad Hersfeld, 29. 3. 1974

Hessisches Straßenbauamt

1460

Darmstadt: Brückenbauarbeiten: Für das Brückenbauwerk K 430, Unterführung der Ladestraße in der Gemarkung Raunheim im Zuge der Ortsumgehung Raunheim, in Bau-km 1,7+ 37,894, sollen folgende Bauleistungen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 4850 cbm Erdaushub. ca. 645 cbm Stahlbeton ca. 57 t Stahl I un

Stahl I und III

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 140 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 26. 4. 1974 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 23,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main): Nr. 355 99 — 602 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzah-

Eröffnungstermin am 28. 5. 1974 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 206) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd Darmstadt, Schottener Weg 5.

Zuschlags- und Bindefrist: 9. 7. 1974

6100 Darmstadt, 2. 4. 1974

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

1461

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Los I Ausbau der K 72 in Neuhof, von km 0,365—0,789, Los II und III Neubau von Stützmauern im Zuge der K 72 in Neuhof - vergeben werden.

Auszuführen sind:

bei Los I

rd. 6000 cbm Erdbewegung, rd. 5000 t Basaltmaterial d. K. 0/45 mm als Schottertragschicht

rd. 1500 t Asphaltschicht d. K. 0/32 mm, bis 8 cm dick

rd. 3500 gm Teerasphaltbeton d. K. 0/11 mm, 4,0 cm dick;

rd. 15 cbm Unterbeton Bn 100, rd. 139 cbm Stahlbeton Bn 150

rd. 7,7 t Baustahl.

Die Bauarbeiten sollen im Mai 1974 begonnen werden und sind in allen Losen zum 15. Dezember 1974 zu beenden.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstat-tung in Höhe von 60,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Ab-gabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKto. Ffm. Nr. 6753—609 mit obiger Angabe einzuzahlen und bei schriftlicher Anforderung der Ausschreibungsunterlagen durch Beifü-gung der Einzahlungsquittung zu belegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, dem 30. April 1974, 10.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstr. 8, statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 30. Mai 1974, 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 29. 3. 1974

Hessisches Straßenbauamt

BAUTENSCHUTZ WILHELM

Druck- und Sickerwasserschäden

Telefon 06 11 / 54 30 36 / 37

ANZFIGEN. **ANNAHMESCHLUSS**

Jeden Montag um 14 Uhr für die am darauffolgenden Montag erscheinende Ausgabe des Staatsanzeiger

REKLAMATIONEN

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers sofort an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren It. Impressum.

Feuchtigkeitsschäden Hausschwamm

auch schwierige Fälle beseitigt nach dem neuesten Stand der modernen Technik.

W. Wilhelm 6 Frankfurt am Main Eckenheimer Landstraße 461 Telefon: (06 11) 54 30 36 / 37

Feuchte Wände

in acht Tagen trocken durch Spezialputz mit Garantie.

Obernehmen Aufträge. Putzen, Isolieren, Sanleren usw. Was-serdichte Isolierungen von Ter-rassen. Dächern. Schwimm-Dächern. bädern usw

W. Wilhelm Teleton: (06 11) 54 30 36 / 37

POSTLEITZAHLEN

Wir bitten bei allen Zuschriften an die Redaktion die Postleitzahlen nicht zu vergessen.

1462

Schotten: Die Bauleistungen für L 3141, Ausbau der Ortsdurchfahrt Schlitz-Ützhausen von Bkm 0 + 780,26 bis Bkm 1 + 090,17 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1200	cbm	Boden lösen
300	ŧ	Dammschüttmaterial
300	t	Abraumschotter
1400	t	Basaltmaterial d. K. 0/56
650	t	bit. Tragschicht d. K. 0/32
180	t	bit. Tragschicht d. K. 0/22
2650	qm	Asphaltbinder 0/16
2700	qm	Splittr. Asphaltheton d. K. 0/8
200	qm	Verbundsteinbelag
140	cbm	Stahlbeton Bn 150 der Stützmauer
35	lfd. m	Stabgeländer

Bauzeit: Fertigstellung 25. Oktober 1974.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 26. 4. 1974 anzusordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Aussertigungen in Höhe von 15,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt Nr. 39 312 mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 7. Mai 1974 um 11.30 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: 21 Tage.

6479 Schotten, 2, 4, 1974

Hessisches Straßenbauamt

1463

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Ausbau der L 3456 zwischen Bad Schwalbach/Heimbach und der B 260 von Str.-km 3,8+50 bis 4,2+70.

Auszuführen sind:

ca.	T#00		Boden 2.22—2.28 losen und laden
ca.	1100	cbm	Frostschutzmaterial 0/56 mm einbauen
ca.	2700	qm	Asphaltbinderschicht 0/16 mm, ca. 4 cm stark
ca.	270 0	qm	Asphaltbetonschicht 0/11 mm, ca. 4 cm stark

Bauzeit: 60 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 3. 5. 1974 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 19.— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto: Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: "L 3456 — Ausbau zw. Bad Schwalbach/Heimbach und der B 260 von Str.-km 3,8+50 bis 4,2+70."

Selbstabholer crhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 17. 4. 74 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 46.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am Donnerstag, dem 9. 5. 74, 10.30 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 3. 4. 1974

Hessisches Straßenbauamt

1464

Wiesbaden: Die Arbeiten für die Anlage eines Gehweges und Ausbau der L 3272 zwischen Geisenheim und Johannisberg (Str.km 0,300 bis 0,850) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

Straßenbauarbeiten:

ca. 1200 cbm Boden, 2.23—2.27, lösen und laden;

ca. 1000 cbm Frostschutzmaterial einbauen; ca. 900 qm bit. Tragschicht herstellen, ca. 13 cm dick;

ca. 1100 gm bit. Tragschicht herstellen, ca. 6 cm dick;

Asphaltbinderschicht 0/16 mm, ca. 4 cm dick; Asphaltbetonschicht 0/11 mm, ca. 4 cm dick; ca. 3300 qm ca. 3300 qm

Flachbordsteine F 2 liefern und versetzen; 700 m 500 m Tiefbordsteine 8/20 liefern und versetzen;

Wasserleitungsarbeiten:

ca. 220 cbm Rohrgrabenaushub und Wiederverfüllung mit Lavalit;

ca. 130 m Muffendruckrohre NW 125 verlegen;

ca. 9 Stück Hausanschlüsse herstellen.

Bauzeit: 85 Wertage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. kräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 3. Mai 74 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 21,— DM. die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto: Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: "L. 3272 — Gehwege und Ausbau der Fahrbahn von Str.-km 0,300 bis 0,850".

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 16. 4. in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 46.

bls 15.30 ohr beim riess. Strabenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 46.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 8. 5. 1974, 10.30 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen und für die Wasserleitungsarbeiten im Besitz eines DUGW-Scheines sein.

6200 Wiesbaden, 28. 3. 1974

Hessisches Straßenbauamt

1465

REGIERUNGSAMTMANN

(Bundesministerium), 32 J., einsatzfreudig, mit umfassenden Kenntnissen in der Kommunalverwaltung, wünscht eine neue verantwortliche Tätigkeit nach A 12 im kommunalen oder staatlichen Bereich in Hessen. Zuschriften werden erbeten unter 15/74 an Staatsanzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstr. 42.

Losebiattsammlung der baulichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes

VORBEUGENDER **BRANDSCHUTZ**

Herausgeber: Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB) e. V.,

Bestellungen erbeten an Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG 62 Wiesbaden, Wilhelmstr. 42

Telefon (0 61 21) 3 96 71

Bautenschutz

Mauerfeuchtigkeit Balkone / Terrassen Wohnungen und Fassaden Kondensschäden / Ausblühungen

Altbau-Sanierungen

Schwammschäden

Feuchtigkeitsschäden

Kellerfeuchtigkeit

Rufen Sie uns an:

wir informieren Sie kostenios

Durch unser Verfahren lösen wir alle Probleme mit voller Garantie des Erfolges, schnell und dauerhaft, auch in schwierigsten Fällen.

A. W. Wilhelm, 6 Ffm.

Eckenh, Landstraße 461 Tel.: (06 11) 54 30 36 - 37

Bei dem Untertaunuskreis

(82 000 Einwohner) ist die Stelle

Leiters des Rechnungsprüfungsamtes

- Bes.-Gr. A 12 HBesG -

neu zu besetzen.

Der derzeitige Leiter des Rechnungsprüfungsamtes tritt in den Ruhestand. Von der Aufgabe und Bedeutung her muß die Stelle mit einem überdurchschnittlich qualifizierten Beamten mit abgeschlossener Ausbildung — Verwaltungsprüfung II — besetzt werden, der gründliche und umfassende Kenntnisse des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie Erfahrungen im gemeindlichen Prüfungswesen und in den übrigen Bereichen einer Kommunalverwaltung besitzt.

Umzugskosten, Trennungsentschädigung, Beihilfen und die sonstigen üblichen Sozialleistungen im öffentlichen Dienst sowie Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung werden gewährt.

Die Kreisstadt Bad Schwalbach ist Hessisches Staatsbad und liegt im landschaftlich schönen Naturschutzpark Rhein-Taunus, mit vielseitigen Freizeitangeboten, zwischen Wald und Reben.

Sämtliche Schulen vorhanden.

in der Nähe mit guten Verkehrsverbindungen das Staatsbad Schlangenbad mit zwei Thermalschwimmbädern und die Landeshauptstädte Wiesbaden und Mainz als Kultur- und gehobene Einkaufszentren.

Bitte rufen Sie uns an — Tel. Bad Schwalbach (0 61 24) 8 92 19 — und informieren Sie sich. Persönliche Vorstellungen nach Anforderung.

Ihre Bewerbungsunterlagen mit handgeschriebenem Lebenslauf und Zeugnisabschriften werden bis zum 31. 5. 1974 erbeten an den

Kreisausschuß des Untertaunuskreises

— Hauptamt —

6208 Bad Schwalbach, Badweg 3.

5467

Bei den

Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule Gießen

ist die Stelle des

Sachbearbeiters für Verwaltungsangelegenheiten

(Büroleiter - Besoldungsgruppe A 9/A 10 HBO)

ab 1. November 1974 zu besetzen.

Gesucht wird ein Bewerber, der möglichst die II. Verwaltungsprüfung nachweisen kann und Erfahrungen in Verwaltungsangelegenheiten besitzt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an das

Hessische Landesamt für Landwirtschaft, 3500 Kassel, Kölnische Straße 48/50



1468

Beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

sind ab sofort folgende Planstellen zu besetzen:

 a) im Hauptsachgebiet "Grundsatzangelegenheiten, Organisation und Allgemeine Verwaltung"

1 AMTMANN

nach Bes.-Gr. A 11 HBO

b) im Hauptsachgebiet "Allgemeine Personalangelegenheiten"

1 AMTMANN

nach Bes.-Gr. A 11 HBC

Bewerber, die über die erforderlichen Voraussetzungen (entsprechende Prüfungen und möglichst praktische Erfahrungen in den genannten Bereichen) verfügen, werden gebeten, die üblichen Bewerbungsunterlagen einzureichen an den

Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main 6 Frankfurt am Main, Friedrich-Ebert-Anlage 11

Fernmündliche Information wird unter der Telefonnummer 06 11 / 7 55 – 54 31 erteilt.

Allgemeine Bergverordnung

für das Land Hessen

- ABV - vom 6, 6, 1969

Herausgeber

Hessisches Oberbergamt

Zu beziehen bei

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG

62 Wiesbaden. Wilhelmstr. 42

Hausbesitzer Haussockel naß/feucht Farbe blättert ab

Putz fällt ab

Wir legen im Spezialverlahren Haussockei trocken Durch unser Verfahren lösen wir alle Probleme der Mauerleuchtigkeit sowie Keilerisollerung einschi Verputz und Anstrich

Bautenschutz A. W Wilhelm Telefon (06 11) 54 30 36 37

Der "Staatsanzeiger für das Land Hessen" erscheint wöchentlich montags, Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 18,80 (einschließlich 5/4%-e-0,98 DM MWSL). Herausgeber Der Hessische Minister des Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum, Wiesbaden, Verlag Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG. 62 Wiesbaden, Postfach 1329, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Pressehaus Geisel Nacht 62 Wiesbaden Anzeigenannahme und Ver-

trieb: Staatsanzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04 186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 2.90, bis 40 Seiten DM 3.80, bis 48 Seiten DM 5.00. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5½ Prozent Mehrwertsteuer Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß 7 Tame vor Erscheinen, Anzeigenpreis it, Tarif Nr. 10 vom 1, 1. 1973.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 48 Seiten.